



ALPINA INVEST SICAV

Société d'Investissement à Capital Variable

Prospekt

Ein Anlagefonds luxemburgischen Rechts

August 2021

WICHTIGE HINWEISE

Der vorliegende Prospekt sollte in seiner Gesamtheit gelesen werden, bevor ein Zeichnungsantrag gestellt wird. Falls Sie sich über den Inhalt dieses Prospekts im Unklaren sind, sollten Sie Ihren Finanzberater oder einen anderen kompetenten Berater um Rat fragen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen unter "Management und Verwaltung" aufgeführt sind, haben alle angemessene Sorgfalt walten lassen, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen nach ihrem besten Wissen und Gewissen in Übereinstimmung mit den Tatsachen sind und nichts auslassen, was die Bedeutung derartiger Informationen möglicherweise beeinträchtigen würde. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft übernimmt die entsprechende Verantwortung.

Zeichnungen sind ungültig, solange sie nicht auf Basis dieses Prospekts und der Satzung der Gesellschaft in Verbindung mit dem zuletzt erschienenen Jahresbericht und, wenn der Stichtag des letzteren länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich dem jeweils aktuellen Halbjahresbericht, erfolgen. Nähere Angaben über die Erstellung und Veröffentlichung der Jahres- und Halbjahresberichte durch die Gesellschaft können nachstehend im Kapitel 23 "Geschäftsjahr und Berichterstattung" nachgelesen werden.

Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen und Beschreibungen dieses Prospekts und der darin erwähnten Dokumente angeboten. Andere Informationen oder Beschreibungen durch irgendwelche Personen müssen als unzulässig betrachtet werden.

Dieser Prospekt gilt nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen Personen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung nicht erhalten dürfen.

Potentielle Käufer von Anteilen sind gehalten, sich über die rechtlichen Anforderungen sowie die anzuwendenden Devisenbestimmungen und Steuern des Landes ihrer Staatsbürgerschaft oder ihres Wohnsitzes selber zu informieren.

Die Anteile sind weder gemäß dem Gesetz über Investmentgesellschaften von 1940 oder den Wertpapiergesetzen eines US-Bundesstaates registriert, noch wird eine solche Registrierung in Betracht gezogen. Die Anteile werden nicht in den Vereinigten Staaten von Amerika oder zu Gunsten einer „U.S. Person“ angeboten, verkauft oder direkt oder indirekt übertragen.

Ungeachtet des Vorstehenden können die Anteile jedoch an (i) ausgenommene wirtschaftliche Berechtigte, (ii) aktive Nichtfinanzunternehmen, (iii) U.S. Personen, welche nicht spezifizierte U.S. Personen sind, oder (iv) Finanzinstitute, welche nicht Nichtteilnehmende Finanzinstitute sind, (alle im Sinne des IGA) angeboten, verkauft oder anderwärtig übertragen werden oder von diesen beziehungsweise durch diese gehalten werden. Ungeachtet des Vorstehenden, können die Anteile weder direkt noch durch einen von FATCA befreiten wirtschaftlichen Eigentümer, aktiven Nicht-Finanzunternehmen oder einer U.S.-Personen (im Sinne von FATCA), die sich nicht als Qualifizierte U.S.-Personen oder Finanzinstitut (kein unbeteiligtes Finanzinstitut) gemäß der zwischenstaatlichen Vereinbarung zwischen Luxemburg und den Vereinigten Staaten von Amerika vom 28. März 2014 im Zusammenhang mit FATCA (nachfolgend „IGA“ und „FATCA qualifizierte Anleger“), qualifizieren, angeboten, verkauft oder übertragen.

Die im Prospekt enthaltenen Angaben entsprechen dem gültigen Recht und den Usancen des Großherzogtums Luxemburg und sind in diesem Rahmen Änderungen unterworfen.

INHALTSVERZEICHNIS

Wichtige Hinweise	2
INHALTSVERZEICHNIS	3
Management und Verwaltung	5
Definitionen	7
Prospekt	10
1. Einleitende Bemerkungen	10
1.1. Struktur und rechtliche Angaben zur Gesellschaft	10
1.2. Rechtliche Angaben zur Verwaltungsgesellschaft	10
1.3. Angaben zum Prospekt	10
1.4. Angaben zu den Anteilen	11
1.5. Börsennotierung	11
1.6. Datenschutz	11
2. Anlageziele und Anlagepolitik	16
2.1. Streumunion	16
3. Risikohinweise	17
3.1. Risikohinweise in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken	17
3.2. Risikohinweise zu Optionen, Optionsscheinen und Finanzterminkontrakten	18
3.3. Risikohinweise zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften	19
3.4. Risikohinweise zu Anlagen in Schwellenländern	20
3.5. FATCA & CRS	21
3.6. Das Investmentsteuergesetz Deutschland in der neuen Fassung	21
4. Anlagegrenzen	21
5. Anlagetechniken und -Instrumente	27
5.1. Allgemeine Bestimmungen	27
5.2. Optionen	27
5.3. Finanzterminkontrakte	28
5.4. Wertpapierleihe	29
5.5. Pensionsgeschäfte	29
5.6. Credit Default Swaps	30
5.7. Absicherung von Währungsrisiken und effizientes Währungsmanagement	30
5.8. Sicherheiten und Wiederanlagen von Sicherheiten	30
6. Risikomanagementverfahren	33
7. Die Gesellschaft	34
7.1. Allgemeines über die Gesellschaft	34
7.2. Auflösung und Verschmelzung der Gesellschaft	34
8. Verwaltungsgesellschaft	35
8.1. Vergütungspolitik	36
9. Verwahr- und Zahlstelle	36
10. Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle	39
11. Abschlussprüfer	39

12. Portfoliomanager und Anlageberater	39
13. Beschreibung der Anteile	40
14. Vertrieb der Anteile	40
15. Ertragsverwendung	42
16. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch der Anteile	42
16.1. Ausgabe von Anteilen	42
16.2. Rücknahme von Anteilen	44
16.3. Umtausch von Anteilen	45
16.4. Vorbeugung von Praktiken des Market Timing und des Late Trading	45
16.5. Austausch und Verwendung von personenbezogenen Daten der Anteilinhaber	46
17. Berechnung des Netto-Inventarwertes	46
18. Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes, der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme der Anteile	48
19. Schließung und Verschmelzung eines Teilfonds	48
20. Gebühren und Kosten	49
21. Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg	51
21.1. Besteuerung der Gesellschaft	51
21.2. Besteuerung der Anteilinhaber	53
22. Informationspflichten und Besteuerung unter FATCA	55
23. Informationspflichten unter CRS	56
24. Versammlungen der Anteilinhaber	56
25. Geschäftsjahr und Berichterstattung	57
26. Dokumente zur Einsichtnahme	57
27. Mitteilungen an die Anteilinhaber	57
28. Veröffentlichungen und Anlegerbeschwerden	57
29. Maßgeblichkeit des deutschen Wortlauts	58
30. Informationen für Anleger in der Schweiz	59
30.1. Vertreter	59
30.2. Zahlstelle	59
30.3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente	59
30.4. Publikationen	59
30.5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten	59
30.6. Erfüllungsort und Gerichtsstand	60
30.7. Sprache	60
31. Zusätzliche Informationen für den Vertrieb von Anteilen in Deutschland	61
Anlagen zum Prospekt	62
Alpina Best Select Equity	62
Alpina Best Select Portfolio	66
Alpina SDG Global Bonds	70

MANAGEMENT UND VERWALTUNG

Sitz der Gesellschaft	2, rue Gabriel Lippmann L -5365 Munsbach R.C.S. Luxemburg B-66913
Verwaltungsrat der Gesellschaft	<i>Vorsitzender:</i> Jean-Christoph Arntz Managing Partner ARKUS Governance Partners G.I.E, Luxemburg <i>Mitglieder:</i> Bärbel Schneider Managing Director COO Alpina Fund Management S.A. Daniel Nikolovski Founder & Managing Partner Alpina Capital AG, Zug
Ernannte Verwaltungsgesellschaft	Alpina Fund Management S.A. 2, rue Gabriel Lippmann L -5365 Munsbach
Verwaltungsrat der ernannten Verwaltungsgesellschaft	<i>Vorsitzender:</i> Alfred Brandner CEO Alpina Fund Management S.A. <i>Mitglieder:</i> Daniel Nikolovski Founder & Managing Partner Alpina Capital AG, Zug Harald Steinbichler Managing Partner Axessum GmbH, Wien
Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft	Alfred Brandner CEO Alpina Fund Management S.A. Bärbel Schneider Managing Director COO Alpina Fund Management S.A.

	Wolfgang Bathis Managing Director Head of Portfolio Management
Verwahrstelle und Zahlstelle	Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg 1c, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach
Zentralverwaltung	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. 1c, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach
Register- und Transferstelle	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. 1c, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach
Portfoliomanager für die Teilfonds Alpina Best Select Equity, Alpina Best Select Portfolio,	Alpina Fund Management 2, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach Der Portfoliomanager kann Sub-Portfoliomanager ernennen, die dann in den Anlagen zum Prospekt angegeben werden.
Portfoliomanager für den Teilfonds Alpina SDG Global Bonds sowie für die Absiche- rung von Währungsrisiken bei bestimmten Anteilklassen sämtlicher Teilfonds	Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. 1c, rue Gabriel Lippmann L-5365 Munsbach Der Portfoliomanager kann Sub-Portfoliomanager ernennen, die dann in den Anlagen zum Prospekt angegeben werden.
Hauptvertriebsträger	ACOLIN Europe AG Reichenaustrasse 11 a-c D-78467 Konstanz
Abschlussprüfer	PricewaterhouseCoopers S.C. 2, rue Gerhard Mercator L-2182 Luxembourg

DEFINITIONEN

AML	Anti Money Laundering
Anteil	Ein nennwertloser Anteil an einer Anteilklasse bzw. an einem Teilfonds am Kapital der Gesellschaft.
Anteilinhaber	Ein Inhaber von durch die Gesellschaft ausgegebenen Anteilen.
Anteilklassen	Verschiedene Kategorien von Anteilen eines Teilfonds, für die variable Faktoren wie eine besondere Gebührenstruktur, Währung, Ausschüttungspolitik oder sonstige Modalitäten gelten und die diese Kategorie von einer anderen Kategorie von Anteilen desselben Teilfonds unterscheiden. Für jede Anteilklasse wird ein getrennter Netto-Inventarwert je Anteil berechnet, der infolge dieser variablen Faktoren unterschiedlich sein kann.
Ausgabepreis	Der Netto-Inventarwert je Anteil eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse, zuzüglich einer Verkaufsgebühr (der „Ausgabeaufschlag“) zugunsten der Vertriebsstellen.
Bankarbeitstag	Jeder Tag, der zugleich Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist.
CHF	Schweizer Franken, die Währung der Schweiz
CRS	Der Common Reporting and Due Diligence Standard (dt. der Allgemeine Standard für Berichtswesen und Sorgfaltsprüfung) wurde von der OECD entwickelt, um einen globalen Standard für den automatischen Austausch von Informationen zu Finanzkonten einzuführen.
CRS Gesetz	Das Luxemburger Gesetz vom 18. Dezember 2015 zur Umsetzung der Richtlinie 2014/107/EU des Rates, die ihrerseits auf dem CRS beruht
CSSF	Die Luxemburgische Aufsichtsbehörde („Commission de Surveillance du Secteur Financier“)
Drittstaat	Als Drittstaat im Sinne dieses Verkaufsprospektes gilt jeder Staat, der nicht Mitglied der Europäischen Union ist.
Erstzeichnung	Eine Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse durch einen Anleger, ohne dass dieser bereits Anteile an diesem Teilfonds bzw. dieser Anteilklasse hält.
ESG	Berücksichtigung von Kriterien aus den Bereichen Umwelt (Environmental), Soziales (Social) und verantwortungsvolle Unternehmensführung (Governance).
EU	Die Europäische Union
EUR	Euro, die Währung der Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion.
FATCA	die “Foreign Account Tax Compliance provisions of the U.S. hiring incentives to Restore Employment Act“ vom 18. März 2010
FATCA Gesetz	Das Luxemburger Gesetz vom 24. Juli 2015 zur Umsetzung der IGA

FATF	die „Financial Action Task Force on Money Laundering“
Folgezeichnung	Eine Zeichnung von Anteilen eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse durch einen Anleger, der bereits Anteile dieses Teilfonds bzw. dieser Anteilklasse hält.
geregelter Markt	Ein Markt der geregelt, anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist; entsprechend Artikel 4, Punkt 14 der Richtlinie 2004/39/EG.
Gesellschaft	Alpina Invest SICAV, Société d'Investissement à Capital Variable, "SICAV" (Investmentgesellschaft mit variablem Kapital).
Gesetz von 2007	Das Luxemburger vom 13. Februar 2007 über spezialisierte Investmentfonds, in der jeweils gültigen Fassung
Gesetz von 2010	Das Luxemburger Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung
Gesetz von 2013	Das Luxemburger Gesetz vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, in der jeweils gültigen Fassung
Gesetz von 2016	Das Luxemburger Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds, in der jeweils gültigen Fassung
IGA	Das Modell I - Regierungsabkommen (<i>intergovernmental agreement</i>) zwischen Luxemburg und den USA zur Umsetzung von FATCA abgeschlossen am 24. Juli 2015
InvStG n.F.	Die neue Fassung des Gesetzes zur deutschen Investmentbesteuerung (BGBl. I 2016, 1730), welche zum 1.1.2018 in Kraft getreten ist
Konsolidierungswährung	Die Währung, in der die Summe sämtlicher Netto-Inventarwerte der Teilfonds der Gesellschaft umgerechnet und ausgedrückt wird.
Late Trading	Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrages nach Ablauf der Frist zur Annahme von Anträgen („Cut-Off-Time“) des betreffenden Tages und seine Ausführung zu einem Preis entsprechend dem Nettoinventarwert des betreffenden Tages.
Market Timing	Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile einer gleichen Gesellschaft innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwertes der Gesellschaft zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht.
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union. Den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt sind Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, mit Ausnahme der Mitgliedstaaten der Europäischen Union selbst, und innerhalb der Grenzen dieses Abkommens sowie damit zusammenhängende Rechtsakte.
Netto-Inventarwert je Anteil (oder auch Anteilwert)	Der Netto-Inventarwert je Anteil (auch "Anteilwert") wird durch Teilung des gesamten auf einen Teilfonds entfallenden Nettovermögens durch die Anzahl der

ausgegebenen Anteile dieses Teilfonds berechnet. Das Nettovermögen des betreffenden Teilfonds repräsentiert dabei den Marktwert der in ihm enthaltenen Vermögenswerte, abzüglich der Verbindlichkeiten.

OECD	Organization for Economic Cooperation and Development
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne von Teil 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen und der Richtlinie 2009/65/EG (einschließlich Änderungen).
Referenzwährung	Die Währung, in der der Netto-Inventarwert eines Teilfonds ausgedrückt wird.
Richtlinie 2009/65/EG	Richtlinie 2009/65/EG vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren zuletzt geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Juli 2014.
Richtlinie 2014/65/EU	Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente (in ihrer letztgültigen Fassung). Verweise in dieser Richtlinie sind ggfs. im Zusammenhang mit der Richtlinie 2009/65/EG zu lesen.
Rundschreiben CSSF 11/512	Rundschreiben der CSSF zur Darstellung der wichtigsten Änderungen des Rechtsrahmens im Bereich des Risikomanagements nach der Veröffentlichung der CSSF- Verordnung 10-4 und der Präzisierungen der ESMA; zusätzliche Klärstellungen der CSSF hinsichtlich der das Risikomanagement betreffenden Regeln und Definition des Inhalts und der Form des der CSSF mitzuteilenden Risikomanagement-Verfahrens.
Rücknahmepreis	Der Netto-Inventarwert je Anteil eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse, abzüglich einer Rücknahmegebühr.
Teilfonds	Die unterschiedlichen Anlageportefeuilles der Gesellschaft, die entsprechend einer diesen Anlageportefeuilles spezifischen Anlagepolitik angelegt werden. Die Summe sämtlicher Anlageportefeuilles der Gesellschaft ergibt deren Gesamtvermögen, jedoch werden die Anlageportefeuilles Dritten gegenüber sowie in den Beziehungen der Anteilinhaber der verschiedenen Anlageportefeuilles untereinander als eigenständige Einheiten behandelt, die ausschließlich für ihre eigenen Verbindlichkeiten haften, die diesen in der Netto-Inventarwertberechnung zugewiesen werden.
Thesaurierungsanteil	Anteile ohne Anrecht auf Ausschüttungen.
U.S. Person	Jede U.S. Person, die in den Anwendungsbereich der FATCA-Bestimmungen fällt.

Soweit nicht anders angegeben, beziehen sich alle in diesem Prospekt enthaltenen Zeitangaben auf die Luxemburger Zeit.

Soweit im Kontext zulässig, beinhalten im Singular verwandte Wörter den Plural und umgekehrt.

PROSPEKT

1. Einleitende Bemerkungen

1.1. Struktur und rechtliche Angaben zur Gesellschaft

Alpina Invest SICAV (die "Gesellschaft" oder der „Fonds“) ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die gemäß der derzeit gültigen Fassung des Gesetzes des Großherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 (das "Gesetz vom 10. August 1915") organisiert und gemäß Teil I der derzeit gültigen Fassung des Gesetzes des Großherzogtums Luxemburg vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen (das "Gesetz von 2010“) als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der Form einer "société d'investissement à capital variable" (SICAV) zugelassen ist. Bis zum 30. April 2018 unterlag der Fonds den Vorschriften von Teil II des Gesetzes von 2010 und wurde mit Wirkung zum 1. Mai 2018 in einen OGAW umgewandelt.

Es handelt sich hierbei um eine SICAV, die eine Verwaltungsgesellschaft benannt hat.

Die Gesellschaft hat eine "Umbrella-Struktur", welche erlaubt, unterschiedliche Teilfonds zu bilden, welche verschiedenen Anlageportefeuilles entsprechen ("Teilfonds").

Zusätzliche rechtliche Angaben über die Gesellschaft sind nachstehend im Kapitel 7 "Die Gesellschaft" aufgeführt.

Zum Zeitpunkt des vorliegenden Prospekts umfasst die Gesellschaft die folgenden Teilfonds:

Teilfonds	Währung
Alpina Invest SICAV Alpina Best Select Equity	CHF
Alpina Invest SICAV Alpina Best Select Portfolio	CHF
Alpina Invest SICAV Alpina SDG Global Bonds	USD

1.2. Rechtliche Angaben zur Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat die Alpina Fund Management S.A. (die „Verwaltungsgesellschaft“) durch „Vertrag zur Ernennung einer Verwaltungsgesellschaft“ („Management Company Services Agreement“) mit Wirkung zum 1. Mai 2018 als Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft ernannt. Nach diesem Vertrag übernimmt die Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft die Anlageverwaltung, die Zentralverwaltung und den Vertrieb. Der Vertrag zur Ernennung einer Verwaltungsgesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Haftung der Gesellschaft bleibt durch die Übertragung der oben genannten Funktionen an die Verwaltungsgesellschaft unberührt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die gemäß der derzeit gültigen Fassung des Gesetzes vom 10. August 1915 organisiert und gemäß Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen ist. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 10. Oktober 1988 nach Luxemburger Recht unter dem Namen UBZ International Trust Management, Société Anonyme auf unbestimmte Zeit gegründet, am 26. Juli 1999 in AIG International Trust Management S.A., am 12. Mai 2009 in Falcon Fund Management (Luxembourg) S.A. und am 18. Dezember 2020 in Alpina Fund Management S.A. umbenannt.

Zusätzliche rechtliche Angaben über die Verwaltungsgesellschaft sind nachstehend im Kapitel 8 "Die Verwaltungsgesellschaft" aufgeführt.

1.3. Angaben zum Prospekt

Dieser Prospekt gliedert sich in einen allgemeinen Teil, der die auf sämtliche Teilfonds anwendbaren Bestimmungen enthält und in eine oder mehrere Anlagen zum Prospekt, welche die einzelnen Teilfonds beschreiben und jeweils nur die auf diese angewend-

baren zusätzlichen bzw. vom allgemeinen Teil des Prospekts abweichenden Bestimmungen enthalten. Der Prospekt steht am Sitz der Gesellschaft zur kostenlosen Einsichtnahme durch die Anteilinhaber zur Verfügung. Der Prospekt kann ergänzt oder modifiziert werden. Die Anteilinhaber werden hierüber gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und durch einen aktualisierten Prospekt informiert.

Die Gesellschaft ist gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 ermächtigt, einen oder mehrere Sonderprospekte zum Vertrieb von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds bzw. für ein bestimmtes Vertriebsland zu erstellen. Solche Sonderprospekte enthalten immer den allgemeinen Teil und die jeweils anwendbaren Anlagen betreffend die Teilfonds, die in diesem Vertriebsland angeboten werden, sowie ferner zusätzliche Bestimmungen des Vertriebslandes, die für den Vertrieb von Anteilen der Gesellschaft anwendbar sind.

1.4. Angaben zu den Anteilen

Die Gesellschaft ist befugt, nennwertlose Investmentanteile ("Anteile") auszugeben, welche sich auf die in diesem Prospekt beschriebenen Teilfonds beziehen. Der Vertrieb der Anteile einzelner Teilfonds kann auf bestimmte Länder beschränkt werden. Nähere Angaben zu den Anteilen sowie zu den Bedingungen für die Zeichnung, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen können in den nachfolgenden Kapiteln nachgelesen werden.

Die Gesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Teilfonds ausgeben. Der Prospekt wird dann jeweils durch einen entsprechenden Nachtrag in Form einer zusätzlichen Anlage ergänzt.

Die Gesellschaft kann ferner beschließen, innerhalb eines jeden Teilfonds verschiedene Klassen von Anteilen ("Anteilklassen") anzubieten, deren Vermögenswerte gemeinsam gemäß der spezifischen Anlagepolitik des entsprechenden Teilfonds angelegt werden. Für jede Anteilklasse können jedoch variable Faktoren wie eine besondere Gebührenstruktur, Währung, Ausschüttungspolitik oder sonstige Modalitäten gelten. Für jede Anteilklasse wird ein getrennter Netto-Inventarwert je Anteil berechnet, der infolge dieser variablen Faktoren unterschiedlich sein kann. Die besonderen Merkmale jeder Anteilklasse, sofern Anteilklassen innerhalb eines Teilfonds angeboten werden, sind für jeden Teilfonds in der entsprechenden Anlage zum Prospekt aufgeführt.

1.5. Börsennotierung

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Notierung der Anteile der Gesellschaft an der Börse von Luxemburg veranlassen, wenn und soweit sie ausgegeben sind. Die Verwaltungsgesellschaft kann zusätzlich Notierungen an einer anderen Börse in einem oder mehreren Ländern oder auch die Zulassung zum geregelten Markt veranlassen.

1.6. Datenschutz

Die Verwaltungsgesellschaft/der Fonds und andere mit ihr verbundene Unternehmen können personenbezogene Daten (d. h. **alle Informationen in Verbindung mit einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person, im Folgenden die „personenbezogenen Daten“**), die die Aktionäre/Anteilhaber und ihre Bevollmächtigten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf gesetzliche Vertreter und Unterschriftsberechtigte), Mitarbeiter, Direktoren, Geschäftsleitung, Treuhänder und Treugeber, ihre Aktionäre/Anteilhaber selbst und/oder Anteilhaber für benannte Personen und/oder eigentliche wirtschaftliche Eigentümer (falls zutreffend) (d. h. die „betroffene Person“) betreffen, auf elektronischem oder anderem Wege speichern und verarbeiten.

Personenbezogene Daten, die in Verbindung mit einer Investition in den Fonds bereitgestellt oder erfasst wurden, können von der **Verwaltungsgesellschaft (d. h. der „Verantwortliche“)** verarbeitet werden. In bestimmten Fällen können auch Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Fonds z.B. die Register- und Transferstelle, Zahl- und Hinterlegungsstelle, Vertriebsstelle und Untervertriebsstelle, personenbezogene Daten von betroffenen Personen als Verantwortliche verarbeiten, insbesondere zur Einhaltung ihrer rechtlichen Verpflichtungen gemäß den für sie geltenden Gesetzen und Bestimmungen (beispielsweise Feststellung von Geldwäsche) und/oder nach einer Anordnung durch eine zuständige Gerichtsbarkeit, eines zuständigen Gerichts, zuständigen Regierungs-, Überwachungs- oder Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden (d. h. jeweils ein „Mitverantwortlicher“, zusammen die „Mitverantwortlichen“ und zusammen mit dem Verantwortlichen, die „Verantwortlichen“).

Die Zentralverwaltung, der Prüfer, Rechts- und Finanzberater und andere potenzielle Dienstleister des Fonds und/oder der Verwaltungsgesellschaft (einschließlich dessen Informationstechnologieanbieter, Cloud-Service-Anbieter und externe Verarbeitungszentren) und alle vorstehenden betreffenden Stellen, Delegierten, Tochtergesellschaften, Subunternehmer und/oder deren

Rechtsnachfolger und Abtretungsempfänger, die als Verarbeiter im Auftrag der Verwaltungsgesellschaft und/oder dem Fonds arbeiten werden im Folgenden als „Auftragsverarbeiter“ genannt.

Die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Europäischen Rats vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (die „Datenschutzrichtlinie“), wie im für sie geltenden nationalen Gesetz umgesetzt und, falls zutreffend, im Einklang mit der EU-Verordnung vom 2016/679 vom 27 April 2016 über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und den freien Datenverkehr, und der Aufhebung der Richtlinie 95/46/EC (die „Datenschutz-Grundverordnung“), sowie mit allen Gesetzen oder Vorgaben in Verbindung mit dem Schutz personenbezogener Daten, die für sie gelten (zusammen das „Datenschutzgesetz“).

Weitere Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten von betroffenen Personen können im Laufe der Zeit über zusätzliche Dokumentationen und/oder über andere Kommunikationskanäle zur Verfügung gestellt werden, einschließlich elektronischer Kommunikationsmittel wie E-Mail, Internet-/Intranet-Websites, Portale oder Plattformen, je nach Angemessenheit, damit die Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter ihre Hinweispflichten gemäß dem Datenschutzgesetz einhalten können.

Personenbezogene Daten können ohne Einschränkung die folgenden Informationskategorien von persönlichen Daten umfassen: Authentifizierung (Passwort, PIN usw.), Identifizierung (Name, Nickname usw.), Kontakt (E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.), Konto (Kreditkartennummer, Bankkonto usw.), Transaktionen (Einkäufe, Einkommen, Steuern usw.), berufliche Daten (Berufsbezeichnung, beruflicher Werdegang usw.), Kommunikation (Telefonaufzeichnungen, Voice Mail, E-Mail usw.) und nationale Identifikationsnummer und jede andere allgemeine Kennung der Betroffenen Personen und alle anderen personenbezogenen Daten, die für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter für die nachfolgend beschriebenen Ziele erforderlich sind.

Personenbezogene Daten der betroffenen Person werden direkt durch die Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter erfasst oder werden von diesen über öffentlich zugängliche Quellen, Zeichnungsdienste, WorldCheck-Datenbank, Sanktionslisten, zentrale Investorendatenbank, öffentliche Register oder sonstige öffentlich zugängliche Quellen erfasst.

Personenbezogene Daten von betroffenen Personen werden zu folgenden Zielen von den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern verarbeitet:

- (i) Anbieten von Investitionen in Aktien/Anteile und Durchführen entsprechender Dienste, wie in diesem Prospekt und anderen relevanten Dokumenten angegeben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Zeichnungsvertrag, Vertrag mit der Zahlstelle, Vertrag mit dem Managementunternehmen, Vertrag mit der zentralen Verwaltung und Vertrag mit der Transferstelle, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Management und Verwaltung von Aktien/Anteilen und allen damit verbundenen Konten auf laufender Basis und die Realisierung von Investitionen in Teilfonds, einschließlich Verarbeitung von Zeichnungen und Rückkäufen, Umwandlung, Transfer und zusätzliche Zeichnungsanfragen, Verwaltung und Zahlung von Vertriebsprovisionen (falls anfallend), Zahlungen an Aktionäre/Anteilhaber, Aktualisieren und Pflegen von Aufzeichnungen und Gebührenberechnung, Pflegen des Registers der Aktionäre/Anteilhaber, zur Verfügung stellen von finanziellen und anderen Informationen an die Aktionäre/Anteilhaber,
- (ii) Entwicklung und Verarbeitung der Geschäftsbeziehung mit den Mitverantwortlichen und/oder Auftragsverarbeitern und Optimierung ihrer internen Geschäftsorganisation und ihres internen Geschäftsbetriebs, einschließlich des Risikomanagements,
- (iii) direkte oder indirekte Marketingaktivitäten (z. B. Marktforschung) oder in Verbindung mit Investitionen in andere Investitionsfonds, die von der Verwaltungsgesellschaft gemanagt werden und
- (iv) andere damit in Verbindung stehende Dienstleistungen, die von einem Dienstleister des Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiters in Verbindung mit dem Besitz von Aktien/Anteilen im Fonds erbracht werden (im Folgenden der „Ziel“).

Personenbezogene Daten werden auch von den Verantwortlichen und Auftragsverarbeitern verarbeitet, damit sie ihren geltenden rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen nachkommen können und um ihre legitimen Interessen zu verfolgen um jede andere Form der Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen und Meldepflicht an Behörden nachkommen zu können. Dies schließt auch gesetzliche Verpflichtungen unter geltendem Fonds- und Unternehmensgesetz, Gesetz zur Verhinderung der Fi-

finanzierung des Terrorismus, Gesetz gegen Geldwäsche, Prävention und Erkennung von Verbrechen, Steuerrecht (beispielsweise Berichterstattung an die Steuerbehörden im Rahmen der FATCA und CRS-Gesetze) (falls zutreffend) ein. Daten werden auch verarbeitet um dauerhaft Betrug, Bestechung, Korruption und die Bereitstellung finanzieller und sonstiger Dienste für Personen zu verhindern, die Wirtschafts- oder Handelssanktionen unterliegen, gemäß den Verfahren der Geldwäschebekämpfung der Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter, sowie um die AML- und anderen Datensätze der betroffenen Personen aufzubewahren, damit die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter diese analysieren können, einschließlich in Bezug auf andere Fonds oder Kunden der Verwaltungsgesellschaft und/oder der Zentralverwaltung (im Folgenden „Compliance-Verpflichtungen“).

Telefongespräche und (elektronische) Kommunikationen an die und von den Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeitern können bei Bedarf aufgezeichnet werden, um eine Aufgabe im öffentlichen Interesse auszuführen oder, falls angemessen, die legitimen Interessen des Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiters wahrzunehmen, einschließlich

- (i) Buchführung zum Nachweis einer Transaktion oder entsprechender Kommunikation im Falle einer Unstimmigkeit,
- (ii) Verarbeitung und Überprüfung von Anweisungen,
- (iii) Untersuchungen und Betrugsprävention,
- (iv) Durchsetzen oder Verteidigen der Interessen oder Rechte der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter im Einklang mit allen rechtlichen Verpflichtungen, denen sie unterliegen, und
- (v) Qualitäts- und Geschäftsanalysen, Schulungen und ähnliche Ziele, um die Beziehung der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter zu den Aktionären/Anteilhabern im Allgemeinen zu verbessern. Solche Aufzeichnungen werden im Einklang mit dem Datenschutzgesetz verarbeitet und werden nicht für Dritte zugänglich gemacht, außer, wenn die Verantwortlichen und/oder Auftragsverarbeiter durch für sie geltende Gesetze oder Bestimmungen oder durch gerichtliche Anordnungen dazu verpflichtet oder berechtigt sind.

Diese Aufzeichnungen können in gerichtlichen oder anderen rechtlichen Verfahren erstellt werden und sind in gleichem Umfang wie ein schriftliches Dokument als Beweis zulässig. Sie werden ab dem Datum der Aufzeichnung 10 Jahre lang aufbewahrt. Das Fehlen von Aufzeichnungen kann in keiner Form gegen die Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter eingesetzt werden.

Verantwortliche und Auftragsverarbeiter werden personenbezogene Daten sammeln, verwenden, speichern, aufbewahren, übertragen und auf andere Weise verarbeiten:

- (i) als Folge einer Zeichnung oder des Antrags auf Zeichnung von Aktionären/Anteilseignern, um in den Fonds zu investieren, wenn dies zur Erbringung von Wertpapierdienstleistungen erforderlich ist, oder um auf Antrag der Aktionäre/Anteilseigner vor einer solchen Zeichnung Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich als Ergebnis des Haltens von Aktien/Anteilen im Allgemeinen und/oder
- (ii) wenn dies zur Erfüllung einer rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiters erforderlich ist und/oder
- (iii) soweit dies für die Durchführung einer Aufgabe von öffentlichem Interesse erforderlich ist und/oder
- (iv) zur Verwirklichung des berechtigten Interesses, das von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen oder vom Auftragsverarbeiter wahrgenommen wird. Dies besteht hauptsächlich bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, auch wenn der Zeichnungsvertrag nicht direkt mit den Aktionären/Anteilseignern eingegangen wird, oder für direkte oder indirekte Marketingaktivitäten, wie in den zuvor genannten Zielen beschrieben, zur Einhaltung der Compliance-Verpflichtungen und/oder einer Anordnung eines ausländischen Gerichts, einer Regierung, Aufsichtsbehörde, Regulierungsbehörde oder Steuerbehörde, einschließlich bei der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen für einen wirtschaftlichen Eigentümer und Personen, die direkt oder indirekt Aktien/Anteile am Fonds besitzen.

Personenbezogene Daten werden nur dann offengelegt, übertragen und/oder auf sonstige Weise von den Verantwortlichen, Auftragsverarbeitern, Zielgesellschaften, Teilfonds und/oder anderen Fonds und/oder mit ihnen verbundenen Unternehmen (einschließlich und ohne Einschränkung, ihre entsprechende Verwaltungsgesellschaft, ihre Zentralverwaltung, ihren Portfoliomanager und ihren Dienstleister) in oder durch den der Fonds eine Investition beabsichtigt, sowie gegenüber allen Gerichten, Regie-

rungs-, Überwachungs- oder Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörden in Luxemburg oder in verschiedenen Gerichtsbarkeiten, insbesondere diejenigen, in denen

- (i) der Fonds/die Verwaltungsgesellschaft registriert ist oder eine Registrierung beabsichtigt für ein öffentliches oder zeitlich begrenztes Anbieten seiner Aktien/Anteile,
- (ii) die Aktionäre/Anteilhaber ansässig, wohnhaft oder in denen sie Staatsbürger sind oder
- (iii) der Fonds/die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds registriert, lizenziert oder auf sonstige Weise autorisiert ist, Investitionen zu tätigen, oder eine Registrierung anstrebt, um die Ziele zu erfüllen und die Compliance-Verpflichtungen einzuhalten (d. h. „Berechtigte Empfänger“).

Die Berechtigten Empfänger können als Auftragsverarbeiter im Auftrag von Verantwortlichen handeln oder, unter bestimmten Umständen, als Mitverantwortliche zum Verfolgen ihrer eigenen Ziele, insbesondere zum Durchführen ihrer Dienste oder zur Einhaltung ihrer rechtlichen Verpflichtungen im Einklang mit für sie geltenden Gesetzen und Bestimmungen und/oder Anordnung durch Gericht, Regierung, Überwachungs- oder Aufsichtsbehörden, einschließlich Steuerbehörde, agieren.

Verantwortliche verpflichten sich, personenbezogene Daten nicht an Dritte zu übertragen, mit Ausnahme der Berechtigten Empfänger und von Zeit zu Zeit an die Aktionäre/Anteilseigner, oder wenn dies für sie durch geltende Gesetze und Bestimmungen erforderlich ist oder auf Anordnung eines Gerichts, einer Regierung, einer Überwachungs- oder Aufsichtsbehörde, einschließlich Steuerbehörde.

Durch die Anlage in Aktien/Anteile des Fonds erkennen die Aktionäre/Anteilseigner an und akzeptieren, dass personenbezogene Daten von betroffenen Personen für die oben beschriebenen Zwecke und Ziele sowie zur Einhaltung von Compliance-Verpflichtungen verarbeitet werden können, und insbesondere, dass die Übertragung und Offenlegung solcher personenbezogener Daten an bzw. für Berechtigte Empfänger erfolgen kann, einschließlich Mitverantwortliche und/oder Auftragsverarbeiter, die sich außerhalb der Europäischen Union befinden können, in Ländern, die einer Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission unterliegen und deren Rechtsvorschriften ein angemessenes Schutzniveau in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten sicherstellt.

Verantwortliche übertragen nur personenbezogene Daten von betroffenen Personen, um die oben genannten Ziele zu erreichen oder die Compliance-Verpflichtungen einzuhalten.

Verantwortliche übertragen personenbezogene Daten von betroffenen Personen an Berechtigte Empfänger außerhalb der Europäischen Union

- (i) auf Grundlage einer Angemessenheitsentscheidung der Europäischen Kommission im Hinblick auf den Schutz personenbezogener Daten und/oder auf Basis des EU-U.S. Privacy Shield-Frameworks oder
- (ii) auf der Grundlage angemessener Sicherheitsvorkehrungen gemäß dem Datenschutzgesetz, beispielsweise Standard-Vertragsklauseln, Binding Corporate Rules, einem anerkannten Verhaltenskodex oder einem anerkannten Zertifizierungsmechanismus oder
- (iii) für den Fall, dass es durch ein Urteil eines Gerichts oder eine Entscheidung einer Verwaltungsbehörde erforderlich ist, personenbezogene Daten von betroffenen Personen auf Basis einer internationalen Vereinbarung, die zwischen der Europäischen Union oder einem betroffenen Mitgliedsstaat und einer anderen Gerichtsbarkeit weltweit besteht, übertragen.

Soweit personenbezogene Daten, die von den Aktionären/Anteilseignern bereitgestellt wurden, persönliche Daten umfassen, die andere betroffene Personen betreffen, bestätigen die Aktionäre/Anteilseigner, dass sie berechtigt sind, solche personenbezogenen Daten anderer betroffener Personen an die Verantwortlichen weiterzugeben.

Wenn die Aktionäre/Anteilseigner keine natürlichen Personen sind, sind sie verpflichtet,

- (i) die anderen betroffenen Personen über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und ihre entsprechenden Rechte, wie in diesem Prospekt beschrieben, gemäß den Informationsanforderungen des Datenschutzgesetzes zu informieren und
- (ii) falls nötig und angemessen, im Voraus die Zustimmung, die für die Verarbeitung personenbezogener Daten anderer betroffener Personen, wie in diesem Prospekt im Einklang mit der Anforderung des Datenschutzgesetzes beschrieben, erforderlich sein kann, einzuholen.

Das Beantworten von Fragen und Anträgen in Bezug auf die Identifizierung der betroffenen Personen und deren Besitz von Aktien/Anteilen am Fonds ist im Zusammenhang mit FATCA und/oder CRS verpflichtend.

Die Verantwortlichen behalten sich das Recht vor, einen Antrag auf Zeichnung von Aktien/Anteilen zurückzuweisen, wenn der zukünftige Anleger die erforderlichen Informationen und/oder Dokumentationen nicht zur Verfügung stellt und/oder selbst nicht die geltenden Anforderungen erfüllt. Die Aktionäre/Anteilseigner erkennen an und akzeptieren, dass das Nicht-Bereitstellen von personenbezogenen Daten, die im Laufe ihrer Beziehung mit dem Fonds/der Verwaltungsgesellschaft erforderlich sind, möglicherweise dazu führt, dass sie keine Aktien/Anteile am Fonds erwerben oder halten können und sie möglicherweise den zuständigen Behörden in Luxemburg gemeldet werden.

Zudem kann das Nicht-Bereitstellen personenbezogener Daten zu Strafen führen, die sich auf den Wert der Aktien/Anteile der Aktionäre/Anteilseigner auswirken können.

Die Aktionäre/Anteilseigner erkennen an und akzeptieren, dass alle relevanten Informationen in Verbindung mit ihren Investitionen in den Fonds den Steuerbehörden von Luxemburg (Administration des contributions directes) gemeldet werden, die diese Informationen automatisch mit den zuständigen Behörden in den USA oder einer anderen zulässigen Gerichtsbarkeit, wie in FATCA und CRS vereinbart, auf OECD und europäischen Ebenen oder entsprechend luxemburgischen Recht, austauschen.

Jede betroffene Person kann, in der Weise und in dem Umfang, in dem es gemäß dem Datenschutzgesetz zulässig ist, Folgendes anfordern:

- (i) Richtigstellung oder Löschung von falschen personenbezogenen Daten, die sie betreffen,
- (ii) eine Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten, die sie betreffen,
- (iii) das Erhalten personenbezogener Daten, die sie betreffen, in einer strukturierten, häufig verwendeten und maschinell lesbaren Form oder das Übertragen dieser personenbezogenen Daten an einen anderen Verantwortlichen und
- (iv) eine Kopie oder Zugriff auf die entsprechenden oder angemessenen Schutzmaßnahmen, wie Standard-Vertragsklauseln, Binding Corporate Rules, ein zugelassener Verhaltenskodex oder ein zugelassener Zertifizierungsmechanismus, die implementiert wurden, um die personenbezogenen Daten in Länder außerhalb der Europäischen Union zu übertragen, falls zutreffend. Insbesondere können Betroffene Personen jederzeit auf Anfrage der Verarbeitung personenbezogener Daten in Verbindung mit ihnen zu Marketingzielen oder allen anderen Zielen, die auf den berechtigten Interessen der Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter basieren, widersprechen.

Solche Anfragen sollten die betroffenen Personen an den Verantwortlichen stellen, zu Händen des Verwaltungsrates, auf dem Postweg an den registrierten Standort oder per E-Mail an info@alpinafm.lu.

Die Aktionäre/Anteilseigner sind berechtigt, alle Anfragen in Bezug auf die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen in Verbindung mit der Erfüllung der oben genannten Ziele oder der Einhaltung der Compliance-Verpflichtungen gegenüber der zuständigen Datenschutz-Aufsichtsbehörde (d.h. in Luxemburg: die Commission Nationale pour la Protection des Données) zu stellen.

Die Verantwortlichen und Auftragsverarbeiter, die personenbezogene Daten im Auftrag der Verantwortlichen verarbeiten, übernehmen keine Haftung in Bezug auf unbefugte Dritte, die Kenntnis und/oder Zugriff auf personenbezogene Daten erlangen, außer im Fall von nachgewiesener Fahrlässigkeit oder vorsätzlichem Fehlverhalten der Verantwortlichen oder der Auftragsverarbeiter.

Personenbezogene Daten von Betroffene Personen werden so lange gespeichert, wie die Aktionäre/Anteilseigner Aktien/Anteile am Fonds besitzen und anschließend noch für einen Zeitraum von 10 Jahren, soweit dies zur Erfüllung der für sie geltenden Gesetze oder Bestimmungen erforderlich ist, oder zur Wahrung, Ausübung oder Verteidigung tatsächlicher oder möglicher rechtlicher Ansprüche, die der anwendbaren Verjährungsfrist unterliegen, sofern durch die für sie geltenden Gesetze und Bestimmungen kein längerer Zeitraum erforderlich ist. In keinem Fall werden personenbezogene Daten von betroffenen Personen länger als notwendig aufbewahrt, im Hinblick auf die Ziele und Compliance-Verpflichtungen, die in diesem Prospekt angegeben sind, stets vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestaufbewahrungsdauer.

2. Anlageziele und Anlagepolitik

Die Gesellschaft legt das Vermögen der einzelnen Teilfonds gemäß nachstehendem Kapitel 4 "Anlagegrenzen" vorrangig unter der Berücksichtigung einer angemessenen Branchengewichtung und des Grundsatzes der Risikoverteilung an.

Die Anlagen der Teilfonds können sowohl in Anteile anderer OGAW oder OGA im Sinne von Abschnitt 2 des Kapitels 4 „Anlagegrenzen“ (z.B. Aktienfonds, aktiennah investierende Fonds, gemischte Wertpapierfonds, Geldmarktfonds und Rentenfonds) sowie in Aktien und anderen Beteiligungspapieren, Warrants auf Aktien, fest und variabel verzinslichen Wertpapieren (inklusive Zero-bonds) sowie in Optionsscheinen auf Wertpapieren, Wandel- und Optionsanleihen, deren Optionsscheine Recht auf Wertpapiere geben. Die Gesellschaft darf gem. Art. 41 (2) des Gesetzes von 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen daneben für jeden der Teilfonds flüssige Mittel halten.

Die einzelnen Teilfonds können sich hinsichtlich der Anlageziele und der Vermögenswerte, in die investiert werden darf sowie hinsichtlich ihrer Gewichtung in Bezug auf die anlagepolitischen Zielsetzungen der Fonds, in die investiert werden soll, unterscheiden.

Die spezifischen Merkmale der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds sind in den Anlagen zum Prospekt beschrieben.

Im Rahmen der gemäß Luxemburger Recht aufgestellten Richtlinien und Grenzen kann die Gesellschaft für jeden Teilfonds im Rahmen der Verfolgung der spezifischen Anlageziele Anlagetechniken und -Instrumente einsetzen, wie sie nachstehend im Kapitel 5 "Anlagetechniken und -Instrumente" beschrieben sind.

Der Erwerb oder die Veräußerung von Optionen, Futures und der Abschluss sonstiger Termingeschäfte ist sowohl zur Absicherung gegen mögliche Kursrückgänge als auch zur Renditeoptimierung im Rahmen von Kapitel 5 "Anlagetechniken und -Instrumente" des Prospekts gestattet.

Im Rahmen der Umsetzung der Anlagepolitik werden keine Wertpapierleih- oder Pensionsgeschäfte gemäß Kapitel 5.4 und 5.5 genutzt. Weiterhin werden für den Teilfonds keine Total Return Swaps bzw. andere Vermögensgegenstände mit ähnlichen Eigenschaften erworben. Im Falle einer Änderung der Anlagepolitik bezüglich der vorgenannten Instrumente wird der Verkaufsprospekt im Einklang mit der Richtlinie 2015/2635/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. November 2015 entsprechend angepasst.

2.1. Streumunition

Das Luxemburger Gesetz vom 4. Juni 2009 zur Genehmigung des Übereinkommens über Streumunition verbietet die Finanzierung von Streumunition.¹

Daher investiert der Fonds nicht in Aktien und/oder Schuldverschreibungen, die von Unternehmen ausgegeben wurden, die an Streumunition beteiligt sind. Zu diesem Zweck verwendet der Fonds eine vom Luxemburgischen Allgemeinen Rentenausgleichsfonds (Fonds de compensation commune au régime général de pension) veröffentlichte Liste, in der Unternehmen, die an Streumunition beteiligt sind, aufgeführt sind und führt zusätzliche Erkundigungstätigkeiten durch. Wenn ein Unternehmen identifiziert

¹ Loi du 4 juin 2009 portant approbation de la Convention sur les armes à sous-munitions, ouverte à la signature à Oslo le 3 décembre 2008 [Gesetz vom 4. Juni 2009 zur Genehmigung des Übereinkommens über Streumunition, das am 3. Dezember 2008 in Oslo zur Unterzeichnung eröffnet wurde], <http://www.legilux.public.lu/leg/a/archives/2009/0147/a147.pdf#page=2>

wird, welches relevante Aktivitäten durchführt, ist es die Politik des Fonds, nicht in die von diesem Unternehmen ausgegebenen Wertpapiere zu investieren.

3. Risikohinweise

Sämtliche Anlagen sind mit Risiken verbunden.

Neben den hier beschriebenen Risikofaktoren kann die Anlage in diesem Fonds unter Umständen weiteren Risiken unterliegen, und die Risikohinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Anteile an OGAW bzw. OGA sind Wertpapiere, deren Wert sich durch die börsentäglichen Kursschwankungen der im Vermögen des jeweiligen OGAW bzw. OGA befindlichen Vermögenswerte bestimmt. Auf Grund dieser Kursschwankungen kann der Anteilspreis steigen oder auch fallen. Daher kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Weiterhin kann der Wert der Anteile an anderen OGA, in welchen ein Teilfonds der Gesellschaft sein Teilfondsvermögen anlegt, z.B. durch Währungsschwankungen, steuerliche Regelungen, einschließlich der Erhebung von Quellensteuern sowie durch sonstige wirtschaftliche oder politische Rahmenbedingungen oder Veränderungen in den Ländern, in welchen der andere OGA investiert, beeinflusst werden. OGAW bzw. OGA, die einen Segment- oder Länderschwerpunkt setzen, können von negativen Entwicklungen innerhalb des jeweiligen Segments oder des jeweiligen Landes wesentlich stärker betroffen sein als OGAW oder OGA mit segmentübergreifenden, globalen Investitionen. Aus diesem Grund kann die Wertentwicklung segment- oder länderbezogener OGAW bzw. OGA vom allgemeinen Börsentrend, wie er durch breite Marktindizes dargestellt wird, erheblich abweichen.

Mit der Anlage in andere OGAW oder OGA, die ihrerseits wiederum in Wertpapiere aus Schwellenländern investieren, sind vor allem die unter Abschnitt 3.2. genannten allgemeinen Risiken für Anlagen in Schwellenländern verbunden.

Bei einer Anlage in die Gesellschaft bzw. ihre Teilfonds kann ein höheres Marktrisiko dadurch eingegangen werden, dass die Teilfonds auch in Branchen- und Themenfonds investiert sein können. Dies kann in einer höheren Schwankungsintensität des Fondspreises resultieren und die Entwicklung kann unterschiedlich von der allgemeinen Marktentwicklung, wie sie durch breite Aktienmarktindizes repräsentiert wird, verlaufen.

Die Handels- und Abwicklungspraktiken einiger Börsen oder Märkte, an/auf denen ein Teilfonds anlegen darf, sind möglicherweise nicht dieselben wie diejenigen, die in stärker entwickelten Märkten angewendet werden. Dies kann das Abwicklungsrisiko erhöhen und / oder es kann zu Verzögerungen bei der Realisierung von Anlagen kommen. Darüber hinaus wird ein Teilfonds einem Kreditrisiko gegenüber Parteien ausgesetzt, mit denen er handelt und hat das Risiko einer fehlschlagenden Abwicklung zu tragen. Die Depotbank kann vom Anlageverwalter beauftragt werden, Transaktionen nach der Methode „Lieferung frei von Zahlung“ („free of payment“, FoP) abzuwickeln, wenn der Anlageverwalter glaubt und die Depotbank zustimmt, dass diese Form der Abwicklung auf dem relevanten Markt übliche Praxis ist. Die Anteilhaber sollten sich jedoch bewusst sein, dass dies zu einem Verlust für den relevanten Teilfonds führen kann, wenn die Abwicklung einer solchen Transaktion fehlschlägt.

3.1. Risikohinweise in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken

Unter Nachhaltigkeitsrisiken wird ein Ereignis oder eine Bedingung in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen beziehungsweise deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte

Es wird darauf hingewiesen, dass Anlagen des Fonds physischen Risiken des sog. Klimawandels unterliegen können und durch die Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft (Transitionsrisiken) beeinflusst werden können.

Der Fonds nimmt diese Risiken ernst und weist ebenfalls auf Risiken die hinsichtlich Werthaltigkeit, Liquidität und Konformität mit den Anlagegrenzen der Anlagen des Fonds durch verschiedene politische Aktivitäten in Bezug zum sog. «European Green Deal» hin. Aufgrund der sich wandelnden Rahmenbedingungen der politischen Aktivitäten wird darauf hingewiesen, dass bisher als konform mit den Anlagezielen des Fonds erachtete Anlagen zukünftig nicht mehr als konform betrachtet werden könnten und es dadurch zu einer Veränderung der Anlagen des Fonds unter Inkaufnahme von Wertverlusten kommen kann.

Nachhaltigkeitsrisiken können über alle bekannten Risikoarten (Marktrisiko, Liquiditätsrisiko, Kontrahentenrisiko und operationelles Risiko) auf die Anlagen des Fonds einwirken.

Zur Bewertung von Nachhaltigkeitsrisiken werden Risiko-Indikatoren herangezogen. Die Risikoindikatoren können quantitativen oder qualitativen Faktoren entsprechen, orientieren sich an Umwelt-, Sozial- und Governance Aspekten und dienen der Risikomessung in Bezug auf die betrachteten Aspekte.

Zu jedem Teilfonds werden spezifische Risikohinweise ausgeführt.

3.2. Risikohinweise zu Optionen, Optionsscheinen und Finanzterminkontrakten

Investitionen in Optionen und Optionsscheine (englisch: warrants) auf Wertpapieren sind aufgrund ihrer größeren Volatilität im Vergleich zu den ihnen zugrundeliegenden Titeln, auf die besagte Instrumente sich beziehen, mit gewissen Finanzrisiken verbunden.

Mit dem Einsatz von Derivaten (z.B. Optionen, Futures und sonstige Termingeschäfte, CDS) sind aufgrund der Hebelwirkung erhöhte Risiken verbunden.

Bei Optionen können sich zudem die folgenden Risiken ergeben:

- (i) Der Kaufpreis einer erworbenen Call- oder Put-Option geht am Fälligkeitstag verloren.
- (ii) Wenn eine Call-Option verkauft wird, besteht die Gefahr, dass die Teilfonds nicht mehr an einer besonders starken Wertsteigerung des Vermögensgegenstandes teilnehmen. Beim Verkauf von Put-Optionen besteht die Gefahr, dass die Teilfonds zur Abnahme von Vermögensgegenständen zum Ausübungspreis verpflichtet sind, obwohl der Marktwert dieser Vermögensgegenstände deutlich niedriger ist.
- (iii) Durch die Hebelwirkung von Optionen kann der Wert der Teilfonds stärker beeinflusst werden, als dies beim unmittelbaren Erwerb von Vermögensgegenständen der Fall ist.
- (iv) Die Risiken aus Zinssicherungsvereinbarungen (forward interest-rate agreements - FRA's) und Zinsbegrenzungsvereinbarungen (Caps, Floors und Collars) sind mit denen aus Optionsgeschäften vergleichbar.
- (v) Bei der Ausübung von zwei hintereinander geschalteten Börsentermingeschäften (z.B. Optionsgeschäfte auf Finanzterminkontrakte und Wertpapier-Index-Optionen) können zusätzliche Risiken entstehen, die sich nach den dann zustande kommenden Finanzterminkontrakten oder Optionsgeschäften richten und weit über den ursprünglichen Einsatz in Gestalt des für das Optionsrecht oder den Optionsschein gezahlten Preises liegen können.

Finanzterminkontrakte sind mit erheblichen Chancen, aber auch mit Risiken verbunden, weil jeweils nur ein Bruchteil der jeweiligen Kontraktgröße (Einschuss) sofort geleistet werden muss. Wenn die Erwartungen des Fondsmanagements nicht erfüllt werden, muss die Differenz zwischen dem bei Abschluss zugrunde gelegten Kurs und dem Marktkurs spätestens im Zeitpunkt der Fälligkeit des Geschäftes von dem jeweiligen Teilfonds getragen werden.

Die bei Devisentermingeschäften bzw. bei dem Erwerb von entsprechenden Optionsrechten und Optionsscheinen entstehenden Kosten und evtl. Verluste verringern das Ergebnis des jeweiligen Teilfonds. Insoweit gilt das zu Wertpapier-Optionsgeschäften und Finanzterminkontrakten Gesagte entsprechend.

Sofern der jeweilige Teilfonds derivative OTC Geschäfte (bspw. Non-exchange traded Futures und Optionen, Forwards, Swaps, insbesondere Total Return Swaps oder Differenzkontrakte (CFD)) abschließen kann, unterliegt er einem erhöhten Kredit- und Gegenpartierisiko, welches die Gesellschaft oder der entsprechende Investmentmanager durch den Abschluss von Verträgen zur Sicherheitenverwaltung (Collateral-Verträge) reduzieren kann.

Die Durchführung von Transaktionen auf den OTC Märkten setzt die jeweiligen Teilfonds dem Kreditrisiko ihrer Gegenparteien sowie dem Risiko in Bezug auf deren Fähigkeit, die Vertragsbedingungen zu erfüllen, aus. Im Falle eines Konkurses oder der Insolvenz einer Gegenpartei kann es für den Teilfonds zu Verzögerungen in der Abwicklung von Positionen und erheblichen

Verluste kommen, einschließlich Wertminderungen der vorgenommenen Anlagen während des Zeitraumes, während dessen der Teilfonds seine Rechte durchzusetzen versucht, Nichtermöglichung der Realisierung von Gewinnen während dieses Zeitraums sowie Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Durchsetzung dieser Rechte anfallen. Ebenso besteht das Risiko, dass die obigen Verträge und derivativen Techniken beispielsweise durch Konkurs, entstehende Gesetzeswidrigkeit oder durch eine Änderung der steuerrechtlichen bzw. buchhalterischen Gesetzesregelungen beendet werden.

3.3. Risikohinweise zu Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Am 12. Januar 2016 trat die Verordnung (EU) 2015/2365 vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in Kraft.

Jeder Teilfonds kann Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abschließen. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte verschaffen Marktteilnehmern Zugang zu besicherter Refinanzierung, d. h. sie geben ihnen die Möglichkeit, Vermögenswerte einzusetzen, um sich Finanzierungsmittel zu beschaffen. Dabei können Vermögenswerte vorübergehend für Finanzierungstransaktionen verpfändet werden. Beispiele für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte sind:

- (i) Wertpapierleihgeschäfte,
- (ii) Pensionsgeschäfte und
- (iii) Kauf-/Rückverkaufsgeschäfte („Buy-sell back“) oder
- (iv) Verkauf-/Rückkaufgeschäfte („Sell-buy back“).

Diese Wertpapierfinanzierungsgeschäfte können grundsätzlich bei allen Arten von Vermögenswerten zum Einsatz kommen, die der jeweilige Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik halten darf. Dabei kann der Anteil der verwalteten Vermögenswerte, der höchstens bei diesen Geschäften zum Einsatz kommen wird, dem gesamten Portfolio eines jeden Teilfonds entsprechen. Jedoch werden derzeit keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte abgeschlossen. Die Verwaltungsgesellschaft hat jedoch das Recht, jederzeit im genannten Umfange derartige Geschäfte durchzuführen. Anteilscheininhaber können Information über die Durchführung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften dem jeweils aktuellen (Halb-) Jahresbericht entnehmen.

Die Gegenparteien von Wertpapierfinanzierungsgeschäften müssen einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sein, die von der CSSF zugelassen wurden und mindestens ein Investment Grade-Rating einer namhaften Ratingagentur besitzen. Alternativ kann die Verwaltungsgesellschaft eigene Verfahren anwenden, um die Bonität einer Gegenpartei zu beurteilen.

Erträge, welche sich aus der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ergeben, sollen grundsätzlich – abzüglich direkter bzw. indirekter operationeller Kosten – dem Fondsvermögen zufließen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung solcher Geschäfte eine Vergütung gemäß Kapitel 20 "Gebühren und Kosten" zu erheben.

Durch den Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäfte kann es insbesondere zu den folgenden besonderen Risiken kommen:

- (i) Bei dem Abschluss von Wertpapierfinanzierungsgeschäfte ist ein Hauptrisiko der Ausfall einer Gegenpartei, die insolvent wurde oder anderweitig nicht dazu in der Lage ist bzw. es verweigert, ihren vertraglichen Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Barmitteln an den jeweiligen Teilfonds nachzukommen. Das Gegenparteirisiko kann durch die Übertragung oder die Verpfändung von Sicherheiten (Collateral) zugunsten des jeweiligen Teilfonds reduziert werden. Dennoch können Wertpapierfinanzierungsgeschäfte nicht immer umfassend abgesichert werden. Gebühren und Einkünfte des jeweiligen Teilfonds aufgrund von Wertpapierfinanzierungsgeschäfte werden regelmäßig nicht abgesichert. Zudem kann der Wert der Sicherheiten zwischen mehreren Zeitpunkten der Neugewichtung der Sicherheiten fallen, fehlerhaft festgelegt worden sein oder nicht hinreichend überwacht werden. Sollte in einem solchen Falle eine Gegenpartei ausfallen, kann es vorkommen, dass der jeweilige Teilfonds erhaltene unbare Sicherheiten (non-cash collateral) zum dann herrschenden Marktpreis verkaufen muss, was zu einem Verlust des jeweiligen Teilfonds führen könnte.
- (ii) Die Nettorisiken (d.h. Risiken des jeweiligen Teilfonds abzüglich seiner erhaltenen Sicherheiten) denen sich der jeweilige Teilfonds gegenüber einer Gegenpartei aussetzt, die sich aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften ergeben, müssen gemäß

Punkt 2 des Kästchens 27 der ESMA-Leitlinie 10-788 innerhalb der 20 %-Anlagegrenze des Artikels 43 (2) des Gesetzes von 2010 berücksichtigt werden.

- (iii) Wertpapierfinanzierungsgeschäfte enthalten zudem operationelle Risiken wie die Nichtausführung oder die verspätete Ausführung von Instruktionen sowie rechtliche Risiken in Bezug auf die den Transaktionen zugrundeliegende Dokumentation.

Für den jeweiligen Teilfonds könnten Wertpapierfinanzierungsgeschäfte mit anderen Gesellschaften innerhalb der Gruppe eines Investmentmanagers abgeschlossen werden. Solche Gegenparteien führen dann die ihnen durch Wertpapierfinanzierungsgeschäfte obliegenden Pflichten mit der im Handelsverkehr üblichen Sorgfalt aus. Zudem schließt der entsprechende Investmentmanager dann Transaktionen für die jeweiligen Teilfonds nach den Regelungen zur besten Ausführung ab und wählt die jeweiligen Gegenparteien ebenfalls nach diesen Regelungen aus, wobei der entsprechende Investmentmanager jeweils im besten Interesse des jeweiligen Teilfonds sowie dessen Anleger handelt. Dennoch sollten sich die Anleger darüber bewusst sein, dass der jeweilige Investmentmanager sich gegebenenfalls in einem Interessenkonflikt im Hinblick auf seine eigene Rolle und seinen eigenen Interessen und der Interessen von Gegenparteien derselben Gruppe ausgesetzt sein kann.

Mit der Wiederanlage von Barsicherheiten des Teilfonds, welcher dieser aufgrund von Wertpapierfinanzierungsgeschäfte erhalten hat, ist das Risiko eines Verlustes verbunden. Ein solcher Verlust kann aus einer Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen resultieren. Eine Wertminderung der mit den Barsicherheiten vorgenommenen Anlagen hat eine Reduzierung der beim jeweiligen Transaktionsende zur Verfügung stehenden Sicherheiten zur Folge, welcher der Teilfonds an die Gegenpartei zurückzuerstatten hat. In diesem Fall wäre der jeweilige Teilfonds verpflichtet, die Wertdifferenz zwischen den ursprünglich erhaltenen Sicherheiten und dem Betrag, der zur Rückzahlung an die Gegenpartei tatsächlich zur Verfügung steht, zu tragen, woraus ein Verlust für den jeweiligen Teilfonds resultieren würde.

3.4. Risikohinweise zu Anlagen in Schwellenländern

Das Vermögen der einzelnen Teilfonds kann entsprechend deren spezifischer Anlagepolitik überwiegend oder nebenbei in Vermögenswerten aus Schwellenländern investiert werden.

Mit der Anlage in Wertpapieren aus Schwellenländern sind verschiedene Risiken verbunden. Diese hängen vor allem mit dem wirtschaftlichen und politischen Entwicklungsprozess zusammen, den diese Länder teilweise durchmachen. Darüber hinaus handelt es sich eher um Märkte mit geringer Marktkapitalisierung, die dazu tendieren, volatil und illiquide zu sein. Ferner gibt die vergangene Entwicklung dieser Märkte keinen Aufschluss über deren zukünftige Entwicklung. Andere Faktoren (Wechselkursänderungen, Börsenkontrolle, Steuern, Einschränkungen bezüglich ausländischer Kapitalanlagen und Kapitalrückflüsse, etc.) können ebenfalls die Marktfähigkeit der Werte und die daraus resultierenden Erträge beeinträchtigen, wobei es nicht auszuschließen ist, dass diese Faktoren die Zahlungsfähigkeit einiger Emittenten sehr stark beeinflussen, oder gar zu deren Zahlungsunfähigkeit führen können.

Weiterhin können diese Gesellschaften wesentlich geringerer staatlicher Aufsicht und einer weniger differenzierten Gesetzgebung unterliegen. Ihre Buchhaltung und Rechnungsprüfung entsprechen nicht immer dem hiesigen Standard.

Zu den für die Anlage von Vermögenswerten in Frage kommenden Schwellenländern können ebenfalls Länder des ehemaligen kommunistischen Blocks, inklusive Russland, gehören. Anlagen in diesen Ländern können spezifische politische, wirtschaftliche und finanzielle Risiken mit sich bringen, die in einem starken Einfluss auf die Liquidität der getätigten Anlagen resultieren. Ferner sind solche Anlagen zusätzlichen schwer kalkulierbaren Risiken ausgesetzt, die sich bei Anlagen in OECD-Ländern oder anderen Schwellenländern nicht ergeben würden.

Anlagen in einigen Schwellenländern und insbesondere einigen Ländern des ehemaligen kommunistischen Blocks sind zudem höheren Risiken in Hinsicht auf den Besitz und die Verwahrung von Wertpapieren ausgesetzt. Eigentum an Gesellschaften wird größtenteils durch eine Eintragung in den Büchern dieser Gesellschaft oder deren Registerführer (der jedoch weder Bevollmächtigter der Verwahrstelle, noch gegenüber dieser haftbar ist) festgestellt. Zertifikate über den Besitz an Gesellschaften werden häufig nicht von der Verwahrstelle, einem ihrer Korrespondenten oder von einer effizienten zentralen Verwahrungsstelle gehalten. Hierdurch, und mangels effizienter Regulierung durch staatliche Organe, kann die Gesellschaft durch Betrug, schwerwiegende Fehler oder Nachlässigkeit den Besitz an oder die Eintragung über Anteile an Gesellschaften verlieren. Außerdem beinhalten Schuldscheine ein erhöhtes Verwahrungsrisiko, da diese Papiere gemäß Marktgepflogenheiten durch lokale Institutionen gehalten

ten werden, die jedoch nicht immer ausreichend gegen Verlust, Diebstahl, Zerstörung oder Zahlungsunfähigkeit während der Verwahrung der Vermögenswerte abgesichert sind.

Potentielle Anleger sollten sich daher all dieser Risiken bewusst sein, die eine Anlage in einem der Teilfonds mit sich bringen kann, die überwiegend oder nebenbei in Schwellenländern investieren. Soweit möglich werden diese Risiken durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Vermögens des jeweiligen Teilfonds minimiert.

3.5. FATCA & CRS

Unter dem FATCA Gesetz sowie nach dem CRS Gesetz kann die Gesellschaft dazu verpflichtet sein, von ihren Anteilhabern bestimmte Nachweise zu verlangen, die deren steuerliche Ansässigkeit betreffen beziehungsweise andere Informationen anzufordern, die erforderlich sind, um den Verpflichtungen unter den genannten Gesetzen nachzukommen. Sollten der Gesellschaft Steuerzahlungen und/ oder Strafzahlungen mangels Erfüllung von Pflichten unter dem FATCA Gesetz oder Strafzahlungen mangels Erfüllung von Pflichten unter dem CRS Gesetz auferlegt werden, kann dies den Wert der Anteile maßgeblich beeinträchtigen.

3.6. Das Investmentsteuergesetz Deutschland in der neuen Fassung

Anteilhaber werden auf mögliche steuerliche Auswirkungen des InvStG n.F. hingewiesen. Das InvStG n.F. ist seit 1.1.2018 in Kraft und sieht grundsätzlich keine Übergangsregelungen vor. Durch das InvStG n.F. wurde im Grundsatz ein intransparentes Besteuerungssystem eingeführt, wonach grundsätzlich sowohl der Investmentfonds im Sinne des InvStG n.F. als auch Anleger einer Besteuerung unterliegen können.

4. Anlagegrenzen

Die Anlagepolitik eines jeden Teilfonds unterliegt den nachfolgenden Bestimmungen und Beschränkungen, wobei für jeden Teilfonds weitergehende Beschränkungen festgelegt werden können, welche in den Anlagen zum Prospekt für den betreffenden Teilfonds konkretisiert sind.

Jeder Teilfonds kann nur investieren in:

- 1)
 - 1.1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden;
 - 1.2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die auf einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
 - 1.3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die an einer Wertpapierbörse eines Staats außerhalb der Europäischen Union, amtlich notiert oder auf einem anderen geregelten Markt eines Staats außerhalb der Europäischen Union, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist und welcher sich in einem Land in Europa, Amerika, Asien, Afrika oder Ozeanien befindet, gehandelt werden;
 - 1.4. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern
 - a) die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder auf einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird, und sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes in den Gründungsunterlagen der Gesellschaft vorgesehen ist;
 - b) die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.
- 2) Anteile von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat oder einem Drittstaat, sofern
 - 2.1. diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht,

- 2.2. das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind,
 - 2.3. die Geschäftstätigkeit dieser anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden,
 - 2.4. der OGAW oder der andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10 % seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder OGA anlegen darf.
- 3) Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat oder - falls der satzungsmäßige Sitz des Kreditinstituts sich in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.
 - 4) abgeleitete Finanzinstrumente („**Derivate**“), einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der unter den vorhergehenden Punkten 1.1., 1.2. und 1.3 bezeichneten geregelten Märkte gehandelt werden, oder abgeleitete Finanzinstrumente, die nicht an einer Börse gehandelt werden („**OTC-Derivate**“), sofern
 - 4.1. es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Punkt 1-5 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäß den in seinen Gründungsunterlagen genannten Anlagezielen investieren darf,
 - 4.2. die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute sind, und
 - 4.3. die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
 - 5) Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikels 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:
 - 5.1. von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert oder
 - 5.2. von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter 1.1., 1.2. und 1.3. bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden, oder
 - 5.3. von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
 - 5.4. von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen unter 5.1., 5.2. und 5.3. gleichwertig sind und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 Euro), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.
 - 6) Jedoch kann jeder Teilfonds:

- 6.1. höchstens bis zu 10 % seines Nettovermögens in anderen als den in den Punkten 1-5 genannten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen;
- 6.2. bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist;
- 6.3. weder Edelmetalle noch Zertifikate über diese erwerben mit Ausnahme von Zertifikaten, die als Wertpapiere zu qualifizieren und im Rahmen der Verwaltungspraxis als zulässige Vermögenswerte anerkannt sind.
- 7) Der jeweilige Teilfonds darf daneben flüssige Mittel halten.
- 8) Beziehen sich Transaktionen auf Derivate so stellt der jeweilige Teilfonds sicher, dass das mit Derivaten verbundene Gesamtrisiko den Gesamtnettowert seines Portfolios nicht überschreitet.

Bei der Berechnung der Risiken werden der Marktwert der Basiswerte, das Ausfallrisiko, künftige vorhersehbare Marktentwicklungen und die Liquidationsfrist der Positionen berücksichtigt. Dies gilt auch für die folgenden Unterabsätze.

Der jeweilige Teilfonds darf als Teil seiner Anlagestrategie innerhalb der in Punkt 9.5. festgelegten Grenzen Anlagen in Derivate tätigen, sofern das Gesamtrisiko der Basiswerte die unter Punkt 9 aufgeführten Anlagegrenzen nicht überschreitet. Anlagen des Teilfonds in indexbasierten Derivaten müssen bei den unter Punkt 9 aufgeführten Anlagegrenzen nicht berücksichtigt werden.

Wenn ein Derivat in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist, muss es hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften dieses Artikels mitberücksichtigt werden.

- 9)
- 9.1. Der jeweilige Teilfonds darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung anlegen. Der jeweilige Teilfonds darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung anlegen. Das Ausfallrisiko der Gegenpartei bei Geschäften des Teilfonds mit OTC-Derivaten darf 10 % seines Nettovermögens nicht überschreiten, wenn die Gegenpartei ein Kreditinstitut im Sinne von Punkt 3 ist oder höchstens 5 % seines Nettovermögens in anderen Fällen.
- 9.2. Der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der jeweilige Teilfonds jeweils mehr als 5 % seines Nettovermögens anlegt, darf 40 % des Wertes seines Nettovermögens nicht überschreiten. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer behördlichen Aufsicht unterliegen.
- Ungeachtet der einzelnen Obergrenzen des Punktes 9.1 darf der jeweilige Teilfonds bei ein und derselben Einrichtung höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus
- a) von dieser Einrichtung begebenen Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten
 - b) Einlagen bei dieser Einrichtung oder
 - c) von dieser Einrichtung erworbenen OTC-Derivaten
- investieren.
- 9.3. Die in Punkt 9.1. Satz 1 genannte Obergrenze wird auf höchstens 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- 9.4. Die in Punkt 9.1 Satz 1 genannte Obergrenze wird auf höchstens 25 % angehoben, wenn bestimmte Schuldverschreibungen von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere müssen die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in

Vermögenswerten angelegt werden, die während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend decken und beim Ausfall des Emittenten vorrangig für die fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der angefallenen Zinsen bestimmt sind.

Legt der jeweilige Teilfonds mehr als 5 % seines Nettovermögens in Schuldverschreibungen im Sinne des ersten Unterabsatzes an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Wertes des Nettovermögens des Teilfonds nicht überschreiten.

- 9.5. Die in Punkt 9.3. und 9.4. genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Punkt 9.2. aufgeführten Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt. Die in den Punkten 9.1., 9.2., 9.3. und 9.4. genannten Grenzen dürfen nicht kumuliert werden; daher dürfen gemäß den Punkten 9.1., 9.2., 9.3. und 9.4. getätigte Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und derselben Einrichtung oder in Einlagen bei dieser Einrichtung oder in Derivaten derselben in keinem Fall 35 % des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds übersteigen.

Gesellschaften, die im Hinblick auf die Erstellung des konsolidierten Abschlusses im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften derselben Unternehmensgruppe angehören, sind bei der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Anlagegrenzen als eine einzige Einrichtung anzusehen.

Diese gleiche Gesellschaft darf kumulativ bis zu 20 % ihres Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Unternehmensgruppe anlegen.

10)

- 10.1. Unbeschadet der in Artikel 48 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 festgelegten Anlagegrenzen werden die in Punkt 14 genannten Obergrenzen für Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und derselben Einrichtung auf höchstens 20 % angehoben, wenn es gemäß den Gründungsunterlagen das Ziel der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds ist, einen bestimmten, anerkannten Aktien- oder Schuldtitelindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass

- a) die Zusammensetzung des Index ausreichend gestreut ist;
- b) der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht;
- c) der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

- 10.2. Die in Punkt 10.1. festgelegte Grenze wird auf höchstens 35 % angehoben, sofern dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

- 11) Abweichend von Punkt 9 kann der jeweilige Teilfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100 % seines Nettovermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten verschiedener Emissionen anlegen, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, von einem Staat innerhalb der OECD oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Dabei müssen die Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds den gleichen Schutz genießen wie die Anteilhaber von Teilfonds, die die unter Punkt 9 und 10 aufgeführten Grenzen einhalten.

Macht der jeweilige Teilfonds von dieser Regelung Gebrauch, so muss er Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Gesamtbetrages seines Nettovermögens nicht überschreiten dürfen.

12)

- 12.1. Grundsätzlich darf jeder Teilfonds der Gesellschaft Anteile von anderen OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Punkt 2 erwerben.

In den Fällen, in denen Anteile eines anderen OGAW und /oder sonstigen OGA erworben werden, müssen die Anlagewerte des betreffenden OGAW oder anderen OGA in Bezug auf die Obergrenzen des Punktes 9 nicht berücksichtigt werden.

- 12.2. Jeder Teilfonds darf Anteile von anderen OGAW und / oder anderen OGA im Sinne von Punkt 12.2. erwerben, sofern jeder Teilfonds höchstens 20 % seines Vermögens in Anteilen ein und desselben OGAW bzw. sonstigen OGA anlegt.

Die Anlagen in Anteile anderer OGA als OGAW dürfen insgesamt nicht mehr als 30 % des Nettovermögens eines Teilfonds ausmachen.

Zum Zwecke der Anwendung dieser Anlagegrenze wird jeder Teilfonds eines OGAW bzw. sonstigen OGA mit mehreren Teilfonds im Sinne dieses Gesetzes als eigenständiger Emittent betrachtet, unter der Voraussetzung, dass die Trennung der Haftung der Teilfonds in Bezug auf Dritte sichergestellt ist.

- 12.3. Erwirbt ein Teilfonds Anteile anderer OGAW und/oder anderer OGA im Sinne von Punkt 2, so kann das eine Verdoppelung bestimmter Gebühren und Kosten für die Anteilinhaber zur Folge haben. Dies gilt insbesondere für die Verwahrstellen- und Verwaltungsgebühren sowie die Betriebs- und Rechnungsprüfungskosten. Sofern in OGAW oder OGA investiert wird, die unmittelbar oder mittelbar von der Gesellschaft selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung Anlagen dem Fonds- bzw. den Teilfondsvermögen keine Ausgabe-, Rücknahme- oder Umtauschkommissionen belastet werden.

Legt ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW und/oder sonstiger OGA im Sinne von Punkt 2 an, so kann es zu der Erhebung einer Verwaltungsvergütung auch auf der Ebene dieser anderen OGAW und/oder OGA kommen. Die Teilfonds werden dabei nicht in OGAW und/oder OGA anlegen, die einer Verwaltungsvergütung von mehr als 3,00 % p.a. unterliegen. Im Jahresbericht wird angegeben, wie hoch der Anteil der Verwaltungsgebühren maximal ist, den der Teilfonds einerseits und die OGAW und/oder anderen OGA, in die er investiert, andererseits, zu tragen haben.

13)

- 13.1. Die Gesellschaft darf keine Aktien erwerben, die mit einem Stimmrecht verbunden sind, das es ihr ermöglicht, einen nennenswerten Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

- 13.2. Ferner darf jeder Teilfonds nicht mehr erwerben als:

- a) 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten;
- b) 10 % der Schuldverschreibungen ein und desselben Emittenten;
- c) 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderen OGA;
- d) 10 % der Geldmarktinstrumente ein und desselben Emittenten.

Die unter (b), (c) und (d) vorgesehenen Anlagegrenzen brauchen beim Erwerb nicht eingehalten zu werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der ausgegebenen Anteile zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.

- 13.3. Die Absätze 13.1 und 13.2. werden nicht angewandt:

- a) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder dessen öffentlichen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- b) auf von einem Drittstaat begebene oder garantierte Wertpapiere und Geldmarktinstrumente;
- c) auf Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben werden, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der Europäischen Union angehören;

- d) auf Aktien, die der jeweilige Teilfonds an dem Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates außerhalb der Europäischen Union besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den jeweiligen Teilfonds aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Die Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Punkten 9, 12 und 13.1 und 13.2 festgelegten Grenzen beachtet. Bei Überschreitung der in den Punkten 9 und 12 vorgesehenen Grenzen findet Punkt 14 sinngemäß Anwendung;
- e) auf von der Gesellschaft gehaltene Aktien am Kapital von Tochtergesellschaften, die ausschließlich für die Gesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten, im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft ausüben, im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber.

14)

14.1. Der jeweilige Teilfonds braucht die in diesem Kapitel vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Nettovermögens sind, nicht einzuhalten.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, kann es der Gesellschaft gestattet werden, während eines Zeitraums von sechs Monaten nach ihrer Zulassung von den Punkten 9, 10, 11 und 12 abzuweichen.

14.2. Werden die im Punkt 14.1. genannten Grenzen von der Gesellschaft oder eines ihrer Teilfonds unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten, so hat diese/dieser bei ihren/seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.

14.3. Wenn der Emittent eine juristische Person mit mehreren Teilfonds ist wo das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich für die Ansprüche der Anleger dieses Teilfonds und für diejenigen der Gläubiger, deren Forderung anlässlich der Gründung, der Funktionsweise oder der Liquidation dieses Teilfonds entstanden sind, haftet, wird zum Zwecke der Anwendung der Risikostreuungsregelungen der Punkte 9, 10 und 12 jeder Teilfonds als gesonderter Emittent angesehen.

15)

15.1. Die Gesellschaft darf grundsätzlich keine Kredite aufnehmen.

Der jeweilige Teilfonds darf jedoch Fremdwährungen durch ein "Back-to-back"-Darlehen erwerben.

15.2. Abweichend von Punkt 15.1 kann die Gesellschaft Kredite aufnehmen:

- a) bis zu 10 % ihres Nettovermögens, sofern es sich um kurzfristige Kredite handelt;
- b) bis zu 10 % ihres Nettovermögens, sofern es sich um Kredite handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen sollen, die für die unmittelbare Ausübung ihrer Tätigkeit unerlässlich sind; in diesem Fall dürfen diese sowie die Kredite nach Buchstabe a) zusammen 15 % ihres Nettovermögens nicht übersteigen.

16)

16.1. Die Gesellschaft darf, unbeschadet der Anwendung der Punkte 1 bis 8, keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten.

16.2. Der Punkt 16.1. steht dem Erwerb von noch nicht voll eingezahlten Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen noch nicht voll eingezahlten Finanzinstrumenten aus Punkt 2, 4 und 5 durch die betreffenden Organismen nicht entgegen.

17) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder von anderen in Punkt 2, 4 und 5 genannten Finanzinstrumenten tätigen.

Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, andere Anlagebeschränkungen zu treffen, sofern diese sich als erforderlich erweisen, um den Gesetzen und Bestimmungen von Ländern zu entsprechen, in denen Anteile der Gesellschaft angeboten oder verkauft werden.

5. Anlagetechniken und -Instrumente

5.1. Allgemeine Bestimmungen

Zur effizienten Verwaltung des Portfolios oder zum Laufzeiten- oder Risikomanagement des Portfolios, kann der jeweilige Teilfonds Derivate sowie sonstige Techniken und Instrumente verwenden.

Bei der Anlage des Fondsvermögens werden die Voraussetzungen des Gesetzes von 2010 und der Großherzoglichen Verordnung vom 8. Februar 2008 in Umsetzung der Richtlinie 2007/16/EG eingehalten.

Der Gesellschaft ist es gestattet, sofern im teilfondsspezifischen Teil zugelassen, für die jeweiligen Teilfonds unter Einhaltung der anwendbaren Gesetze, Vorschriften und CSSF Rundschreiben Techniken und Instrumente (Wertpapierleihe und Wertpapierpensionsgeschäfte) vorzunehmen. Soweit Techniken und Instrumente für eine effiziente Portfolioverwaltung angewandt werden, trägt die Gesellschaft dafür Sorge, dass die Risiken, die sich daraus ergeben, durch das Risikomanagement im Hinblick auf den jeweiligen Teilfonds in angemessener Weise erfasst werden.

Zu diesen Techniken und Instrumenten gehören neben Wertpapierfinanzierungsgeschäften vor allem Derivate, insbesondere Optionen, Finanzterminkontrakte, Swaps sowie Kombinationen hieraus.

Techniken und Instrumente, die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente zu Gegenstand haben, dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des jeweiligen Teilfonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur ursprünglichen, in dem Verkaufsprospekt beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Alle Erträge, die sich aus den Techniken und Instrumenten für eine effiziente Portfolioverwaltung ergeben, abzüglich direkter und indirekter operationeller Kosten, müssen an den jeweiligen Teilfonds gezahlt werden.

Beziehen sich diese Transaktionen auf die Verwendung von Derivaten, so müssen die Bedingungen und Grenzen mit den Bestimmungen von vorstehendem Absatz 4 im Einklang stehen. Des Weiteren sind die Bestimmungen von Abschnitt 5.5 betreffend Risikomanagement bei Derivaten zu berücksichtigen.

Der Einsatz von Derivaten und sonstigen Techniken und Instrumenten soll überwiegend im Hinblick auf eine Steigerung der Wertentwicklung erfolgen, ohne dass dadurch von den genannten Anlagezielen des Teilfonds abgewichen oder der grundlegende Charakter der Anlagepolitik des Teilfonds verändert wird.

5.2. Optionen

Eine Option ist das Recht, einen bestimmten Vermögenswert zu einem in Voraus bestimmten Preis ("Ausübungspreis") und innerhalb eines im Voraus festgelegten Zeitraums ("Ausübungszeitraum") oder zu einem im Voraus bestimmten Zeitpunkt ("Ausübungszeitpunkt") zu kaufen ("Kauf"- oder "Call"-Option) oder zu verkaufen ("Verkaufs"- oder "Put"-Option). Der Preis einer Call- oder Put-Option ist die Options-"Prämie".

Die Gesellschaft darf für einen Teilfonds Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere und sonstige zulässige Vermögenswerte kaufen oder verkaufen, vorausgesetzt, dass diese Optionen an einem geregelten Markt gehandelt werden. Die Gesellschaft darf für einen Teilfonds auch freihändig ("over the counter") gehandelte Optionen ("OTC-Optionen") kaufen und verkaufen, vorausgesetzt, dass die Gegenparteien der Gesellschaft in diesem Falle beaufsichtigte Finanzdienstleistungs- oder Kreditinstitute sind, die auf solche Geschäfte spezialisiert und Marktteilnehmer am OTC-Markt sind.

Die Gesellschaft hat dabei folgende Regeln zu beachten:

- (i) Die gesamten Verpflichtungen aus dem Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen sowie die gesamten Verpflichtungen aus den unter 5.3 aufgeführten Transaktionen dürfen zu keiner Zeit das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds überschreiten.

In diesem Zusammenhang entsprechen die eingegangenen Verpflichtungen aus dem Verkauf von Kauf- und Verkaufsoptionen dem Gesamtbetrag der bei Ausübung dieser Option geltenden Preise.

- (ii) Werden für das Vermögen eines Teilfonds Kaufoptionen verkauft, so müssen sich entweder die zugrundeliegenden Wertpapiere, kongruente Kaufoptionen oder andere Instrumente (z.B. Optionsscheine) als ausreichende Deckung im Bestand des jeweiligen Teilfonds befinden. Über die als Deckung für veräusserte Kaufoptionen gehaltenen Werte kann während der Laufzeit der Option nicht verfügt werden, es sei denn, es wäre eine kongruente Deckung in Form von Optionen oder anderen Instrumenten vorhanden, die demselben Zweck dienen. Unbeschadet vorstehender Regelung kann die Gesellschaft für einen Teilfonds ungedeckte Kaufoptionen verkaufen, wenn er jederzeit in der Lage ist, eine entsprechende Deckung für die übernommenen Verkaufspositionen bereitzustellen.
- (iii) Werden Verkaufsoptionen verkauft, muss während der gesamten Laufzeit der Optionen im Vermögen des jeweiligen Teilfonds eine kongruente Deckung bereitgehalten werden, und zwar entweder in der Form von ausreichenden Barmitteln oder durch sonstige liquide Titel, die es dem Teilfonds ermöglichen, die Zahlung für die Wertpapiere, die von der Gegenpartei bei Ausübung der Optionen zu liefern sind, zu gewährleisten.

5.3. Finanzterminkontrakte

Unter Finanzterminkontrakten ("financial futures") versteht man in diesem Zusammenhang den Handel mit Kontrakten auf den zukünftigen Wert von Wertpapieren oder anderen Finanzinstrumenten. Abgesehen von Zins-Swaps und Zins-Optionen im Rahmen von freihändigen Vereinbarungen sind Finanztermingeschäfte nur auf einem geregelten Markt gestattet.

Nach Massgabe der im Folgenden dargelegten Bestimmungen können solche Geschäfte zu Sicherungs- und anderen Zwecken getätigt werden:

(i) Sicherungsgeschäfte ("hedging")

Unter "hedging" versteht man die Absicherung einer bekannten, in der Zukunft liegenden Verpflichtung.

- 1) Zur Absicherung gegen das Risiko ungünstiger Kursentwicklungen können Terminkontrakte verkauft werden. Zum gleichen Zweck können auch Kaufoptionen verkauft oder Verkaufsoptionen gekauft werden. Soweit diese sich auf Börsenindizes beziehen, gründet das Ziel dieser Sicherungsgeschäfte auf der Annahme, dass zwischen der Zusammensetzung des jeweils verwendeten Indexes und den verwalteten Beständen von Wertpapieren oder Finanzinstrumenten ein hinreichender Zusammenhang besteht.

Die Gesamtverpflichtung aus Terminkontrakten und Optionen dürfen grundsätzlich den Börsenwert der Wertpapiere oder der Finanzinstrumente nicht überschreiten, die für den jeweiligen Teilfonds gehalten werden.

- 2) Zur Absicherung gegen Zinsschwankungen können für einen Teilfonds Terminkontrakte auf Zinssätze verkauft werden. Zum gleichen Zweck können Kaufoptionen auf Zinsen verkauft oder Verkaufsoptionen auf Zinsen gekauft werden sowie Zins-Swaps getätigt werden. Zinsoptionen im Rahmen freihändiger Geschäfte und Zins-Swaps können nur mit auf solche Geschäfte spezialisierten und beaufsichtigten Finanzdienstleistungs- oder Kreditinstituten getätigt werden, die am marktgängigen Handel mit solchen Optionen bzw. solchen Swaps beteiligt sind.

Die Gesamtverpflichtungen aus Finanzterminkontrakten, Optionskontrakten und Zins-Swaps dürfen grundsätzlich den Gegenwert der zu sichernden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des jeweiligen Teilfonds in der Währung dieser Kontrakte nicht überschreiten.

(ii) Anlagepositionen

Anlagepositionen basieren auf prognostizierten zukünftigen Entwicklungen auf Finanzmärkten. In diesem Zusammenhang und abgesehen von Optionskontrakten auf Wertpapiere (vgl. dazu 5.2 oben) sowie Währungskontrakten (vgl. dazu 0 unten) können zu Zwecken, die ausserhalb von Sicherungsgeschäften liegen, Termin- und Optionskontrakte auf alle Finanzinstrumente gekauft und verkauft werden, sofern die gesamten Verpflichtungen aus diesen Käufen und Verkäufen ein-

schliesslich der gesamten Verpflichtungen aus der Veräusserung von Kauf- und Verkaufsoptionen auf Wertpapiere oder Finanzinstrumente zu keiner Zeit das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds überschreiten.

In diesem Zusammenhang gilt für die Verpflichtungen aus Transaktionen, die nicht im Zusammenhang mit Optionen auf Wertpapiere oder Finanzinstrumente stehen, folgende Definition:

- 1) die Verpflichtungen aus Terminkontrakten entsprechen dem Liquidationswert der Nettoposition von Kontrakten im Zusammenhang mit identischen Finanzinstrumenten (nach Saldierung der Kauf- und Verkaufspositionen), und zwar ohne Berücksichtigung der jeweiligen Fälligkeitstermine, und
- 2) die Verpflichtungen im Zusammenhang mit gekauften und verkauften Optionen entsprechen der Summe der bei Ausübung dieser Optionen geltenden Preise entsprechend der Netto-Verkaufsposition im Zusammenhang mit demselben zugrundeliegenden Vermögenswert, und zwar ohne Berücksichtigung der jeweiligen Fälligkeitstermine.

5.4. Wertpapierleihe

Mithilfe von Wertpapierleihegeschäften können Zusatzerträge für den Fonds erwirtschaftet werden.

Der Fonds darf im Rahmen eines standardisierten Systems, das von einer anerkannten Clearinginstitution oder von einem erstklassigen, auf derartige Geschäfte spezialisierten Finanzinstitut organisiert wird oder eines Standardrahmenvertrages, Wertpapiere verleihen. Bei diesen Geschäften werden die Maßgaben der Rundschreiben CSSF 08/356, CSSF 11/512 und CSSF 14/592 eingehalten.

Die Vertragspartner der Wertpapierleihe müssen in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Hong Kong, Japan, Neuseeland oder einem anderen Drittstaat mit gleichwertiger Bankenaufsicht ansässig sein.

Erträge, welche sich aus der Nutzung von Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäften ergeben, sollen grundsätzlich – abzüglich direkter bzw. indirekter operationeller Kosten – dem Fondsvermögen zufließen. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung solcher Geschäfte eine Vergütung gemäss Kapitel 20 "Gebühren und Kosten" zu erheben. Eventuelle Kosten wird die Verwaltungsgesellschaft aus der ihr zustehenden Vergütung für diese Geschäfte tragen.

5.5. Pensionsgeschäfte

Die Gesellschaft kann sich für einen Teilfonds von Zeit zu Zeit an Pensionsgeschäften beteiligen, die in Käufen oder Verkäufen von Wertpapieren bestehen, bei denen die Vereinbarungen Käufer und Verkäufer verpflichten, die verkauften Wertpapiere zu einem Preis und innerhalb einer Frist zurückzu(ver)kaufen, die zwischen beiden Parteien bei Vertragsabschluss vereinbart wurden.

Die Gesellschaft kann bei Pensionsgeschäften entweder als Käufer oder als Verkäufer auftreten. Eine Beteiligung an solchen Geschäften unterliegt jedoch folgenden Richtlinien:

- (i) Wertpapiere dürfen nur über ein Pensionsgeschäft ge- oder verkauft werden, wenn es sich bei der Gegenpartei um ein erstklassiges Finanzinstitut, das sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert hat, handelt.
- (ii) Während der Laufzeit eines Pensionsgeschäftes dürfen die in Pension genommenen Wertpapiere vor Ausübung des Rechts auf Rückkauf dieser Wertpapiere oder vor Ablauf der Rückkauffrist nicht veräußert werden.
- (iii) Es muss zusätzlich sichergestellt werden, dass der Umfang der Engagements bei Pensionsgeschäften so gestaltet ist, dass der jeweilige Teilfonds seiner Verpflichtung zum Rückkauf seiner Anteile jederzeit nachkommen kann.

Im Falle eines Wertpapierpensionsgeschäftes zum Kauf von Wertpapieren hat der Teilfonds sicherzustellen, dass er jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das Geschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem Mark-to-Market-Wert beenden kann, wobei eine Frist bis maximal sieben Tage als Vereinbarung zu betrachten ist, bei der der Teilfonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

Im Falle eines Wertpapierpensionsgeschäftes zum Verkauf von Wertpapieren hat der Teilfonds sicherzustellen, dass er jederzeit dem Geschäft unterliegenden Wertpapiere zurückfordern oder das vereinbarte Geschäft beenden kann, wobei eine Frist bis maximal sieben Tage als Vereinbarung zu betrachten ist, bei der der Teilfonds die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.

5.6. Credit Default Swaps

Die Gesellschaft darf für keinen Teilfonds Credit Default Swaps eingehen. Absicherung von Währungsrisiken und effizientes Währungsmanagement

5.7. Absicherung von Währungsrisiken und effizientes Währungsmanagement

Um die gegenwärtigen und zukünftigen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten gegen Währungskursschwankungen abzusichern sowie zur Gewährleistung eines effizienten Währungsmanagements, kann die Gesellschaft für einen Teilfonds Geschäfte tätigen, deren Gegenstand der Kauf oder Verkauf von Devisenterminkontrakten bzw. der Kauf oder Verkauf von Währungsoptionen ist.

Mit dem gleichen Ziel kann die Gesellschaft für einen Teilfonds im Rahmen von freihändigen Vereinbarungen mit beabsichtigten Finanzdienstleistungs- oder Kreditinstituten, die sich auf diese Art von Geschäften spezialisiert haben, Devisen auf Termin kaufen bzw. verkaufen oder Devisen-Swap-Geschäfte tätigen.

Das mit den vorgenannten Geschäften angestrebte Ziel der Deckung setzt grundsätzlich einen direkten Zusammenhang zwischen der beabsichtigten Transaktion und den zu sichernden Vermögenswerten und Verbindlichkeiten voraus. Dies bedeutet, dass Transaktionen in einer bestimmten Währung den Gesamtwert dieser im Vermögen eines Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte und eingegangenen Verbindlichkeiten prinzipiell nicht überschreiten und im Hinblick auf ihre Laufzeit den Zeitraum nicht überschreiten dürfen, für den die jeweiligen Vermögenswerte gehalten oder voraussichtlich erworben werden bzw. für den die jeweiligen Verbindlichkeiten eingegangen wurden oder voraussichtlich eingegangen werden. Die Sicherung kann in einer anderen Währung als derjenigen, auf welche die zu sichernden Vermögenswerte lauten, erfolgen, sofern diese andere Währung mit der Währung, auf welche die zu sichernden Vermögenswerte lauten, in substantieller Korrelation steht ("cross-currency-hedging"). Dies kann insbesondere dann erforderlich werden, wenn die Währung, auf welche die zu sichernden Vermögenswerte lauten, nicht in genügender Weise marktgängig ist, um eine unmittelbare Sicherung in dieser Währung darstellen zu können oder wenn geeignete Sicherungstechniken und -instrumente in dieser Währung nicht verfügbar sind.

Ergänzende Hinweise zur Währungssicherung in Anteilklassen:

- (i) Wird auf Anteilklassenebene eine Währungssicherung durchgeführt, erfolgt dies unter Berücksichtigung der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) am 30. Januar 2017 veröffentlichten Meinung in Bezug auf Anteilklassen von OGAW (ESMA34-43-296) und es wird darauf in der jeweiligen Anlage zu diesem Verkaufsprospekt hingewiesen.
- (ii) Die Anteilklasse(n) lauten dann auf eine andere Währung als die Währung des Teilfonds. Die Veränderung des jeweiligen Wechselkurses kann für den Anteilinhaber der Anteilklasse somit zu Währungsverlusten aber auch zu Währungsgewinnen führen. Im Zuge der Währungsabsicherung wird das Wechselkursrisiko hinsichtlich Teilfondswährung zur Anteilklassenwährung weitgehend abgesichert. Diese Absicherung kann durch den Einsatz verschiedener Instrumente (z.B. Devisentermingeschäfte) erreicht werden. Anteilinhabern, die in eine währungsgesicherte Anteilklasse investieren möchten, sollte bewusst sein, dass ein Währungsabsicherungsprozess keine präzise und vollständige Absicherung des genannten Wechselkursrisikos leisten kann. Insbesondere starke Marktverwerfungen oder größere Anteilscheinbewegungen haben Auswirkungen auf die Währungsabsicherung. Daher kann keine Garantie gegeben werden, dass die Absicherung in allen Punkten erfolgreich ist. Nähere Angaben zu den Anteilklassen entnehmen Sie bitte der jeweiligen Anlage zu diesem Verkaufsprospekt.

5.8. Sicherheiten und Wiederanlagen von Sicherheiten

Im Zusammenhang mit derivativen OTC-Geschäften und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung kann die Gesellschaft im Rahmen der in diesem Abschnitt festgelegten Strategie Sicherheiten erhalten, um ihr Gegenparteirisiko zu reduzieren. Der folgende Abschnitt legt die von der Gesellschaft für die jeweiligen Teilfonds angewandten Verfahren zur Verwaltung von Sicherheiten fest.

(i) Zulässige Arten von Sicherheiten

Für OTC-Derivate, die über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden und für börsengehandelte Derivate sowie für Wertpapierleihegeschäfte, die über ein standardisiertes System abgeschlossen werden, richtet sich die Besicherung nach den Regeln der zentralen Gegenpartei, der Börse bzw. des Systembetreibers.

Für OTC-Derivate, die nicht über eine zentrale Gegenpartei abgewickelt werden, sowie für Wertpapierleihe-Geschäfte, die nicht über ein standardisiertes System abgeschlossen werden, vereinbart die Gesellschaft mit den Kontrahenten Regelungen zur Besicherung der Forderungen des Fonds. Die grundsätzlichen Anforderungen an die Sicherheiten hat die Gesellschaft in einer Collateral Policy, unter Berücksichtigung der gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen, u.a. der Verordnung 10-4 der CSSF, dem Rundschreiben CSSF 11/512, dem Rundschreiben CSSF 08/356, den CESR Guidelines on Risk Measurement and Calculation of Global Exposure and Counterparty Risk for UCITS (CESR/10-788), sowie dem Rundschreiben CSSF 14/592 in Verbindung mit den ESMA Guidelines on ETFs and other UCITS issues (ESMA/2014/937), festgelegt.

Die Sicherheit, die der Fonds erhält, kann in liquiden Mitteln (u.a. Bargeld und Bankguthaben) oder durch die Übertragung oder Verpfändung von Schuldverschreibungen, insbesondere Staatsanleihen, oder Investmentanteilen geleistet werden. Die Sicherheit kann auch in Aktien bestehen. Die Aktien, die als Sicherheit begeben werden, müssen an einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder an einer Börse in einem Mitgliedstaat der OECD notiert sein oder gehandelt werden und in einem wichtigen Index enthalten sein.

(ii) Umfang der Besicherung

Die Gesellschaft wird für Rechnung des jeweiligen Teilfonds innerhalb der im Verkaufsprospekt gesetzten Grenzen den erforderlichen Umfang der Besicherung für derivative OTC-Geschäfte und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung je nach der Natur und den Eigenschaften der ausgeführten Transaktionen, der Kreditwürdigkeit und Identität der Gegenparteien sowie der jeweiligen Marktbedingungen festlegen.

Der Teilfonds muss vor oder gleichzeitig mit der Übertragung der verliehenen Wertpapiere eine den Anforderungen entsprechende Garantie erhalten. Bei Ende des Wertpapierleihvertrages erfolgt die Rückübertragung der Garantie gleichzeitig mit oder nach der Rückgabe der verliehenen Wertpapiere.

Im Rahmen eines standardisierten Wertpapierleihsystems, das von einem anerkannten Wertpapierclearinginstitut organisiert ist oder eines Wertpapierleihsystems, das von einem Finanzinstitut organisiert ist, das Aufsichtsregelungen unterliegt, die die CSSF als den vom Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Regelungen gleichwertig ansieht, und das auf solche Geschäfte spezialisiert ist, kann die Übertragung der verliehenen Wertpapiere auch vor dem Erhalt der Garantie erfolgen, wenn der fragliche Zwischenhändler die erfolgreiche Abwicklung des Geschäftes gewährleistet. Der fragliche Zwischenhändler kann anstelle des Entleihers eine Garantie, welche den Anforderungen entspricht, begeben.

Für jedes abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft muss die Gesellschaft für Rechnung des jeweiligen Teilfonds sicherstellen, dass der jeweilige Teilfonds eine Garantie erhält, deren Wert während der gesamten Laufzeit des Leihgeschäfts mindestens 90 % des Gesamtwertes der verliehenen Wertpapiere entspricht (einschließlich Zinsen, Dividenden und eventueller sonstiger Ansprüche).

(iii) Strategie zu Bewertungsabschlägen / Haircut Strategie

Erhaltene Sicherheiten werden börsentäglich bewertet. Von den Sicherheiten werden Bewertungsabschläge (Haircuts) abgezogen, die je nach Art der Wertpapiere, der Bonität der Emittenten sowie ggf. nach Restlaufzeit variieren. Die Haircuts fallen für die aufgeführten Kategorien wie folgt aus:

(i) Bankguthaben	0 %
(ii) Schultitel oder Forderungsrechte, mit festem oder variablem Zinssatz	0,25 % - 30 %
(iii) Aktien und andere Beteiligungspapiere	5 % - 40 %
(iv) Aktien oder Anteile an OGA(W)	10 % - 50 %

Darüber hinaus kann für Sicherheiten in einer anderen Währung als der Fondswährung ein zusätzlicher Wertabschlag von bis zu 10 %-Punkten angewandt werden.

In besonderen Marktsituationen (z.B. Marktturbulenzen) kann die Verwaltungsgesellschaft von den genannten Werten abweichen.

(iv) Diversifizierung der Sicherheiten

Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration wird als erfüllt betrachtet, wenn der jeweilige Teilfonds von einer Gegenpartei bei der effizienten Portfolioverwaltung oder bei Geschäften mit OTC-Derivaten einen Sicherheitenkorb (Collateral Basket) erhält, bei dem das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts entspricht. Wenn ein Teilfonds unterschiedliche Gegenparteien hat, werden die verschiedenen Sicherheitenkörbe aggregiert, um die 20 %-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen.

Abweichend von diesem Unterpunkt kann jeder Teilfonds vollständig durch verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert werden, die von einem Mitgliedstaat, einer oder mehrerer seiner Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Der Sicherheitenkorb soll Wertpapiere halten, die im Rahmen von mindestens sechs verschiedenen Emissionen begeben worden sind, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten sollten. Bei diesen Sicherheiten handelt es sich vorwiegend um Wertpapiere, die von Staaten in Europa, Asien, Australien (einschließlich Ozeanien), Amerika und/oder Afrika begeben wurden bzw. um internationale Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, welche dort ihren Sitz haben.

(v) Verwahrung der Sicherheiten

In bar geleistete Sicherheiten können einen jeden Teilfonds einem Kreditrisiko im Hinblick auf den Verwahrer dieser Sicherheiten aussetzen. Besteht ein solches Risiko, muss der jeweilige Teilfonds dies auf der Ebene der Einlagegrenzen des Artikels 43 (1) des Gesetzes von 2010 berücksichtigen. Diese Sicherheit darf grundsätzlich nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, außer sie ist rechtlich vor den Auswirkungen deren Ausfalls geschützt.

In anderen Formen als in bar geleiteten Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei verwahrt werden, außer sie werden in angemessener Weise von deren Vermögen getrennt.

Es ist darauf zu achten, dass der jeweilige Teilfonds in der Lage ist, bei Eintritt eines Falles, der die Verwertung der Sicherheiten erforderlich macht, seine Rechte an der Sicherheit geltend zu machen. Daher muss die Sicherheit jederzeit entweder direkt oder unmittelbar über ein erstklassiges Finanzinstitut oder eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von diesem verfügbar sein, so dass der jeweilige Teilfonds die als Sicherheit gegebenen Vermögenswerte sofort aneignen oder verwerten kann, wenn die Gegenpartei ihrer Rückgabepflicht nicht nachkommt.

(vi) Wiederanlage von Sicherheiten

- Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral)

Von der Gesellschaft für den jeweiligen Teilfonds erhaltene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) dürfen weder veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.

- Barsicherheiten (Cash Collateral)

Von der Gesellschaft für den jeweiligen Teilfonds erhaltene Barsicherheiten (Cash Collateral) dürfen lediglich in liquide Vermögenswerte reinvestiert werden, welche gemäß den Vorschriften des Luxemburger Rechts, insbesondere der ES-MA Richtlinien 2014/937, die durch das CSSF-Rundschreiben 14/592 implementiert wurden, zugelassen wurden. Dies bedeutet, dass entgegengenommene Barsicherheiten (Cash Collateral) nur

- als Sichteinlagen bei Rechtsträgern gemäß Artikel 50 (1) Buchstabe f) der OGAW-Richtlinie angelegt werden können;

- in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden können;
- für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden können, vorausgesetzt, es handelt sich um Geschäfte mit Kreditinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und der jeweilige Teilfonds kann den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern;
- in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur gemäß der Definition in den CESR's Leitlinien zu einer gemeinsamen Definition für europäische Geldmarktfonds angelegt werden können.

Neu angelegte Barsicherheiten sollen entsprechend den Diversifizierungsvoraussetzungen für unbare Sicherheiten diversifiziert werden.

6. Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft setzt für die Gesellschaft und jeden Teilfonds ein Risikomanagementverfahren im Einklang mit dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und sonstigen anwendbaren Vorschriften ein, insbesondere dem Rundschreiben 11/512 der CSSF. Dieses Risikomanagementverfahren erlaubt es der Verwaltungsgesellschaft, das mit den Anlagepositionen verbundene Risiko sowie ihren jeweiligen Anteil am Gesamtrisikoprofil des Anlageportfolios jederzeit zu überwachen und zu messen. Im Rahmen des Risikomanagementverfahrens wird das Gesamtrisiko sämtlicher Teilfonds entweder durch den sogenannten Commitment-Ansatz oder mittels einer sogenannten absoluten oder relativen Value-at-Risk (VaR)-Limitierung gemessen und kontrolliert. Weitere Informationen können auch der teilfondsspezifischen Anlage zum Prospekt entnommen werden.

(i) Commitment-Ansatz

Das Gesamtrisiko wird im Hinblick auf die Positionen in derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich derjenigen, die in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettet sind) bestimmt. Bei diesem Ansatz sind die Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in entsprechende Positionen in den zu Grund liegenden Basiswerten umzurechnen.

Der jeweilige Teilfonds stellt sicher, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 100 % des Nettoinventarwertes seines Portfolios nicht überschreitet und somit das Gesamtrisiko insgesamt 200 % des Nettoinventarwertes nicht dauerhaft überschreitet. Ferner stellt der jeweilige Teilfonds sicher, dass das Gesamtrisiko seines Portfolios durch vorübergehende Kreditaufnahme nicht um mehr als 10 % erhöht wird, so dass das Gesamtrisiko unter keinen Umständen 210 % des Nettoinventarwertes überschreitet.

(ii) Value-at-Risk (VaR)-Ansatz

Das Gesamtrisiko wird im Rahmen des Risikomanagementverfahrens mittels einer sogenannten absoluten bzw. relativen Value-at-Risk (VaR)-Limitierung gemessen und kontrolliert. Beim VaR handelt es sich um ein Standard-Risikomaß im Finanzsektor. Ausgehend von einem fixierten Zeitintervall und einer vorgegebenen Wahrscheinlichkeit (Konfidenzniveau) ist der VaR einer Finanzposition diejenige Ausprägung der Verlusthöhe, die mit der vorgegebenen Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird. Die Berechnung des VaR wird dabei auf Basis eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 % sowie einer Halteperiode von 20 Tagen durchgeführt. Für Zwecke der Risikobegrenzung darf das Gesamtrisiko aus allen Positionen des Teilfonds, welches über den VaR ermittelt wird, ein auf der Grundlage der Analyse der Anlagepolitik und des festgestellten Risikoprofils maximales absolutes bzw. relatives VaR-Limit nicht überschreiten.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt der CSSF regelmäßig die Arten der Derivate im Portfolio, die mit den jeweiligen Basiswerten verbundenen Risiken, die Anlagegrenzen und die verwendeten Methoden zur Messung der mit den Derivategeschäften verbundenen Risiken bezüglich jedem verwalteten Fonds, mit.

Auf Anfrage können Investoren von der Verwaltungsgesellschaft zusätzliche Informationen zum Risikomanagementverfahren erhalten.

7. Die Gesellschaft

7.1. Allgemeines über die Gesellschaft

Die Gesellschaft ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*) nach Luxemburger Recht gemäß der derzeit gültigen Fassung des Gesetzes des Großherzogtums Luxemburg vom 10. August 1915 (das "Gesetz vom 10. August 1915") und ist gemäß Teil I des Gesetzes des Großherzogtums Luxemburg vom 17. Dezember 2010 als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren in der Form einer "société d'investissement à capital variable" (SICAV) organisiert. Eingetragener Sitz der Gesellschaft ist 2, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg.

Die Gesellschaft wurde am 11. November 1998 in Luxemburg auf unbegrenzte Zeit gegründet unter der Bezeichnung „Zurich Global Invest“. Die Bezeichnung der Gesellschaft wurde bei der am 30. März 1999 abgehaltenen außerordentlichen Versammlung der Anteilhaber von "Zurich Global Invest" zu "Zurich Invest (Lux)" geändert. Bei der am 4. März 2005 abgehaltenen außerordentlichen Versammlung der Anteilhaber wurde der Name von „Zurich Invest (Lux)“ zu „AIG Invest (Lux)“ bei der am 13. Oktober 2009 abgehaltenen außerordentlichen Versammlung der Anteilhaber wurde der Name in „Falcon Invest SICAV“ geändert und bei der am 4. März 2021 abgehaltenen außerordentlichen Versammlung der Anteilhaber wurde der Name in „Alpina Invest SICAV“ geändert.

Das Kapital der Gesellschaft entspricht jederzeit dem Netto-Inventarwert aller Teilfonds bzw. Anteilklassen der Gesellschaft und wird in CHF (auch "die Konsolidierungswährung") ausgedrückt.

Die Gesellschaft ist unter der Nummer B-66913 im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister („Registre de Commerce et des Sociétés“) registriert, wo Kopien der Satzung zur Einsichtnahme zur Verfügung stehen und auf Wunsch erhältlich sind. Die Satzung der Gesellschaft wurde letztmalig am 4 März 2021 geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung der geänderten Satzung beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister wurde im Recueil électronique des Sociétés et Associations („RESA“), dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht.

Angaben über die Erstellung und Veröffentlichung von Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft sind im Kapitel "Geschäftsjahr und Berichterstattung" aufgeführt.

Dritten gegenüber sowie in den Beziehungen der Anteilhaber untereinander wird jeder Teilfonds als eigenständige Einheit behandelt. Jeder Teilfonds haftet in diesem Sinne ausschließlich für seine eigenen Verbindlichkeiten, die diesem in der Netto-Inventarwertberechnung zugewiesen werden.

Die Gesellschaft wird unter der Aufsicht des Verwaltungsrates der Gesellschaft im Interesse der Anteilhaber verwaltet. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist im Kapitel "Management und Verwaltung" aufgeführt. Angaben über die Erstellung und Veröffentlichung von Halbjahres- und Jahresberichten der Gesellschaft sind im Kapitel 25 "Geschäftsjahr und Berichterstattung" aufgeführt.

7.2. Auflösung und Verschmelzung der Gesellschaft

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als zwei Drittel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, einer innerhalb von 40 Tagen einzuberufenden Hauptversammlung der Anteilhaber die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Hauptversammlung entscheidet ohne Quorum über die Frage der Auflösung mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteile.

Sollte das Kapital der Gesellschaft auf weniger als ein Viertel des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestkapitals fallen, ist der Verwaltungsrat der Gesellschaft verpflichtet, auf einer ebenso einzuberufenden Hauptversammlung der Anteilhaber die Frage einer Auflösung der Gesellschaft zu unterbreiten. Die Auflösung kann dann ohne Quorum durch ein Viertel der Stimmen der an der Hauptversammlung anwesenden oder vertretenen Anteilhaber beschlossen werden.

Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Anteilhaber liquidiert werden. Der mit der Abwicklung der Liquidation Beauftragte kann ermächtigt werden, alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Gesellschaft auf einen luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen gegen die Ausgabe von Anteilen an der aufnehmenden Gesellschaft proportional entsprechend den Anteilen an der aufgelösten Gesellschaft zu übertragen. Ansonsten wird jedwede Liquidation der Gesellschaft in Übereinstim-

mung mit dem luxemburgischen Recht ausgeführt. Die Ausschüttung von Geldern, die im Zuge der Liquidation zur Ausschüttung an die Anteilhaber verfügbar werden, erfolgt anteilmäßig.

Die Auflösung wird entsprechend den gesetzlichen Vorschriften im RESA und in mindestens zwei Tageszeitungen mit angemessener Auflage, davon einer luxemburgischen, veröffentlicht.

Die Gesellschaft kann außerdem die Verschmelzung der Gesellschaft mit einem anderen luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen beschliessen, soweit der Verwaltungsrat der Gesellschaft die Verschmelzung beschliesst und die Anteilhaber der Gesellschaft einer Verschmelzung mit dem erforderlichen Quorum und Mehrheitserfordernis für eine Satzungsänderung zustimmen.

Den betroffenen Anteilhabern ist es erlaubt, während der Mindestdauer eines Monats ab dem Datum der diesbezüglich erfolgten Mitteilung an die Anteilhaber, welche mindestens einen Monat vor der oben genannten Gesellschaftsversammlung erfolgen muss, die kostenfreie Rücknahme oder den kostenfreien Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zu dem anwendbaren Netto-Inventarwert je Anteil zu beantragen.

Der Liquidationserlös bzw. der Erlös aus der Auflösung von Anteilen, der von Anteilhabern nach Abschluss der Liquidation bzw. Verschmelzung der Gesellschaft nicht gefordert wurde, wird gemäß Artikel 146 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 bei der *Caisse des Consignations* in Luxemburg hinterlegt, wo er nach 30 Jahren verfällt.

Außerdem kann der Verwaltungsrat der Gesellschaft in verschiedenen Fällen, wie im Kapitel 19 "Schließung und Verschmelzung eines Teilfonds" angegeben, die Verschmelzung bzw. Schließung eines oder mehrerer Teilfonds der Gesellschaft oder die Verschmelzung mit einem anderen luxemburgischen Organismus für Gemeinsame Anlagen beschließen.

8. Verwaltungsgesellschaft

Die Gesellschaft hat die Verwaltungsgesellschaft Alpina Fund Management S.A. (die „**Verwaltungsgesellschaft**“) durch Abschluss des Vertrages zur Ernennung einer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft ernannt. Nach diesem Vertrag übernimmt die Verwaltungsgesellschaft für die Gesellschaft die Anlageverwaltung, die Zentralverwaltung und den Vertrieb. Der Vertrag zur Ernennung einer Verwaltungsgesellschaft wurde auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von jeder Vertragspartei unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Monatsende schriftlich gekündigt werden. Die Haftung der Gesellschaft bleibt durch die Übertragung der oben genannten Funktionen an die Verwaltungsgesellschaft unberührt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Aktiengesellschaft (*société anonyme*), die gemäss der derzeit gültigen Fassung des Gesetzes vom 10. August 1915 organisiert und gemäss Kapitel 15 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 als Verwaltungsgesellschaft zugelassen ist. Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 10. Oktober 1988 nach Luxemburger Recht unter dem Namen UBZ International Trust Management, Société Anonyme auf unbestimmte Zeit gegründet und ist im Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister unter der Nummer R.C.S. Luxemburg B 28918 eingetragen. Ihr Sitz befindet sich in 2, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde letztmalig am 18. Dezember 2020 geändert und ein Hinweis auf die Hinterlegung der geänderten Satzung beim Luxemburger Handels- und Gesellschaftsregister wurde im RESA veröffentlicht. Ihr Gesellschaftskapital zum 31. Dezember 2019 beläuft sich auf EUR 411.000,-.

Der Gesellschaftszweck umfasst die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen, in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2010“) sowie von spezialisierten Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 13. Februar 2007 über Spezialfonds, in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2007“) sowie von reservierten alternativen Investmentfonds gemäß dem Gesetz vom 23. Juli 2016 über reservierte alternative Investmentfonds in der jeweils gültigen Fassung (das „Gesetz von 2016“). Die Tätigkeit der gemeinsamen Portfolioverwaltung von OGAW, OGA oder SIFs umfasst die Aufgaben gemäß Anhang II des Gesetzes von 2010. Die Gesellschaft kann Teile oder sämtliche dieser Tätigkeiten für OGAW, OGA und SIF oder andere Verwaltungsgesellschaften als Vertreter ausführen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Portfolioverwaltung, Risikomanagement, administrative Tätigkeiten, Vertrieb und andere Tätigkeiten im Zusammenhang mit alternativen Investmentfonds (die „AIFs“), wie in Artikel 1 (39) und 4 des Luxemburger Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds, in Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 (das „Gesetz von 2013“), zu erbringen und als Verwalter alternativer Investmentfonds die in Anhang I des Gesetzes von 2013 aufgelisteten Aufgaben zu erbringen.

Die Verwaltungsgesellschaft verwaltet derzeit neben der Gesellschaft außerdem noch weitere Organismen für Gemeinsame Anlagen der Alpina Gruppe.

In der Erfüllung ihrer von dem Gesetz vom 17. Dezember 2010 und von dem „Vertrag zur Ernennung einer Verwaltungsgesellschaft“ vorgeschriebenen Verpflichtungen, ist es der Verwaltungsgesellschaft gestattet, alle oder Teile ihrer Aufgaben und Funktionen an dritte Dienstleister zu übertragen, soweit die Verwaltungsgesellschaft die Kontrolle über diese dritten Dienstleister behält. Die Ernennung von Dienstleistern unterliegt der Zustimmung der Gesellschaft und darüber hinaus ggf. der CSSF. Die Haftung der Verwaltungsgesellschaft wird durch die Übertragung von Aufgaben und Funktionen an dritte Dienstleister nicht berührt.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Portfoliomanagement für den Teilfonds Alpina SDG Global Bonds an Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A übertragen. Außerdem wurde für alle Teilfonds die Absicherung von Währungsrisiken an Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A sowie die Zentralverwaltung an die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. übertragen. Außerdem wurde der Vertrieb an Acolin Europe AG übertragen.

Die Verwaltungsgesellschaft ist verpflichtet, zu jeder Zeit im Interesse der Anteilhaber der Gesellschaft und in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Gesetzes vom 17. Dezember 2010, dieses Prospektes und der Satzung der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft zu handeln.

Für ihre Dienste erhält die Verwaltungsgesellschaft von der Gesellschaft gemäss Kapitel 20 "Gebühren und Kosten" eine monatliche Vergütung.

8.1. Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf ihr Vergütungssystem. Darüber hinaus gilt die Vergütungsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft. Die Vergütungspolitik und -praxis der Alpina Fund Management S.A. ist mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich. Sie ermutigt weder zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder Satzungen der von ihr verwalteten Fonds nicht vereinbar sind, noch sie daran hindert, pflichtgemäß im besten Interesse des Fonds zu handeln. Die Vergütungspolitik steht im Einklang mit ihrer Geschäftsstrategie, Zielen, Werten und Interessen und der von ihr verwalteten Fonds und der Anleger solcher Fonds und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die festen und variablen Bestandteile der Gesamtvergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander, wobei der Anteil des festen Bestandteils an der Gesamtvergütung hoch genug ist, um in Bezug auf die variablen Vergütungskomponenten völlige Flexibilität zu bieten, einschließlich der Möglichkeit, auf die Zahlung einer variablen Komponente zu verzichten. Sie enthält u.a. die Vergütungsgrundsätze, z.B. für die Ausgestaltung der variablen Vergütung, eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und die maßgeblichen Vergütungsparameter. Durch die Umsetzung der Vergütungsrichtlinie soll der nachhaltigen Ausrichtung des Vergütungssystems, unter Vermeidung von Fehlanreizen zur Eingehung übermäßiger Risiken, Rechnung getragen werden.

Das Vergütungssystem der Verwaltungsgesellschaft wird mindestens einmal jährlich auf seine Angemessenheit und die Einhaltung aller aufsichtsrechtlichen Vorgaben zur Vergütung überprüft.

Zusätzliche Informationen über die Leistungsbewertung, die prinzipiell auch in einem mehrjährigen Rahmen erfolgen kann, der der Haltedauer, die den Anlegern des von ihr verwalteten Fonds empfohlen wurde, angemessen ist, um zu gewährleisten, dass die Bewertung auf die längerfristige Leistung des Fonds und seiner Anlagerisiken abstellt und die tatsächliche Auszahlung erfolgsabhängiger Vergütungskomponenten über denselben Zeitraum verteilt ist, können der auf www.alpinafm.lu veröffentlichten Vergütungspolitik entnommen werden.

Weitere Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik sind in den Jahresberichten des Fonds auf www.alpinafm.lu veröffentlicht. Auf Verlangen wird die Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

9. Verwahr- und Zahlstelle

Die Gesellschaft hat die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister Luxemburg unter der Nummer B 175937, wurde mit einem schriftlichen Vertrag zur Verwahrstelle des Fonds bestellt. Die Verwahrstelle ist eine Niederlassung

der Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Kaiserstr. 24, D-60311 Frankfurt am Main, ein deutsches Kreditinstitut mit Vollbanklizenz im Sinne des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG) und im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor (in seiner aktuellsten Fassung). Diese ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter der Nummer HRB 108617 eingetragen. Sowohl Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG als auch ihre Niederlassung in Luxemburg werden durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) beaufsichtigt. Zusätzlich unterliegt die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg im Hinblick auf Liquidität, Geldwäsche und Markttransparenz der Commission de Surveillance du Secteur Financier (CSSF).

Alle Aufgaben und Pflichten der Verwahrstelle werden durch die Niederlassung ausgeübt. Deren Funktion richtet sich insbesondere nach dem Gesetz vom 17. Dezember 2010, dem Rundschreiben CSSF 16/644, dem Verwahrstellenvertrag, und sowie dem Verkaufsprospekt. Als Zahlstelle ist sie mit der Verpflichtung zur Auszahlung eventueller Ausschüttungen sowie des Rücknahme-preises auf zurückgegebene Aktien und sonstigen Zahlungen beauftragt.

Die Verwahrstelle stellt sicher, dass die Cashflows der Gesellschaft einer wirksamen und ordnungsgemäßen Überwachung unterliegen. Die Verwahrstelle gewährleistet, dass sämtliche bei der Zeichnung von Anteilen des Investmentfonds von Anteilhabern oder im Namen von Anteilhabern geleistete Zahlungen eingegangen sind und dass die gesamten Geldmittel des Fonds / der Teilfonds auf Geldkonten im Namen des Fonds / der Teilfonds bei der Verwahrstelle (oder einem anderen Kreditinstitut) verbucht werden. Die Verwahrstelle prüft, dass sämtliche Zahlungen von Aktionären geleistet werden und dass die gesamten Geldmittel der Teilfonds/des Fonds auf Geldkonten im Namen der Teilfonds/des Fonds bei der Verwahrstelle (oder einem anderen Kreditinstitut) verbucht werden.

Die Verwahrstelle verwahrt bzw. überwacht sämtliche Vermögenswerte der Gesellschaft. Das Gesetz von 2010 unterscheidet diesbezüglich zwischen den zu verwahrenden Finanzinstrumenten und den sonstigen Vermögenswerten, wobei die Zuordnung im Einzelfall nicht immer eindeutig ist.

Für die Verwahrung von zu verwahrenden Finanzinstrumenten (z. B. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen) gelten für die Verwahrstelle teilweise andere Pflichten und eine strengere Haftung als für die Verwahrung sonstiger Vermögenswerte. Zu verwahrende Finanzinstrumente werden von der Verwahrstelle in segregierten Depots verwahrt. Außer in einigen wenigen Ausnahmefällen haftet die Verwahrstelle für das Abhandenkommen dieser Finanzinstrumente, einschließlich der Fälle, in denen das Abhandenkommen nicht durch die Verwahrstelle selbst, sondern durch einen Dritten verursacht wurde. Sonstige (nicht verwahrfähige) Vermögenswerte hingegen werden nicht in Wertpapierdepots verwahrt. Nach Sicherstellung, dass diese tatsächlich im Eigentum des Sondervermögens stehen, werden für diese Vermögenswerte Aufzeichnungen bei der Verwahrstelle geführt. Für die Erfüllung dieser Aufgaben haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz.

Die Verwahrstelle kann die Wahrnehmung ihrer Aufgabe der Verwahrung von Finanzinstrumenten und sonstigen Vermögensgegenständen auf ein anderes Unternehmen übertragen („Unterverwahrer“). Die Haftung der Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft bleibt von der Beauftragung eines Unterverwahrers unberührt. Eine entsprechende Übersicht der etwaig ernannten Unterverwahrer wird auf der Internetseite der Verwahrstelle (https://www.hauck-aufhaeuser.com/fileadmin/Impressum/List_of_Sub-Custodians_Hauck___Aufhaeuser.pdf) zur Verfügung gestellt. Mit der Verwahrung bzw. der Überwachung der sonstigen Vermögenswerte wird grundsätzlich kein Dritter beauftragt, sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges bestimmt ist.

Bei der Beauftragung eines Unterverwahrers für zu verwahrende Finanzinstrumente ist die Verwahrstelle insbesondere verpflichtet zu prüfen, ob dieser einer wirksamen Aufsicht (einschließlich Mindestkapitalanforderungen) und einer regelmäßigen externen Rechnungsprüfung unterliegt, durch die gewährleistet wird, dass sich die Vermögenswerte in seinem Besitz befinden („Lagerstellen-Due-Diligence“). Diese Sorgfaltspflichten sind auch gegenüber jedem Rechtsträger einzuhalten, der in der Verwahrkette nach dem Unter- bzw. Drittverwahrer steht (sog. „Korrespondent“).

Die Verwahrstelle muss auch sicherstellen, dass jeder Unterverwahrer die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle, die Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind, von den eigenen Vermögenswerten und den anderen Vermögenswerten der Verwahrstelle, hierbei insbesondere die eigenen Vermögenswerte sowie die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle, die nicht Gegenstand einer gemeinsamen Verwaltung sind, trennt.

Für zu verwahrende Finanzinstrumente gilt des Weiteren, dass, falls das Recht eines Drittstaates vorschreibt, dass bestimmte Finanzinstrumente bei einer örtlichen Stelle verwahrt werden müssen, die die vorgenannte Überwachungsvoraussetzung nicht erfüllt („ortsansässige Lagerstelle“), die Verwahrstelle diese ortsansässige Lagerstelle nur unter der Erfüllung folgender gesetzlicher Bedingungen dennoch beauftragen kann.

Zum einen darf es keine ortsansässige Lagerstelle geben, die die vorgenannten Überwachungsvoraussetzungen erfüllt. Weiterhin kann die Übertragung der Verwahrung von Finanzinstrumenten an eine ortsansässige Lagerstelle nur auf ausdrückliche Anweisung der Gesellschaft stattfinden.

Außerdem wird die Gesellschaft vor der Beauftragung einer solchen ortsansässigen Lagerstelle die Anleger ordnungsgemäß unterrichten.

Der Verwaltungsgesellschaft wurden von der Verwahrstelle keine Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Unterverwahrung bekanntgegeben.

Die Verwahrstelle ist an Weisungen der Gesellschaft gebunden, sofern diese nicht dem Gesetz, der Satzung oder dem jeweils gültigen Verkaufsprospekt der Gesellschaft widersprechen.

Die Verwahrstelle handelt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, ehrlich, redlich und professionell und im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre. Diese Verpflichtung schlägt sich insbesondere in der Pflicht nieder, die Tätigkeiten als Verwahrstelle so auszuführen und zu organisieren, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Die Verwahrstelle nimmt in Bezug auf die Gesellschaft oder die für die Gesellschaft handelnde Verwaltungsgesellschaft keine Aufgaben wahr, die Interessenkonflikte zwischen der Gesellschaft, den Aktionären der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft und ihr selbst schaffen könnten, außer wenn eine funktionale und hierarchische Trennung der Ausführung ihrer Aufgaben als Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden Aufgaben gegeben ist und die potenziellen Interessenkonflikte ordnungsgemäß ermittelt, gesteuert, beobachtet und den Aktionären der Gesellschaft gegenüber offengelegt werden.

Die Aufgaben der Verwaltungsgesellschaft und der Verwahrstelle dürfen nicht von ein und derselben Gesellschaft wahrgenommen werden.

Potenzielle Interessenkonflikte können sich ergeben, wenn die Verwahrstelle einzelne Verwahrungsaufgaben bzw. die Unterverwahrung an ein weiteres Auslagerungsunternehmen überträgt. Sollte es sich bei diesem weiteren Auslagerungsunternehmen um ein mit der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle verbundenes Unternehmen (z.B. Konzernmutter) handeln, so könnten sich hieraus im Zusammenspiel zwischen diesem Auslagerungsunternehmen und der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle potenzielle Interessenkonflikte ergeben (z.B. könnte die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Verwahrstelle ein mit ihr verbundenes Unternehmen bei der Vergabe von Verwahrungsaufgaben oder bei der Wahl des Unterverwahrers gegenüber gleichwertigen anderen Anbietern bevorzugt werden). Sollte ein solcher oder anderer Interessenkonflikt im Zusammenhang mit der Unterverwahrung zukünftig identifiziert werden, wird die Verwahrstelle die näheren Umstände und ergriffenen Maßnahmen zur Verhinderung bzw. Minimierung des Interessenkonflikts in dem unter dem vorgenannten Link abrufbaren Dokument offenlegen.

Ebenso können Interessenkonflikte entstehen, wenn die Verwahrstelle administrative Aufgaben nach Anhang II, 2. Spiegelstrich des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 wahrnimmt, z.B. Aufgaben der Register- und Transferstelle, Fondsbuchhaltung. Um diese potenziellen Interessenkonflikte zu steuern, ist der jeweilige Aufgabenbereich divisional von der Verwahrstellenfunktion getrennt.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle verfügen über angemessene und wirksame Maßnahmen (z.B. Verfahrensweisungen und organisatorische Maßnahmen), um zu gewährleisten, dass potenzielle Interessenkonflikte weitgehend minimiert werden. Können Interessenkonflikte nicht verhindert werden, werden die Verwaltungsgesellschaft und die Verwahrstelle diese Konflikte identifizieren, steuern, beobachten und offenlegen, um eine Schädigung der Anlegerinteressen auszuschließen. Die Einhaltung dieser Maßnahmen wird von einer unabhängigen Compliance Funktion überwacht.

Die oben genannten Informationen zu den Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Unterverwahrung hat die Verwaltungsgesellschaft von der Verwahrstelle mitgeteilt bekommen. Die Verwaltungsgesellschaft hat die Informationen auf Plausibilität geprüft. Sie ist jedoch auf Zulieferung der Information durch die Verwahrstelle angewiesen und kann die Richtigkeit und Vollständigkeit im Einzelnen nicht überprüfen. Die Liste oben aufgeführter Unterverwahrer kann sich jederzeit ändern. Aktualisierte Informationen bezüglich der Verwahrstelle, ihrer Unterverwahrer sowie sämtlicher Interessenkonflikte der Verwahrstelle, welche sich durch die Übertragung der Verwahrstellenfunktion ergeben, sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft bzw. der Verwahrstelle erhältlich.

Die Vermögenswerte aller Teilfonds werden von der Verwahrstelle innerhalb deren Verwahrstellennetzwerk verwahrt.

Gegebenenfalls bei anderen Kreditinstituten als der Verwahrstelle gehaltene Bankguthaben sind möglicherweise nicht durch eine Einrichtung zur Sicherung der Einlagen geschützt.

10. Zentralverwaltungsstelle, Register- und Transferstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Hauck & Aufhäuser Funds Services S.A. („HAFS“) mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, als Zentralverwaltungsstelle und Register- und Transferstelle der Gesellschaft ernannt. Die Zentralverwaltungsstelle wurde am 18. Juli 1989 als Aktiengesellschaft unter luxemburgischem Recht für eine unbestimmte Dauer gegründet. Sie hat ihren Sitz in Luxemburg. Die Satzung der Zentralverwaltungsstelle ist im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations, vom 22. September 1989 veröffentlicht und beim Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt. Zwischenzeitliche Änderungen wurden im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations veröffentlicht. Künftige Änderungen werden im RESA offengelegt. Die Zentralverwaltungsstelle hat unter ihrer Verantwortung, Kontrolle und auf ihre Kosten die Nettoinventarwertberechnung, die Buchführung der Gesellschaft und das Reporting an die Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG, Niederlassung Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach, Großherzogtum Luxemburg, übertragen.

Die IT-Administration der Hauck & Aufhäuser-Gruppe erfolgt verteilt über die Standorte Luxemburg und Deutschland.

11. Abschlussprüfer

Zum Abschlussprüfer der Gesellschaft wurde PricewaterhouseCoopers S.c., 2, rue Gerhard Mercator, L-2182 Luxembourg, Großherzogtum Luxemburg, bestellt.

12. Portfoliomanager und Anlageberater

Die Verwaltungsgesellschaft hat für den Teilfonds «Alpina SDG Global Bonds» Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. („HAFS“) zum Portfoliomanager ernannt (die „Portfoliomanager“). Bei den Teilfonds «Alpina Best Select Equity», «und Alpina Best Select Portfolio» übt die Verwaltungsgesellschaft die Funktion des Portfoliomanagers aus. Die Verträge über das Portfoliomanagement (der „Portfoliomanagementvertrag“) wurden auf eine unbestimmte Dauer abgeschlossen und können von den Vertragsparteien mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines jeden Kalendermonates gekündigt werden. Außerdem hat die Verwaltungsgesellschaft die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. („HAFS“) zum Portfoliomanager zur Absicherung von Wechselkursrisiken für währungsgesicherte Anteilklassen in Fremdwährung bestellt. In diesem Zusammenhang wird die HAFS ausschließlich das Wechselkursrisiko hinsichtlich Teilfonds- zur Anteilklassenwährung absichern.

Die Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. ist eine Aktiengesellschaft (société anonyme), errichtet nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg mit Sitz in 1c, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach und eingetragen im Luxemburger Handelsregister (RCS) unter der Nummer B 31.093. Hauck & Aufhäuser Fund Services S.A. erfüllt die Voraussetzungen eines Anlageverwalters gemäß des Gesetzes von 2010 und wurde von der CSSF zugelassen und untersteht deren Aufsicht.

Der Portfoliomanager wird, unter der Verantwortung, Überwachung und Anweisung der Verwaltungsgesellschaft, die Vermögenswerte und die Anlagen und Wiederanlagen des Barvermögens sowie der anderen Vermögenswerte der Teilfonds verwalten.

Die Portfoliomanager sind zur Entgegennahme von Geldern nicht befugt.

Der jeweilige Portfoliomanager wird seine Dienstleistungen in Übereinstimmungen mit der in diesem Verkaufsprospekt beschriebenen Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen der Gesellschaft bzw. ihrer Teilfonds erbringen.

Mit Einverständnis der Verwaltungsgesellschaft ist der Portfoliomanager ermächtigt, auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortung seine Funktionen, Rechte und Verpflichtungen zum Teil oder als Ganzes auf eine oder mehrere dazu qualifizierte Personen, Firmen oder Unternehmen zu übertragen (sog. Sub-Portfoliomanager). Einzelheiten zu der Ernennung von Sub-Portfoliomanager sind, soweit einschlägig, für jeden Teilfonds in der jeweiligen Anlage zum Prospekt angegeben.

Darüber hinaus kann der Portfoliomanager auf eigene Kosten und unter eigener Verantwortung einen oder mehrere Anlageberater hinzuziehen.

Die Vergütung des Portfoliomanagers (die „Managementvergütung“) erfolgt gemäss nachstehendem Kapitel 20 „Gebühren und Kosten“.

13. Beschreibung der Anteile

Generell werden Anteile in zertifikatloser Form, belegt durch eine bei Ausgabe oder Umtausch von Anteilen ausgestellte Anteilbestätigung, nach Zahlung des Ausgabepreises an die Verwahrstelle ausgegeben. Das Eigentum an Anteilen wird mittels des sog. „Book Entry Verfahrens“ begründet.

Jeder ganze Anteil berechtigt den Eigentümer zu einer Stimme, die er an allen Hauptversammlungen und getrennten Gesellschaftsversammlungen des jeweiligen Teilfonds oder der jeweiligen Anteilklasse persönlich oder vertreten durch einen Bevollmächtigten gemäß den Bestimmungen der Satzung ausüben kann.

Die Anteile gewähren keine Vorzugs- oder Bezugsrechte. Auch sind sie weder derzeit noch in Zukunft mit irgendwelchen ausstehenden Optionen oder anderen speziellen Rechten verbunden.

Die Gesellschaft weist die Investoren auf die Tatsache hin, dass jeglicher Investor seine Investorenrechte in ihrer Gesamtheit unmittelbar gegen die Gesellschaft nur dann geltend machen kann, insbesondere das Recht an Aktionärsversammlungen teilzunehmen, wenn der Investor selber und mit seinem eigenen Namen in dem Aktionärsregister der Gesellschaft eingeschrieben ist. In den Fällen, in denen ein Investor über eine Zwischenstelle in die Gesellschaft investiert hat, welche die Investition in seinem Namen aber im Auftrag des Investors unternimmt, können nicht unbedingt alle Investorenrechte unmittelbar durch den Investor gegen die Gesellschaft geltend gemacht werden. Investoren wird geraten, sich über Ihre Rechte zu informieren.

Die Anteile sind frei übertragbar, es sei denn, die Gesellschaft beschränkt in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft das Eigentum der Anteile auf bestimmte Personen („begrenzter Erwerberkreis“).

Private Anleger können Investitionen nur durch Nominee-Banken vornehmen, die Anteile in eigenem Namen, aber für Rechnung des jeweiligen Investors zeichnen.

14. Vertrieb der Anteile

Die Verwaltungsgesellschaft hat mit ACOLIN Europe AG, Reichenaustrasse 11 a-c, D-78467 Konstanz, Deutschland, (auch "die Hauptvertriebsstelle") mit Wirkung zum 1. Oktober 2016 einen Vertriebsvertrag über das Anbieten und den Verkauf der Anteile der Gesellschaft abgeschlossen. Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann von beiden Vertragsparteien schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner, in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen, neben der Hauptvertriebsstelle weitere Vertriebsstellen (zusammen die „Vertriebsstellen“) zum Anbieten und Verkaufen der Anteile eines oder mehrerer Teilfonds in bestimmten Ländern ernennen, in denen das Anbieten und Verkaufen dieser Anteile zulässig ist. Vertriebsverträge mit weiteren Vertriebsstellen werden von der Verwaltungsgesellschaft auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und können von beiden Vertragsparteien jeweils schriftlich unter Einhaltung einer gegebenenfalls anwendbaren Kündigungsfrist gekündigt werden.

Die Vergütung der Hauptvertriebsstelle (die „Hauptvertriebsstellengebühr“) erfolgt gemäss nachstehendem Kapitel 20 „Gebühren, Kosten und Kostenverteilung“.

Das Zeichnungsverfahren sowie Details über Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen sind in Kapitel 16 "Ausgabe, Rücknahme und Umtausch der Anteile" dargelegt.

Gemäß den internationalen Regelungen und den Luxemburger Gesetzen und Verordnungen, unter anderem dem luxemburgischen Gesetz zur Bekämpfung von Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus vom 12. November 2004 in seiner derzeit gültigen Fassung sowie alle diesbezüglichen Änderungen oder Nachfolgeregelungen und den einschlägigen Verordnungen und Rundschreiben der Luxemburger Finanzaufsichtsbehörde CSSF in ihrer jeweils gültigen Fassung werden allen im Finanzsektor tätigen Personen und Unternehmen Verpflichtungen auferlegt, um den Missbrauch zu Zwecken der Geldwäsche und/oder der Finanzierung des Terrorismus zu verhindern.

Die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr Beauftragten kann von einem Antragsteller jedes Dokument, das sie für dessen Identitätsfeststellung als notwendig erachtet, verlangen. Zudem kann die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft (oder ein von dieser Beauftragter) sämtliche anderen Informationen verlangen, die sie zur Erfüllung der anwendbaren gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen, einschließlich, jedoch ohne Einschränkung, des CRS- und des FATCA-Gesetzes benötigt.

Sollte ein Antragsteller die verlangten Dokumente verspätet, nicht oder nicht vollständig vorlegen, wird der Zeichnungsantrag abgelehnt. Bei Rücknahmen kann eine unvollständige Dokumentationslage dazu führen, dass sich die Auszahlung des Rücknahmepreises verzögert. Die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft ist für die verspätete Abwicklung oder den Ausfall einer Transaktion nicht verantwortlich, wenn der Antragsteller die Dokumente nicht oder unvollständig vorgelegt hat.

Anleger können von der Gesellschaft oder der Verwaltungsgesellschaft (oder einem von dieser Beauftragten) von Zeit zu Zeit im Einklang mit den anwendbaren Gesetzen und Bestimmungen betreffend ihren Pflichten zur kontinuierlichen Überwachung und Kontrolle ihrer Kunden aufgefordert werden, zusätzliche oder aktualisierte Dokumente betreffend ihrer Identität vorzulegen. Sollten diese Dokumente nicht unverzüglich beigebracht werden, ist die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet und berechtigt, Vermögenswerte zu sperren.

Zur Umsetzung von Artikel 30 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates, der sogenannten 4. EU-Geldwäscherichtlinie, wurde das Gesetz vom 13. Januar 2019 über die Einrichtung eines Registers der wirtschaftlichen Eigentümer („Gesetz vom 13. Januar 2019“) verabschiedet. Dies verpflichtet registrierte Rechtsträger, ihre wirtschaftlichen Eigentümer zu ermitteln, entsprechende Informationen einzuholen und zu speichern sowie diesen an das zu diesem Zweck eingerichtete Register zu melden. Als „registrierte Rechtsträger“ sind in Luxemburg gesetzlich unter anderem auch Investmentgesellschaften und Investmentfonds bestimmt.

Wirtschaftlicher Eigentümer im Sinne des Gesetzes vom 12. November 2004 ist beispielweise regelmäßig jede natürliche Person, die insgesamt mehr als 25% der Aktien oder Anteile eines Rechtsträgers hält oder diesen auf sonstige Weise kontrolliert. Je nach spezieller Situation könnte dies dazu führen, dass auch Endanleger des Fonds mit Namen und weiteren persönlichen Angaben an das Register der wirtschaftlichen Eigentümer zu melden wären. Folgende Daten eines wirtschaftlichen Eigentümers können seit dem 1. September 2019 von jedermann auf der Internetseite des „Luxembourg Business Registers“ kostenlos eingesehen werden: Name, Vorname(n), Staatsangehörigkeit(en), Geburtstag und -ort, Wohnsitzland sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses. Nur unter außergewöhnlichen Umständen kann nach einer kostenpflichtigen Einzelfallprüfung die öffentliche Einsichtnahme beschränkt werden.

Falls die oben genannten Kriterien in Bezug auf wirtschaftliche Eigentümer von einem Anleger des Fonds erfüllt werden, ist dieser Anleger gesetzlich verpflichtet, die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft diesbezüglich zeitnah zu informieren sowie die erforderlichen Nachweise und Informationen rechtzeitig zu erbringen, damit die Gesellschaft oder die Verwaltungsgesellschaft ihren, vom Gesetz vom 13. Januar 2019 auferlegten, Verpflichtungen nachkommen kann. Falls die Gesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft und die betroffenen wirtschaftlichen Eigentümer ihren jeweiligen, vom Gesetz vom 13. Januar 2019 auferlegten, Verpflichtungen nicht nachkommen sollten, werden strafrechtliche Sanktionen verhängt.

Sollte ein Anleger nicht in der Lage sein, zu prüfen, ob er sich als wirtschaftlicher Eigentümer qualifiziert, so kann sich der Anleger zur Klärung an die Gesellschaft oder Verwaltungsgesellschaft wenden.

Die Vertriebsstelle ist verpflichtet, die Gesellschaft über eine Änderung ihrer FATCA-Kategorisierung innerhalb von 90 Tagen nach einer solchen Änderung zu informieren.

Vertrieb im Rahmen von Finanzprodukten

Eine Vertriebsstelle ist berechtigt, unter Berücksichtigung der geltenden nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland, Anteile von Teilfonds in Verbindung mit regelmässigen Zeichnungen (Sparplan) anzubieten.

In diesem Zusammenhang ist die Vertriebsstelle insbesondere berechtigt:

- (i) mehrjährige Sparpläne anzubieten, unter Angabe der Konditionen und Modalitäten sowie des Anfangszeichnungsbetrages und der wiederkehrenden Zeichnungen;
- (ii) hinsichtlich der Verkaufs- und Umtauschgebühren günstigere Konditionen für Sparpläne, wie sie für den Kauf und den Umtausch von Anteilen gelten, unter Berücksichtigung der in diesem Prospekt genannten Höchstsätze anzubieten.

Die Bedingungen und Konditionen solcher Sparpläne, insbesondere die Gebühren, richten sich nach dem Recht des Vertriebslandes und sind bei jeder Vertriebsstelle erhältlich, und die Anteilinhaber haben jederzeit das Recht, Zeichnungen ausserhalb eines Sparplanes zu tätigen sowie die regelmässige Zeichnung ohne Kündigungsfrist zu kündigen. Soweit Sparpläne angeboten werden, wird der Ausgabeaufschlag nur auf die tatsächlich geleisteten Zahlungen erhoben.

Eine Vertriebsstelle ist auch berechtigt, unter Berücksichtigung der nationalen Gesetze und Usancen im Vertriebsland, Anteile als Anlagenteil für eine fondsgebundene Lebensversicherung anzubieten. Die Rechtsbeziehungen zwischen der Verwaltungsgesellschaft, der Vertriebsstelle bzw. der Versicherung und den Anteilinhabern wird durch die Lebensversicherungspolice und die hierauf anwendbaren Gesetze geregelt.

15. Ertragsverwendung

Die Gesellschaft kann innerhalb eines jeden Teilfonds die Ausgabe von Anteilen mit Anrecht auf Ausschüttungen ("Ausschüttungsanteile") und ohne Anrecht auf Ausschüttungen ("Thesaurierungsanteile") bestimmen, wobei diese verschiedene Anteiklassen desselben Teilfonds darstellen.

Im Falle von Ausschüttungsanteilen können die ordentlichen Nettoerträge sowie realisierte Kursgewinne zur Ausschüttung verwendet werden. Ferner können die nicht realisierten Kursgewinne sowie sonstige Aktiva zur Ausschüttung gelangen, sofern das Gesamtvermögen der Gesellschaft dadurch nicht unter die gesetzliche Mindestgrenze gemäß Kapitel 6 "Die Gesellschaft" sinkt. Ansprüche der Anteilinhaber auf Ausschüttungen, die nicht innerhalb von fünf Jahren ab Fälligkeit geltend gemacht werden, verjähren und fallen an den entsprechenden Teilfonds zurück.

Mitteilungen über Ausschüttungen werden in den Publikationsorganen (siehe Kapitel 24 "Mitteilungen an die Anteilinhaber") der Gesellschaft veröffentlicht. Anteilzeichner haben auf dem Zeichnungsschein anzugeben ob sie, sofern für einen Teilfonds Ausschüttungsanteile angeboten werden, die Auszahlung oder die Wiederanlage (Reinvestition) des auszuschüttenden Betrages wünschen. Im Falle von Barbezug ist zudem die Bankverbindung anzugeben, auf welche der Ausschüttungsbetrag zu überweisen ist. Liegen der Gesellschaft keine Weisungen des Anteilinhabers über die Verwendung von Ausschüttungen vor, so werden die Ausschüttungsbeträge automatisch wiederangelegt.

Bei Thesaurierungsanteilen werden keine Ausschüttungen vorgenommen; die ordentlichen Nettoerträge und realisierten Kursgewinne werden zugunsten der Anteilinhaber im entsprechenden Teilfonds angelegt.

16. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch der Anteile

16.1. Ausgabe von Anteilen

Nach Ablauf der Erstaussgabefrist werden die Anteile eines Teilfonds an jedem Bewertungstag und zu dem hierzu entsprechenden Ausgabepreis zum Verkauf angeboten und ausgegeben. Die Gesellschaft kann in den Anlagen zum Prospekt für jeden Teilfonds zusätzliche Bestimmungen für die Ausgabe von Anteilen erlassen, wie z.B. die Festsetzung von Mindestbeträgen bei Erstanlagen oder Folgezeichnungen. In Bezug auf die Anlagesumme gibt es keine Beschränkung nach oben.

Es ist der Gesellschaft ebenfalls erlaubt, für einen Teilfonds eine regelmäßige monatliche, vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Zeichnung von Anteilen (Sparplan) zu ermöglichen. Solche Sparpläne, soweit für einen Teilfonds angeboten, werden von

der Gesellschaft gemäß den mit dem Anteilinhaber vereinbarten Angaben über Betrag und Regelmäßigkeit per Lastschriftverfahren direkt von dessen Konto abgebucht und können jederzeit schriftlich und ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist durch die Gesellschaft oder den Anleger storniert werden. Anteilinhaber, die Anteile über Sparpläne zeichnen, können jederzeit Anlagen außerhalb des mit der Gesellschaft vereinbarten Sparplanes tätigen. Nähere Angaben über die Sparpläne können für jeden Teilfonds in den Anlagen zum Prospekt nachgelesen werden.

Zeichnungsanträge können entweder an eine der Vertriebsstellen, die sie an die Register- und Transferstelle weiterleiten, oder direkt an die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Gesellschaft in Luxemburg gerichtet werden, die sie dann ebenfalls an die Register- und Transferstelle weiterleiten. Ein Antragsteller muss seine Bank anweisen, den fälligen Betrag auf das im Zeichnungsschein aufgeführte Konto der Verwahrstelle zu überweisen, wobei die genaue Identität des (der) Antragsteller(s), dessen (deren) Geburtsdatum und Adresse, der (die) betreffende(n) Teilfonds, dessen (deren) Anteile gezeichnet werden sollen, sowie (wenn zutreffend) innerhalb eines Teilfonds, welche Anteile gezeichnet werden, anzugeben sind.

Die Anteile werden zu einem Ausgabepreis ausgegeben, der auf dem jeweiligen Netto-Inventarwert je Anteil an dem anwendbaren Bewertungstag, zuzüglich eines Ausgabeaufschlages zugunsten der Vertriebsstellen, basiert. Ein solcher Ausgabeaufschlag kann bis zu 5,00 % des Ausgabepreises je Anteil betragen und wird diesem hinzugerechnet, wobei vergleichbare Aufträge innerhalb eines Teilfonds an ein- und demselben Tag jeweils mit demselben Prozentsatz des Ausgabeaufschlages belastet werden können.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt in der Regel nach dem Eingang des Zeichnungsantrages bei der Register- und Transferstelle. Gehen Zeichnungsanträge an einem Bewertungstag bis zu der für jeden Teilfonds in den Anlagen zum Prospekt genannten Cut-Off Time ein, werden die Anteile zu dem Ausgabepreis des nächsten Bewertungstages ausgegeben. Gehen Zeichnungsanträge später ein, so werden die Anteile zum Ausgabepreis des übernächsten Bewertungstages ausgegeben. Der Ausgabepreis ist innerhalb von 3 Bankarbeitstagen nach dem relevanten Bewertungstag an die Verwahrstelle zu zahlen.

Bei nicht rechtzeitiger Zahlung des Ausgabepreises an die Verwahrstelle kann ein Zeichnungsantrag verfallen und auf Kosten des Antragstellers oder ihres/seines Finanzvermittlers storniert werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich ferner das Recht vor, ohne Angabe von Gründen, Zeichnungen ganz oder teilweise abzulehnen. In diesem Fall werden bereits geleistete Zahlungen bzw. Guthaben unverzüglich an den Antragsteller auf dessen Risiko zurück überwiesen.

Die Gesellschaft darf keine Anteile an U.S. Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische Gesellschaften mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern gemäß FATCA und IGA ausgeben.

Darüber hinaus ist es den Investoren ausdrücklich untersagt, Anteile an U.S. Personen, nicht teilnehmende Finanzinstitute oder passive ausländische Gesellschaften mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern, zu veräußern oder anderweitig zu übertragen.

Sollte sich ein Investor als U.S. Person, nicht teilnehmendes Finanzinstitut oder passive ausländische Gesellschaft mit einem oder mehreren U.S.-Eigentümern herausstellen, kann die Gesellschaft jegliche Steuern oder Strafen, welche auf Grund der Nichteinhaltung von FATCA und des IGA entstanden sind, von dem jeweiligen Investor zurückfordern. Weiterhin kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen die Anteile zurückkaufen.

In Übereinstimmung mit den anwendbaren Gesetzen ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit dazu berechtigt voll eingezahlte Anteile gegen Sacheinlage auszugeben, vorausgesetzt diese Vermögenssachwerte entsprechend den Anlagebeschränkungen des oder der betreffenden Teilfonds. Der Wert solcher Vermögenssachwerte wird durch den Abschlussprüfer der Gesellschaft anhand eines speziellen Prüfungsberichts und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen, die bei der Berechnung des Netto-Inventarwertes des Vermögens der Gesellschaft angewandt werden, festgelegt.

Beispielrechnung

Eine Beispielrechnung für die Ermittlung des Ausgabepreises stellt sich für einen Teilfonds wie folgt dar:

Nettovermögen (Netto-Inventarwert)	EUR	25.000.000,00
: Zahl der am Stichtag umlaufenden Anteile	Stück	250.000,00

= Netto-Inventarwert je Anteil	EUR	100,00
+ Ausgabeaufschlag von z.B. 3%	EUR	3,00

= Ausgabepreis	EUR	103,00

16.2. Rücknahme von Anteilen

Nach Ablauf der Erstaussgabefrist kann jeder Anteilinhaber an jedem Bewertungstag einen schriftlichen Antrag auf die teilweise oder komplette Rücknahme seiner an einem Teilfonds gehaltenen Anteile stellen. Ein solcher Antrag auf Rücknahme von Anteilen kann von dem Anteilinhaber entweder direkt an die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Gesellschaft in Luxemburg oder über eine Vertriebsstelle eingereicht werden.

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds den Grundsatz der freien Rücknahme von Anteilen einschränken oder diese Rücknahmemöglichkeiten näher bestimmen, wie beispielsweise durch Erhebung einer Rücknahmegebühr und Festlegung eines Mindestbetrages, den Anteilinhaber an einem Teilfonds halten müssen. Unterschreitet ein Anteilinhaber einen solchen Mindestbetrag durch Einreichung einer Anfrage auf teilweise Rücknahme seiner Anteile, so liegt es im Ermessen der Gesellschaft, die gleichzeitige Rücknahme der restlichen noch durch den Anteilinhaber an einem Teilfonds gehaltenen Anteile herbeizuführen.

Nähere Angaben über die Rücknahmebedingungen von Anteilen können für jeden Teilfonds in den Anlagen zum Prospekt nachgelesen werden.

Ein Antrag auf Rücknahme von Anteilen muss zwingend Informationen enthalten über (a) die Identität und genaue Anschrift des Antragstellers und (b) die Kontoverbindung, auf welcher der Rücknahmepreis zu überweisen ist. Wurden dem Anteilinhaber Anteilzertifikate ausgehändigt, müssen diese mitsamt gültigem Couponbogen dem Antrag auf Rücknahme beigelegt sein. Ein somit ordnungsgemäß erteilter Antrag auf Rücknahme ("Rücknahmeantrag") ist unwiderruflich, außer im Falle und während einer Aussetzung und/oder Aufschiebung der Rücknahme von Anteilen.

Der Preis für jeden zur Rücknahme angebotenen Anteil ("Rücknahmepreis") entspricht dem für den betreffenden Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag gültigen Netto-Inventarwert je Anteil. Ggfs. wird eine Rücknahmegebühr, wie sie gemäß den Anlagen zum Prospekt für jeden Teilfonds festgelegt ist, erhoben. Eine solche Rücknahmegebühr kann bis zu 5,00 % betragen bzw. bis zu diesem Maximum gestaffelt sein.

Rücknahmeanträge, die bei der Register- und Transferstelle bis zu der für jeden Teilfonds in den Anlagen zu diesem Prospekt festgelegten Zeit eines Bewertungstages eingehen, werden zum am nächsten Bewertungstag gültigen Rücknahmepreis abgerechnet. Rücknahmeanträge, welche später eingehen, werden zum Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet. Rücknahmeanträge innerhalb eines Teilfonds bzw. einer Anteilklasse sind an ein- und demselben Bewertungstag mit jeweils demselben Prozentsatz der Rücknahmegebühr zu belasten.

Im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes oder eines Aufschubes der Rücknahme von Anteilen eines Teilfonds werden zur Rücknahme beantragte Anteile am nächsten Bewertungstag nach Ablauf der Aussetzung der Bewertung des Netto-Inventarwertes bzw. nach Beendigung des Rücknahmeaufschubes zu dem dann berechneten Netto-Inventarwert zurückgenommen, wenn nicht zuvor der Rücknahmeantrag schriftlich widerrufen wurde.

Zahlungen werden in der Währung des betreffenden Teilfonds (auch "Referenzwährung") innerhalb von 3 Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem jeweiligen Bewertungstag geleistet. Die Verwaltungsgesellschaft wird in Zusammenarbeit mit dem Anlageverwalter dafür Sorge tragen, dass jederzeit genügend Liquidität vorhanden ist, um unter normalen Umständen die Zahlung des Rücknahmepreises zu gewährleisten.

Die Verwaltungsgesellschaft ist ferner berechtigt, erhebliche Rücknahmen, auch im Zuge von Umtauschanträgen, die nicht aus flüssigen Mitteln getätigt werden können, erst zu tätigen, nachdem entsprechende Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds ohne Verzögerung verkauft wurden, wobei die Rücknahmen zum Netto-Inventarwert je Anteil des Bewertungstages, an welchem der Verkauf getätigt wurde, ausgeführt werden.

Alle zurückgenommenen Anteile werden annulliert.

16.3. Umtausch von Anteilen

Jeder Anteilinhaber kann grundsätzlich den gesamten oder teilweisen Umtausch seiner Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds, sowie innerhalb eines Teilfonds, sofern hier unterschiedliche Anteilklassen ausgegeben wurden, nach für jeden Teilfonds festgelegten Grundsätzen, beantragen. Dabei können Anträge auf Umtausch von Anteilen bei der Register- und Transferstelle ausschließlich als Betragsorderaufträge eingereicht werden.

Die Gesellschaft kann für jeden Teilfonds den Grundsatz des freien Umtausches von Anteilen einschränken, ausschließen oder diese Umtauschmöglichkeiten näher bestimmen, wie beispielsweise durch Einschränkungen von Umwandlungsanträgen, die Begrenzung deren Häufigkeit oder Festlegung eines Mindestbetrages, den Anteilinhaber an einem Teilfonds halten müssen. Unterschreitet ein Anteilinhaber einen solchen Mindestbetrag durch Einreichung einer Anfrage auf teilweisen Umtausch seiner Anteile, so liegt es im Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, den gleichzeitigen Umtausch der restlichen noch durch den Anteilinhaber an einem Teilfonds gehaltenen Anteile herbeizuführen.

Nähere Angaben über die Bedingungen des Umtauschs von Anteilen können für jeden Teilfonds in den Anlagen zum Prospekt nachgelesen werden.

Der Preis für jeden zum Umtausch angebotenen Anteil entspricht dem für den betreffenden Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag gültigen Netto-Inventarwert je Anteil. Es wird grundsätzlich keine Umtauschgebühr erhoben, es sei denn, dies wäre gemäß den Anlagen zum Prospekt abweichend geregelt.

Anteile können an jedem dem ursprünglich gehaltenen Teilfonds und dem gewünschten Teilfonds Bewertungstag umgetauscht werden. Umtauschanträge, die bei der Register- und Transferstelle bis zu der für jeden Teilfonds in den Anlagen zum Prospekt festgelegten Zeit eines solchen Bewertungstages eingehen, werden auf Basis der am nächsten Bewertungstag für die betroffenen Teilfonds gültigen Netto-Inventarwerte je Anteil abgerechnet. Umtauschanträge, welche später eingehen, werden zu den Bedingungen des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.

Ein Antrag auf Umtausch von Anteilen muss schriftlich erfolgen und kann vom Anteilinhaber entweder direkt an die Verwaltungsgesellschaft bzw. die Gesellschaft in Luxemburg, oder über eine Vertriebsstelle eingereicht werden, der dann jeweils an die Register- und Transferstelle weitergeleitet wird. Der Antrag muss zwingend Informationen enthalten über (a) die Anzahl der Anteile des ursprünglich gehaltenen Teilfonds (der "Alte Teilfonds") und der gewünschte Teilfonds (der "Neue Teilfonds") sowie (b) das Wertverhältnis, nach dem die Anteile in jedem Neuen Teilfonds verteilt werden sollen, sofern mehr als ein gewünschter Neuer Teilfonds vorgesehen ist. Wurden dem Anteilinhaber Anteilzertifikate ausgehändigt, müssen diese mitsamt gültigem Couponbogen dem Antrag auf Umtausch beigelegt sein. Ein somit ordnungsgemäß erteilter Antrag auf Umtausch ("Umtauschantrag") ist unwiderruflich, außer im Falle und während einer Aussetzung und/oder Aufschiebung der Rücknahme von Anteilen.

16.4. Vorbeugung von Praktiken des Market Timing und des Late Trading

Die Praktiken des Market Timing und des Late Trading sind nicht zugelassen.

Unter *Market Timing* versteht man die Methode der Arbitrage, bei welcher der Anleger systematisch Anteile einer gleichen Gesellschaft innerhalb einer kurzen Zeitspanne unter Ausnutzung der Zeitverschiebungen und der Unvollkommenheiten oder Schwächen des Bewertungssystems des Nettoinventarwertes einer Gesellschaft zeichnet und zurücknimmt oder umtauscht.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Zeichnungs- oder Umtauschanträge zurückzuweisen, die von einem potentiellen Anleger oder einem Anteilinhaber stammen, der verdächtig ist, solche Praktiken zu verwenden und gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die anderen Anteilinhaber der Gesellschaft zu schützen.

Unter *Late Trading* versteht man die Annahme eines Zeichnungs-, Umtausch- oder Rücknahmeantrages nach Ablauf der Frist zur **Annahme von Anträgen („Cut-Off Time“ / „Festgelegte Zeit“)** des betreffenden Tages und seine Ausführung zu einem Preis entsprechend dem Nettoinventarwert des betreffenden Tages.

Ein Anleger muss prinzipiell Anteile der Gesellschaft zu einem unbekanntem Nettoinventarwert zeichnen, zurücknehmen oder umtauschen.

16.5. Austausch und Verwendung von personenbezogenen Daten der Anteilinhaber

Die Register- und Transferstelle erfasst, speichert und verarbeitet auf elektronische oder andere Weise die ihr von den Anteilinhabern zum Zeitpunkt der Zeichnung zur Verfügung gestellten Daten, um die von den Anteilinhabern in Anspruch genommene Dienstleistung erfüllen zu können und ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen.

Die verarbeiteten Daten beinhalten den Namen, die Adresse und den angelegten Betrag jedes Anteilinhabers (die "personenbezogenen Daten").

Der Anleger kann sich nach eigenem Ermessen weigern, der Verwaltungsgesellschaft die persönlichen Daten zu übermitteln. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft jedoch seinen Antrag zur Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft zurückweisen.

Die von den Anteilinhabern zur Verfügung gestellten persönlichen Daten werden insbesondere (i) zum Führen des Registers der Anteilinhaber, (ii) zur Verarbeitung von Anträgen zur Zeichnung, Rücknahme und Umtausch von Anteilen sowie der Dividendenzahlungen an Anteilinhaber, (iii) zur Überwachung hinsichtlich *Late Trading* und *Market Timing* Praktiken, und (iv) zum Einhalten der anwendbaren Vorschriften zur Bekämpfung der Geldwäsche verarbeitet.

Die Register- und Transferstelle kann das Verarbeiten der personenbezogenen Daten an eine oder mehrere in der europäischen Union ansässige Stellen (die "Datenverarbeiter") (wie zum Beispiel die Vertriebsstelle) übertragen.

Die Register- und Transferstelle verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten nicht an Dritte, mit Ausnahme der Datenverarbeiter, weiterzuleiten, es sei denn, es liegt ein gesetzlicher Ausnahmefall oder eine vorherige Zustimmung des betreffenden Anteilinhabers vor.

Jeder Anteilinhaber ist berechtigt, auf seine personenbezogenen Daten Zugriff zu nehmen und kann eine Berichtigung der personenbezogenen Daten verlangen, soweit diese ungenau oder unvollständig sind. Diesbezüglich kann der Anteilinhaber die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentralverwaltung kontaktieren.

Der Anteilinhaber hat ein Widerspruchsrecht hinsichtlich der Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu Vermarktungszwecken. Dieser Widerspruch kann mittels eines an die Verwaltungsgesellschaft oder die Zentralverwaltung gerichteten Briefes eingelegt werden.

Personenbezogene Daten werden, vorbehaltlich der gesetzlich vorgeschriebenen Verjährungsfristen, nicht über den zur Verarbeitung notwendigen Zeitraum hinaus gespeichert.

17. Berechnung des Netto-Inventarwertes

Der Netto-Inventarwert je Anteil eines Teilfonds wird unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft in der Währung des betreffenden Teilfonds ("Referenzwährung") an jedem Bewertungstag, wie in den Anlagen zum Prospekt definiert, berechnet, außer der in Kapitel 18 "Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes" aufgeführten Fälle einer Aussetzung dieser Berechnung.

Es ist der Verwaltungsgesellschaft gestattet, eine zusätzliche Veröffentlichung des Netto-Inventarwertes je Anteil in anderen Währungen als der Referenzwährung zu veröffentlichen. In diesem Fall wird der Umrechnung der am jeweiligen Bewertungstag letztverfügbare Devisenkurs zugrunde gelegt.

Der Netto-Inventarwert je Anteil (auch "Anteilwert") wird durch Teilung des gesamten auf einen Teilfonds entfallenden Netto-Inventarwertes durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile dieses Teilfonds berechnet. Der gesamte Netto-Inventarwert des

betreffenden Teilfonds repräsentiert dabei den Marktwert der in ihm enthaltenen Vermögenswerte, abzüglich der Verbindlichkeiten.

Die Vermögenswerte werden in Übereinstimmung mit den in der Satzung der Gesellschaft festgelegten Prinzipien und den von der Verwaltungsgesellschaft erlassenen und von Zeit zu Zeit durch ihn geänderten Bewertungsvorschriften und -richtlinien bewertet.

Das Netto-Teilfondsvermögen jedes Teilfonds wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:

- (i) Die im Fonds enthaltenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Anteilwert bzw. Rücknahmepreis bewertet.
- (ii) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen vollen Betrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
- (iii) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses, ermittelt, sofern nachfolgend nichts Anderes geregelt ist.
- (iv) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (iii) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- (v) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien des Vorstands auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag vom Vorstand in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt.
- (vi) Swaps werden zu ihrem Marktwert bewertet.
- (vii) Es wird darauf geachtet, dass Swap - Kontrakte zu marktüblichen Bedingungen im exklusiven Interesse des Fonds abgeschlossen werden.
- (viii) Geldmarktinstrumente können zu ihrem jeweiligen Verkehrswert, wie ihn die Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben und allgemein anerkannten, von Abschlussprüfern nachprüfaren Bewertungsregeln festlegt, bewertet werden.
- (ix) Sämtliche sonstige Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem der Verwaltungsgesellschaft auszustellenden Verfahren zu bestimmen ist.
- (x) Die auf Wertpapiere entfallenden anteiligen Zinsen werden mit einbezogen, soweit diese nicht im Kurswert berücksichtigt wurden (Dirty - Pricing).

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Teilfonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zum zuletzt verfügbaren Devisenkurs umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem vom Vorstand aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweilig andere adäquate Bewertungsprinzipien für die Vermögenswerte und die Guthaben eines Teilfonds anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund außergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzumutbar erscheinen.

Bei außerordentlichen Umständen können innerhalb eines Tages weitere Bewertungen vorgenommen werden, die für die danach auszugebenden oder zurückzunehmenden Anteile maßgebend sind.

Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile des entsprechenden Teilfonds auf der Basis der Kurse, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren getätigt werden, bewerten. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Ausgabe- und Rücknahmeanträge derselbe Berechnungswert angewandt.

18. Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes, der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme der Anteile

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Netto-Inventarwertes jedes Teilfonds sowie die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen dieses Teilfonds zeitweilig aussetzen:

- (i) wenn ein Markt oder eine Börse, an der ein wesentlicher Teil der Wertpapiere des Teilfonds gehandelt wird (außer an gewöhnlichen Feiertagen), geschlossen, der Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- (ii) wenn es aufgrund der Einschätzung der Verwaltungsgesellschaft aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte des entsprechenden Teilfonds zu verkaufen oder zu bewerten;
- (iii) wenn die zur Kursbestimmung eines Wertpapiers des entsprechenden Teilfonds eingesetzte Kommunikationstechnik zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig ist;
- (iv) wenn die Überweisung von Geldern zum Kauf oder zur Veräußerung von Kapitalanlagen der Gesellschaft unmöglich ist;
- (v) im Fall einer Entscheidung, die Gesellschaft zu liquidieren, am oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung einer Hauptversammlung der Anteilinhaber zu diesem Zweck.

Im Falle einer Aussetzung der Berechnung des Netto-Inventarwertes, der Ausgabe, des Umtauschs oder der Rücknahme der Anteile, muss die Verwaltungsgesellschaft unverzüglich die CSSF darüber informieren. Wenn die Anteile in anderen Mitgliedstaaten der EU vertrieben werden, so muss auch die jeweilige Behörde des entsprechenden Landes unverzüglich informiert werden.

Die Satzung der Gesellschaft sieht vor, dass die Gesellschaft die Ausgabe, den Umtausch und die Rücknahme von Anteilen unverzüglich einzustellen hat, sobald ein die Liquidation zur Folge habendes Ereignis eintritt oder die CSSF dies anordnet.

Anteilinhaber, die ihre Anteile zur Rücknahme angeboten haben, werden schriftlich innerhalb von sieben Tagen über eine Aussetzung sowie unverzüglich über eine Beendigung derselben unterrichtet.

19. Schließung und Verschmelzung eines Teilfonds

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann beschließen, einen oder mehrere Teilfonds bzw. Anteilklassen zusammenzulegen, oder einen oder mehrere Teilfonds bzw. Anteilklassen aufzulösen, indem die betroffenen Anteile entwertet werden und den betroffenen Anteilinhabern der Netto-Inventarwert der Anteile dieses oder dieser Teilfonds zurückerstattet wird.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann ebenfalls beschließen, einen oder mehrere Teilfonds mit einem anderen luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen zu verschmelzen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist befugt, einen der vorgenannten Beschlüsse zu fassen

- (i) im Falle einer wesentlichen Änderung der sozialen, politischen oder wirtschaftlichen Lage in den Ländern, in denen Anlagen für die jeweiligen Teilfonds getätigt werden oder in denen die Anteile dieser Teilfonds vertrieben werden, oder
- (ii) sofern der Wert der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds derart fällt, dass eine wirtschaftlich effiziente Verwaltung dieses Teilfonds nicht mehr gewährleistet werden kann, oder
- (iii) im Rahmen einer Rationalisierung.

Falls der Verwaltungsrat der Gesellschaft beschließt, einen Teilfonds aufzulösen, sind die Anteilhaber dieser Teilfonds berechtigt, die Rücknahme ihrer Anteile bis zum Tag der Liquidation zu beantragen. Die Gesellschaft berücksichtigt die Liquidationskosten im Netto-Inventarwert je Anteil.

Der Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft, die Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds mit einem oder mehreren anderen Teilfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen luxemburgischen Organismus für gemeinsame Anlagen vorzunehmen, wird den betroffenen Anteilhabern gemäß den Bestimmungen in Kapitel 24 „Mitteilungen an die Anteilhaber“ mitgeteilt. In diesem Fall ist es den betroffenen Anteilhabern erlaubt, während der Mindestdauer eines Monats ab dem Datum der erfolgten Mitteilung die kostenfreie Rücknahme oder den kostenfreien Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile zu dem anwendbaren Netto-Inventarwert zu beantragen. Nach Ablauf dieser Periode ist die Verschmelzung für alle verbleibenden Anteilhaber bindend. Im Falle der Verschmelzung eines oder mehrerer Teilfonds der Gesellschaft mit einem luxemburgischen FCP ist der Beschluss jedoch nur für die dieser Verschmelzung zustimmenden Anteilhaber bindend, bei allen anderen Anteilhabern wird davon ausgegangen, dass sie einen Antrag auf Rücknahme ihrer Anteile gestellt haben.

Der Erlös aus der Auflösung von Anteilen, der von den Anteilhabern nach erfolgter Auflösung eines Teilfonds nicht gefordert wurde, wird bei der *Caisse des Consignations* in Luxemburg hinterlegt, wo er nach 30 Jahren verfällt.

20. Gebühren und Kosten

Auf Grundlage der von der Gesellschaft bzw. der Verwaltungsgesellschaft abgeschlossenen Dienstleistungsverträge, entstehen grundsätzlich die folgenden Gebühren:

- (i) die Verwaltungsgesellschaftsgebühr in Höhe von 0,10 % p.a. des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds für die Leistungen der Verwaltungsgesellschaft aus dem Vertrag zur Ernennung einer Verwaltungsgesellschaft,
- (ii) die Verwahrstellenvergütung in Höhe von maximal 0,04 % p.a. je Anteilklasse, die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
- (iii) Die Zentralverwaltungsvergütung in Höhe von maximal 0,08 % p.a. je Anteilklasse, die täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Zentralverwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
- (iv) die Managementvergütung in Höhe von maximal 2,00 % p.a. des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds, wie sie in den Anlagen zum Prospekt für jeden Teilfonds angegeben ist. Erhält der Portfoliomanager zusätzlich eine erfolgsbezogene Vergütung (die "Performance Fee"), so ist ihre Höhe und ihr Berechnungsmodus für jeden Teilfonds in den Anlagen zum Prospekt angegeben. Für die Absicherung von Währungsrisiken bei bestimmten Anteilklassen kann der jeweiligen Anteilklasse darüber hinaus eine Vergütung belastet werden.
- (v) die Vertriebsstellengebühr für die Leistungen aus der jeweiligen Vertriebsvereinbarung, bestehend aus den Ausgabeaufschlägen und etwaiger Rücknahme- oder Umtauschgebühren, deren Höhe für jeden Teilfonds in den Anlagen zu dem Prospekt genannt wird,

Des Weiteren kann eine etwaige jährliche Servicegebühr, wie sie in den Anlagen zum Prospekt für jeden Teilfonds angegeben ist, erhoben werden, die von der Gesellschaft bzw. dem jeweiligen Teilfonds als Vergütung für die erbrachten Dienstleistungen und die angefallenen Auslagen der Vertriebsstellen in Verbindung mit der Förderung des Verkaufs von Anteilen dieser Klassen für den jeweiligen Teilfonds gezahlt wird, und zwar einschließlich der Unterstützung der Anleger bei der Abwicklung von Aufträgen über die Zeichnung, Rücknahme und den Umtausch von Investmentanteilen, der Bereitstellung und Auslegung aktueller Informationen über die Gesellschaft bzw. den jeweiligen Teilfonds, der Anlageportfolios und Wertentwicklungen, der Bereitstellung allgemeiner Informationen über wirtschaftliche und finanzielle Entwicklungen und Trends, die sich auf die Anlage eines Anteilhabers auswirken können, sowie bei Bedarf sonstiger Informationen oder Unterstützungen.

Anleger können während der üblichen Bürozeiten am eingetragenen Sitz der Gesellschaft die entsprechenden Verträge einsehen. Die Einzelheiten der vom Teilfonds getragenen Gebühren sind in den Jahres- und Halbjahresberichten der Gesellschaft dargestellt, welche für jeden Anleger auf Wunsch erhältlich sind.

Die Gebühren der Ziffern (i), bis (v) werden unmittelbar aus dem Vermögen der Teilfonds bezahlt. Diesbezügliche Details können im Jahresbericht der Gesellschaft nachgeschlagen werden.

Nachfolgende Kosten, die durch die Tätigkeit der Gesellschaft (in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsgesellschaft) entstehen, werden unmittelbar aus dem Vermögen der Teilfonds bezahlt:

- (i) sämtliche Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögenswerten, einschließlich der Kosten im Zusammenhang mit potentiellen, aber im weiteren Verlauf nicht durchgeführten Transaktionen, z.B. eine im Rahmen einer Due Diligence nicht weiterverfolgte Transaktion;
- (ii) Gebühren und Auslagen von Korrespondenzbanken der Verwahrstelle, Zahlstellen oder sonstige Repräsentanten in Luxemburg oder in einem anderen Land, in welchem Anteile der Gesellschaft oder eines Teilfonds vertrieben werden;
- (iii) Auslagen und Aufwendungen der Mitglieder des Verwaltungsrates der Gesellschaft für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie anderer Angestellter der Gesellschaft oder sonstige Personen, welche für die Gesellschaft handeln;
- (iv) alle Steuern, die auf das Vermögen der Gesellschaft, dessen Erträge und Aufwendungen zu Lasten der Gesellschaft oder eines Teilfonds erhoben werden;
- (v) Kosten für Rechtsberatung, die der Gesellschaft, der Verwaltungsgesellschaft im Hinblick auf die Verwaltung der Gesellschaft oder der Verwahrstelle entstehen, wenn sie im Interesse der Anteilinhaber handeln, Honorare der Abschlussprüfer und Versicherungskosten jeglicher Art;
- (vi) die Kosten der Vorbereitung und Herstellung sowie der Hinterlegung und Veröffentlichung von Unterlagen und Dokumenten, die die Gesellschaft betreffen und gemäss den anwendbaren Gesetzen oder Verordnungen bzw. Rundschreiben der Behörden notwendig sind;
- (vii) ein angemessener Anteil an den Kosten für die Werbung und an solchen, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- (viii) Kosten, die im Rahmen der Bewertung von nicht-trivialen Vermögensgegenständen (z.B. Entwicklung eines Bewertungsmodells) sowie Kosten, die aus der laufenden Bewertung von nicht-trivialen Vermögensgegenständen entstehen;
- (ix) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten, einschließlich Honorarkosten für externe Berater und/oder Dienstleister;
- (x) Vergütungen für Leistungen im Zusammenhang mit dem Risikomanagement-Verfahren;
- (xi) Kosten, die im Zusammenhang mit der Verwendung eines Vergleichsmaßstabes, z.B. eine Benchmark oder ein Index, entstehen können;
- (xii) Entgelte für die Verwaltung von Derivate-Geschäften und deren Absicherung sowie Entgelte für weitere Leistungen Dritter im Zusammenhang mit diesen Geschäften, beispielsweise die Meldungen an ein Transaktionsregister;
- (xiii) für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften eine pauschale Vergütung zugunsten der Verwaltungsgesellschaft von bis zu 49% der Erträge aus diesen Geschäften. Die Verwaltungsgesellschaft trägt die Kosten, die im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Geschäfte entstehen, einschließlich der an Dritte zu zahlenden Vergütung,
- (xiv) Kosten, die durch den Hauptvertriebsträger (z.B. für die Due Diligence von Untervertriebsträgern) in Rechnung gestellt werden; diese können bis zu 0,03% p.a. des Nettovermögens des jeweiligen Teilfonds betragen.
- (xv) in den Fällen, in denen für den Fonds gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 10 % der für den Fonds – nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für den Fonds entstandenen Kosten – vereinnahmten Beträge
- (xvi) Kosten, die im Zusammenhang mit der Umsetzung regulatorischer Anforderungen / Reformen stehen, z.B. auch Kosten für die Verwendung von Daten.

Betreffen Auslagen und Kosten alle Teilfonds gleichmäßig, so tragen alle Teilfonds diese Auslagen und Kosten jeweils anteilig. Wo Auslagen und Kosten nur einen oder einzelne Teilfonds betreffen, werden diese dem oder den entsprechenden Teilfonds belastet. Marketing- und Werbeausgaben dürfen nur im Einzelfall durch Entscheidung der Gesellschaft einem Teilfonds belastet werden.

Alle Gebühren, Kosten und Ausgaben, die von der Gesellschaft zu tragen sind, werden zunächst mit den Erträgen und danach mit dem Kapital verrechnet. Die Kosten und Ausgaben für die Organisation sowie die Registrierung der Gesellschaft als Organismus für gemeinsame Anlagen in Luxemburg, die EUR 100.000,- nicht übersteigen, werden über eine Periode von höchstens fünf Jahren abgeschrieben, können aber auch, gemäß einer besonderen Vereinbarung, von Dritten getragen werden.

Bei der Auflage von neuen Teilfonds können die hierbei anfallenden Gründungskosten über eine Periode von höchstens fünf Jahren ab dem Gründungstag des jeweiligen Teilfonds von dessen Nettovermögen abgeschrieben werden.

21. Besteuerung im Großherzogtum Luxemburg

Bei den folgenden Informationen handelt es sich ausschließlich um allgemeine Informationen, die auf dem Verständnis der Gesellschaft hinsichtlich bestimmter rechtlicher Zusammenhänge und praktischer Übung in Luxemburg zum Zeitpunkt dieses Verkaufsprospekts basieren. Es handelt sich nicht um eine abschließende Beschreibung aller steuerlichen Überlegungen, die für eine Anlageentscheidung relevant sein könnten. Sie sind ausschließlich zu ersten Informationszwecken in diesem Dokument enthalten und sind nicht als rechtliche oder steuerliche Beratung gedacht und dürften nicht als solche ausgelegt werden. Sie enthalten eine Beschreibung der wesentlichen steuerlichen Folgen in Luxemburg im Hinblick auf die Aktien und können keine steuerlichen Überlegungen berücksichtigen, die aus allgemeingültigen Vorschriften folgen oder von denen allgemein vorausgesetzt wird, dass sie den Anteilhabern bekannt sind. Diese Zusammenfassung basiert auf den am Tag dieses Prospekts in Luxemburg geltenden Gesetzen und kann von Gesetzesänderungen betroffen sein, die nach diesem Tag in Kraft treten können. Interessierten Investoren wird empfohlen, sich im Hinblick auf bestimmte Umstände, die Wirkung einzelstaatlicher, lokaler oder ausländischer Gesetze, die für sie gelten könnten, sowie im Hinblick auf ihre steuerliche Situation an ihre professionellen Berater zu wenden.

Bitte beachten Sie, dass das unter den folgenden Überschriften verwendete Konzept der Ansässigkeit lediglich auf die Veranlagung unter der luxemburgischen Einkommensteuer anwendbar ist. Sämtliche Verweise in diesem Teil auf Steuern, Gebühren oder andere Abgaben oder an der Quelle einzubehaltenden Beträge ähnlicher Natur beziehen sich ausschließlich auf luxemburgische steuerliche Konzepte unter Ausschluss aller anderen Konzepte. Bitte beachten Sie weiterhin, dass ein Verweis auf die luxemburgische Einkommensteuer zugleich den Verweis auf die Körperschaftsteuer (*impôt sur le revenu des collectivités*), die Gewerbesteuer (*impôt commercial communal*), den Solidaritätszuschlag (*contribution au fonds pour l'emploi*) und die persönliche Einkommensteuer (*impôt sur le revenu*) enthält. Anleger können ferner der Vermögensteuer (*impôt sur la fortune*) sowie weiteren Steuern, Gebühren und Abgaben unterliegen. Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag finden auf die meisten Gesellschaften Anwendung, die zum Zweck der Luxemburger Besteuerung in Luxemburg ansässig sind. Natürliche Personen unterliegen als Steuerzahler grundsätzlich der Einkommensteuer, dem Solidaritätszuschlag sowie der Haushaltsausgleichsteuer. Eine natürliche Person kann als Steuerzahler unter besonderen Umständen der Gewerbesteuer unterliegen, soweit sie im Rahmen eines eigenen Gewerbes oder einer professionellen Tätigkeit agiert.

21.1. Besteuerung der Gesellschaft

21.1.1 Zeichnungssteuer

Die Gesellschaft unterliegt grundsätzlich in Luxemburg einer Zeichnungssteuer (*taxe d'abonnement*) in Höhe von 0,05% p.a. auf ihr Nettovermögen. Die Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird zum Bewertungsstichtag auf den Nettoinventarwert der maßgeblichen Kategorie berechnet.

Eine Reduktion des Zeichnungssteuersatzes von 0,05% p.a. auf 0,01% p.a. ist möglich für:

- (a) OGA, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Geldmarktinstrumente und Termingelder bei Kreditinstituten ist;

- (b) OGA, deren ausschließlicher Zweck die Anlage in Termingelder bei Kreditinstituten ist;
- (c) Einzelne Teilfonds eines OGA in der Form eines Umbrella-OGA im Sinne des Gesetzes von 2010 sowie einzelne Anteilklassen innerhalb eines OGA oder innerhalb eines Teilfonds eines Umbrella-OGA, sofern die Anlage in diese Teilfonds oder Anteilklassen einem oder mehreren institutionellen Anlegern vorbehalten ist.

Eine Befreiung von der Zeichnungssteuer ist möglich für:

- (d) den Wert der Vermögenswerte, der für Aktien oder Anteile an anderen OGA steht, soweit solche Aktien oder Anteile bereits zur Zeichnungssteuer veranlagt wurden, wie geregelt im Gesetz von 2007 für spezialisierte Investmentfonds (in aktueller Fassung) oder dem Gesetz von 2010;
- (e) OGA sowie einzelne Teilfonds von Umbrella-OGA mit mehreren Teilfonds:
 - i. deren Wertpapiere institutionellen Anlegern vorbehalten sind; und
 - ii. deren ausschließliches Ziel in der gemeinschaftlichen Anlage in Geldmarktinstrumenten und der Platzierung von Einlagen bei Kreditinstituten liegt; und
 - iii. deren gewichtete Portfolio-Restlaufzeit 90 Tage nicht übersteigt; und
 - iv. die die höchst mögliche Bewertung von einer anerkannten Rating-Agentur erhalten haben;
- (f) OGA, deren Wertpapiere (i) Institutionen für betriebliche Altersvorsorge oder ähnlichen Investmentvehikeln vorbehalten sind, die auf die Initiative eines oder mehrerer Arbeitgeber zugunsten ihrer Mitarbeiter aufgelegt wurden, und (ii) Gesellschaften eines oder mehrerer Arbeitgeber vorbehalten sind, die ihre Mittel anlegen, um ihren Mitarbeitern Altersvorsorgeleistungen bieten zu können;
- (g) OGA sowie individuelle Teilfonds von Umbrella-OGA mit mehreren Teilfonds, deren Hauptziel in der Anlage in Mikrofinanzinstituten liegt; oder
- (h) OGA sowie individuelle Teilfonds von Umbrella-OGA mit mehreren Teilfonds:
 - i. deren Anteile an mindestens einer Wertpapierbörse, oder an einem anderen geregelten Markt mit ordnungsgemäßer Funktionsweise, der anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist, notiert sind oder gehandelt werden; und
 - ii. deren ausschließlicher Zweck darin besteht, die Wertentwicklung eines oder mehrerer Indizes nachzubilden.

Sind mehrere Anteilklassen innerhalb des OGA oder des Teilfonds vorhanden, ist die Befreiung nur auf die Klassen anwendbar, die die Bedingung von Unterpunkt (i) erfüllen.

21.1.2 Einkommensteuer

Die Gesellschaft unterliegt in keiner Einkommensteuer in Luxemburg.

21.1.3 Umsatzsteuer

Die Gesellschaft wird in Luxemburg für die Belange der Umsatzsteuer als Steuerpflichtige ohne Vorsteuerabzugsberechtigung angesehen. In Luxemburg gilt für Leistungen, die als Fondsverwaltungsleistungen qualifiziert werden können, eine Umsatzsteuerbefreiung. Andere Leistungen, die darüber hinaus an die Gesellschaft erbracht werden, können grundsätzlich eine Umsatzsteuerpflicht auslösen, die sodann gegebenenfalls eine Umsatzsteuerregistrierung der Gesellschaft in Luxemburg erforderlich macht. Die Umsatzsteuerregistrierung ermöglicht es der Gesellschaft, ihrer Verpflichtung zur Selbstveranlagung von Luxemburger Umsatzsteuer nachzukommen, die sich im Falle des Bezugs umsatzsteuerpflichtiger Leistungen (oder unter gewissen Umständen auch Lieferungen) aus dem Ausland ergibt.

Zahlungen der Gesellschaft an ihre Anteilhaber lösen grundsätzlich keine Umsatzsteuerpflicht aus, sofern die Zahlungen mit der Zeichnung von Aktien der Gesellschaft in Verbindung stehen und keine Vergütung für erbrachte umsatzsteuerpflichtige Leistungen darstellen.

21.1.4 Sonstige Steuern

In Luxemburg ist für die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft gegen Bareinlage keine Stempelsteuer oder sonstige Steuer zahlbar; dies gilt mit Ausnahme einer pauschalen Registrierungsabgabe in Höhe von EUR 75 bei Gründung der Gesellschaft oder bei Änderung der Satzung der Gesellschaft.

Die Gesellschaft ist von der Vermögensteuer befreit.

Im Land der Herkunft ihrer Anlagen kann die Gesellschaft Abzugssteuern auf Dividenden und Zinsen sowie einer Kapitalertragsteuer unterliegen. Da die Gesellschaft selbst nicht Körperschaftsteuerpflichtig ist, ist eine etwaige an der Quelle einbehaltene Abzugssteuer in Luxemburg nicht anrechenbar/erstattungsfähig. Es ist nicht sicher, ob die Gesellschaft selbst Luxemburgs Netzwerk von Doppelbesteuerungsabkommen in Anspruch nehmen kann. Ob die Gesellschaft ein von Luxemburg abgeschlossenes Doppelbesteuerungsabkommen anwenden kann, muss im Einzelfall analysiert werden. Da die Gesellschaft in Gesellschaftsform errichtet ist (im Gegensatz zum Gesamthandvermögen ohne Rechtspersönlichkeit), kann es tatsächlich möglich sein, dass gewisse von Luxemburg abgeschlossene Doppelbesteuerungsabkommen direkt auf die Gesellschaft anwendbar sind.

21.2. Besteuerung der Anteilhaber

Ein Anteilhaber wird in Luxemburg weder unbeschränkt steuerpflichtig, noch als unbeschränkt steuerpflichtig behandelt, aufgrund der bloßen Inhaberschaft oder der Ausübung, Kündigung, Ablieferung und/oder Vollstreckung seiner Rechte und Pflichten in Bezug auf die Anteile.

Einkommensteuer

In Luxemburg nicht ansässige Anteilhaber

Nicht ansässige Anteilhaber, die weder eine Betriebsstätte noch einen ständigen Vertreter in Luxemburg haben, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind, unterliegen nicht der luxemburgischen Einkommensteuer auf ausgeschüttete oder aufgelaufene Dividenden der Gesellschaft. Ebenso unterliegen Veräußerungsgewinne von nicht ansässigen Anteilhabern keiner luxemburgischen Besteuerung.

Soweit ein nicht ansässiger Anteilhaber, welcher eine Körperschaft ist, eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind, sind die erzielten Gewinne aus den Anteilen (Dividenden ebenso wie Veräußerungsgewinne) in seinen steuerbaren Gewinn mit einzubeziehen und in Luxemburg zu versteuern. Dasselbe gilt für eine natürliche Person, welche im Rahmen einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit agiert und welche eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter in Luxemburg unterhält, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Tilgungsbetrag und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der verkauften oder getilgten Anteile.

In Luxemburg ansässige Anteilhaber

(a) In Luxemburg ansässige natürliche Personen

Dividenden und sonstige Zahlungen aus den Anteilen, welche eine in Luxemburg ansässige natürliche Person erhält, die im Rahmen der Verwaltung ihres Privatvermögens oder einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit agiert, unterliegen der Einkommensteuer zu den allgemeinen progressiven Steuersätzen.

Veräußerungsgewinne von Privatpersonen auf Anteile, die im Privatvermögen gehalten werden, sind in Luxemburg nur steuerpflichtig, wenn es sich bei dem Veräußerungsgewinn um einen sog. Spekulationsgewinn oder um einen Gewinn aus einer sog. wesentlichen Beteiligung handelt. Ein sog. Spekulationsgewinn liegt vor, sofern die Veräußerung der Anteile vor ihrem Erwerb erfolgt oder die Anteile innerhalb von 6 Monaten nach dem ihrem Erwerb veräußert werden. Dieser Spekulationsgewinn ist mit dem regulären persönlichen Steuersatz zu versteuern. Eine Beteiligung gilt in gewissen Fällen als wesentlich, und zwar insbe-

sondere (i) wenn der Veräußerer allein oder zusammen mit seinem Ehepartner oder seinen minderjährigen Kindern zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der letzten 5 Jahre vor dem Tag der Veräußerung mittelbar oder unmittelbar zu mehr als 10% am Gesellschaftskapital beteiligt war oder (ii) wenn der Veräußerer die Beteiligung innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren vor der Veräußerung unentgeltlich erworben hat und für den vorherigen Besitzer selbst (oder bei mehreren unentgeltlichen Übertragungen einer der letzten Besitzer) zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb des Fünfjahreszeitraums eine wesentliche Beteiligung darstellte. Der Gewinn aus einer wesentlichen – über mindestens 6 Monate gehaltenen – Beteiligung unterliegt in Höhe des Veräußerungserlöses abzüglich der Veräußerungskosten und des Anschaffungspreises dem ermäßigten Steuersatz, der der Hälfte des jeweiligen durchschnittlichen Steuersatzes beträgt, der auf das angepasste Einkommen anwendbar wäre. Als Veräußerung sind insbesondere ein Verkauf, ein Tausch, eine Einbringung sowie jede andere Art von Veräußerung zu sehen. Der steuerpflichtige Veräußerungsgewinn bestimmt sich aus der Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Tilgungsbetrag und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Anteile.

Veräußerungsgewinne, welche eine in Luxemburg steuerlich ansässige natürliche Person realisiert, welche im Rahmen einer gewerblichen oder professionellen Tätigkeit agiert, unterliegen der Einkommensteuer zu den allgemeinen progressiven Steuersätzen. Als Veräußerungsgewinn ist die Differenz zwischen dem Verkaufs-, Rückkaufs- oder Tilgungsbetrag und dem niedrigeren der Beträge von Anschaffungspreis oder Buchwert der Wertpapiere anzusehen.

(b) In Luxemburg ansässige Kapitalgesellschaften

Anteilinhaber, die Luxemburger steuerpflichtige Kapitalgesellschaften (*sociétés de capitaux*) sind, haben sämtliche aus den Anteilen erhaltenen Einkünfte, sowie sämtliche Gewinne aus einem Verkauf, einer Veräußerung oder einer Tilgung der Anteile in ihren steuerbaren Gewinn mit aufzunehmen.

(c) In Luxemburg ansässige Anteilinhaber, die einem gesonderten Steuerregime unterliegen

In Luxemburg ansässige Anteilinhaber, die einem gesonderten Steuerregime unterliegen ((i) Fonds, die dem Gesetz von 2010 unterliegen, (ii) Spezialfonds, die dem Gesetz von 2007 unterliegen, (iii) Gesellschaften, die nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007 Gesellschaften zur Verwaltung von Familienvermögen sind und (iv) Reservierte Alternative Investmentfonds, die dem Gesetz von 2016 unterliegen und nicht als Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital optiert haben, sind in Luxemburg steuerbefreit und Einkünfte aus den Anteilen unterliegen daher keiner Luxemburger Einkommensteuer.

Vermögensteuer

Ein in Luxemburg ansässiger Anteilinhaber sowie ein nicht ansässiger Anteilinhaber, der in Luxemburg eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter hat, der bzw. dem die Anteile zuzurechnen sind, unterliegt auf solche Anteile der Vermögensteuer, es sei denn, es handelt sich bei dem Anteilinhaber um (i) eine steuerlich ansässige oder nicht-ansässige natürliche Person, (ii) einen Fonds nach dem Gesetz von 2010, (iii) eine Verbriefungsgesellschaft gemäß dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004 über Verbriefungen, (iv) eine Gesellschaft im Sinne des abgeänderten Gesetzes vom 15. Juni 2004 über Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital, (v) einen Spezialfonds nach dem Gesetz von 2007, (vi) eine Gesellschaft zur Verwaltung von Familienvermögen nach dem abgeänderten Gesetz vom 11. Mai 2007, (vii) eine Professionelle Institution für Pensionen nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 oder (viii) einen Reservierten Alternativen Investmentfonds nach dem Gesetz von 2016.

Zu beachten ist, dass auf (i) Verbriefungsvehikel nach dem abgeänderten Gesetz vom 22. März 2004, (ii) Investmentgesellschaften zur Anlage in Risikokapital nach dem abgeänderten Gesetz vom 15. Juni 2004, (iii) Professionelle Institutionen für Pensionen nach dem abgeänderten Gesetz vom 13. Juli 2005 sowie (iv) Intransparente Reservierte Alternative Investmentfonds, die dem Gesetz von 2016 unterliegen und als Investmentgesellschaft zur Anlage in Risikokapital optiert haben, eine Mindestvermögensteuer anwendbar ist.

Andere Steuern

Nach Luxemburger Steuerrecht sind Anteile einer natürlichen Person, die zum Zeitpunkt ihres Todes für Zwecke der Erbschaftsbesteuerung in Luxemburg ansässig ist, dem erbschaftsteuerpflichtigen Vermögen dieser Person hinzuzurechnen. Keine Erbschaftsteuer fällt hingegen im Fall einer Übertragung der Anteile von Todes wegen an, wenn der verstorbene Anteilinhaber zum Zeitpunkt seines Todes für erbschaftsteuerliche Zwecke nicht in Luxemburg ansässig war und die Übertragung in Luxemburg auch nicht notariell beurkundet oder in Luxemburg registriert wurde.

Schenkungsteuer kann auf die Schenkung der Anteile erhoben werden, falls die Schenkung in Luxemburg notariell beurkundet wird oder in Luxemburg registriert wird.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteile Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls dazu professionell beraten lassen.

22. Informationspflichten und Besteuerung unter FATCA

Mit den FATCA-Reglungen im US-amerikanischen "*Hiring Incentives to Restore Employment Act*" von 2010 haben die Vereinigten Staaten von Amerika (die "USA") weitreichende gesetzliche Regelungen zu einem Meldesystem erlassen, dessen Ziel es ist, sicherzustellen, dass US-Investoren, die Kapitalanlagen außerhalb der USA halten, durch Finanzinstitute an die US-amerikanische Steuerverwaltung (der *Internal Revenue Service*, "IRS") gemeldet werden. Die FATCA-Reglungen dienen der Verhinderung von Steuerhinterziehung.

Als Teil des Prozesses zur Umsetzung von FATCA hat Luxemburg mit den USA am 24. Juli 2015 das IGA abgeschlossen, wonach in Luxemburg befindliche Finanzinstitute unter bestimmten Voraussetzungen Informationen zu Finanzkonten von *U.S. Specified Persons* im Sinne des IGA den zuständigen Behörden mitteilen müssen.

Als in Luxemburg aufgesetzter Fonds, der gemäß dem Gesetz von 2010 unter der Aufsicht der CSSF steht, sollte die Gesellschaft als Meldendes Ausländisches Finanzinstitut im Sinne des IGA behandelt werden.

Infolge dieses FATCA Status ist die Gesellschaft verpflichtet, regelmäßig Informationen aller Anteilinhaber zu sammeln und zu überprüfen. Auf Anfrage der Gesellschaft hat jeder Anteilinhaber bestimmte Informationen inklusive den entsprechenden Dokumenten zu übermitteln. Diese beinhalten im Fall eines Ausländischen Nicht-Finanzinstituts im Sinne des IGA (*Non-Financial Foreign Entity*, "NFFE") die direkten oder indirekten Eigentümer, sobald diese eine bestimmte Eigentumsschwelle überschreiten. Ebenso erklärt sich jeder Anteilinhaber damit einverstanden, innerhalb von dreißig Tagen jede Information, die geeignet ist, seinen FATCA Status zu beeinträchtigen, mitzuteilen (z.B. seine neue Anschrift oder seinen neuen Wohnort).

Aufgrund des FATCA Gesetzes, welches das IGA umsetzt, kann die Gesellschaft dazu verpflichtet sein, den Namen, die Adresse und (soweit vorhanden) die Steueridentifikationsnummer des Anteilinhabers sowie Informationen wie Kontostand, Einkünfte und brutto Einkommen (Aufzählung nicht abschließend) der Luxemburger Finanzverwaltung mitzuteilen. Diese Informationen werden durch die Luxemburger Finanzverwaltung an den IRS weitergeleitet.

Darüber hinaus ist die Gesellschaft verantwortlich für den Umgang mit personenbezogenen Daten. Jeder Anteilinhaber hat ein Recht auf Zugang zu den an die Luxemburger Finanzbehörde weitergeleiteten Daten. Er kann diese falls notwendig korrigieren. Jegliche Daten über die die Gesellschaft verfügt, werden in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden Gesetzen zum Schutz persönlicher Daten behandelt. Auch wenn die Gesellschaft sich bemühen wird, jeglichen Verpflichtungen unter dem FATCA Gesetz nachzukommen und eine Quellenbesteuerung aufgrund des FATCA-Gesetzes zu vermeiden, ist nicht gewiss, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Falls die Gesellschaft einer 30%igen Quellensteuer aufgrund des FATCA Gesetzes unterfällt oder ein Bußgeld ergeht, kann der Wert der Anteile der Anteilinhaber erhebliche Verluste erleiden. Kann die Gesellschaft nicht an die erforderlichen Informationen eines jeden Anteilinhabers gelangen und diese dadurch nicht wie gefordert an den IRS weiterleiten, kann dies eine 30%ige Quellensteuer auf Zahlungen mit einer Quelle in den USA und auf Einkünfte aus der Veräußerung von Grundvermögen oder anderen Vermögensgegenständen, die Zinsen oder Dividenden mit US Herkunft bringen, auslösen.

Jeder Anteilinhaber, der den von der Gesellschaft geforderten Dokumentationspflichten nicht nachkommt, kann mit jeglichen Steuern und Bußgeldern belastet werden, die der Gesellschaft aufgrund der Verfehlung des Anteilinhabers, die Informationen beizubringen, treffen. Die Gesellschaft kann zudem nach seinem Ermessen die Anteile einziehen, insbesondere dann, wenn der Anteilinhaber als Verbotene Person (*Prohibited Person*) im Sinne des FATCA Gesetzes zu qualifizieren ist.

Anteilinhaber, die durch Mittelsmänner investieren, werden hiermit daran erinnert, zu überprüfen, ob und inwieweit ihre Mittelsmänner den Anforderungen des FATCA Gesetzes entsprechen.

Anteilinhaber sollten ihre US Rechtsberater konsultieren oder anderweitig professionellen Rechtsrat in Bezug auf die beschriebenen rechtlichen Verpflichtungen einholen.

23. Informationspflichten unter CRS

Die Gesellschaft unterliegt den Bestimmungen des CRS Gesetzes. Das CRS Gesetz regelt in Luxemburg den seit dem 1. Januar 2016 geltenden automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten innerhalb der Europäischen Union und setzt die von Luxemburg unterzeichnete Multilaterale Vereinbarung zwischen den zuständigen Behörden über den automatischen Informationsaustausch im Rahmen des CRS der OECD um.

Die Gesellschaft wird voraussichtlich als Meldendes Finanzinstitut unter dem CRS Gesetz behandelt werden. Als solches wird die Gesellschaft ungeachtet anderer in der Fondsdokumentation beschriebener Vorschriften zum Datenschutz ab dem 30. Juni 2017 dazu verpflichtet sein, jährlich der Luxemburger Finanzbehörde bestimmte personenbezogene und finanzielle Informationen zu melden. Diese umfassen unter anderem die Identifikation von Beteiligungen durch und Zahlungen an (i) Meldepflichtige Personen (*Personnes devant faire l'objet d'une déclaration*) und (ii) Beherrschende Personen (*Personnes détenant le contrôle*), von Passiven Nicht-Finanzinstituten (*ENF passive*), die wiederum selbst Meldepflichtige Personen sind. Die zu meldenden Informationen sind abschließend in Artikel 4 des CRS Gesetzes aufgeführt ("Informationen") und umfassen persönliche Daten hinsichtlich Meldender Personen.

Die Anteilinhaber sind verpflichtet, der Gesellschaft die notwendigen Informationen samt erforderlichen schriftlichen Belegen zur Verfügung zu stellen. Die Anteilinhaber werden hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gesellschaft als für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle die Informationen zum Zwecke des CRS Gesetzes gebraucht.

Die Gesellschaft ist verantwortlich für den Umgang mit personenbezogenen Daten. Jeder Anteilinhaber hat ein Recht auf Zugang zu den an die Luxemburger Finanzbehörde weitergeleiteten Daten. Er kann diese falls notwendig korrigieren. Jegliche Daten, über die die Gesellschaft verfügt, werden in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden Gesetzen zum Schutz persönlicher Daten behandelt.

Die Anteilinhaber werden zudem darüber informiert, dass die Informationen in Bezug auf Meldepflichtige Personen im Sinne des CRS Gesetzes jährlich der Luxemburger Finanzbehörde übermittelt werden. Insbesondere werden Meldepflichtige Personen darüber informiert, dass sie über bestimmte von ihnen ausgeführte Operationen durch Kontoauszüge informiert werden und dass Teile dieser Informationen als Grundlage für die jährliche Mitteilung an die Luxemburger Finanzbehörde dienen.

Die Anteilinhaber sind verpflichtet, die Gesellschaft zu informieren, falls persönliche Daten nicht korrekt sind. Im Falle von Veränderungen hinsichtlich der Informationen sind die Anleger verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich über entsprechende schriftliche Belege in Kenntnis zu setzen und diese der Gesellschaft zur Verfügung zu stellen.

Jeder Anteilinhaber, der den Aufforderungen der Gesellschaft hinsichtlich Informationen und schriftlicher Belege nicht nachkommt, kann für daraus resultierende Strafen, die die Gesellschaft treffen, in Anspruch genommen werden.

24. Versammlungen der Anteilinhaber

Die Hauptversammlung der Anteilinhaber der Gesellschaft findet jedes Jahr am letzten Montag des Monats Mai in Luxemburg statt. Falls dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, findet die Hauptversammlung am darauffolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg statt. Andere Hauptversammlungen oder getrennte Gesellschafterversammlungen von Anteilhabern der einzelnen Teilfonds oder Anteilklassen, sofern innerhalb eines Teilfonds unterschiedliche Anteilklassen ausgegeben wurden, können zu den Zeiten und an den Orten, die in der entsprechenden Einladung genannt werden, stattfinden.

Die Einladung zu Hauptversammlungen und getrennten Gesellschafterversammlungen erfolgt in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht und wird auf www.alpinafm.lu veröffentlicht. Darüber hinaus und soweit erforderlich wird sie wenigstens 15 Tage vorher im RESA und in mindestens einer luxemburgischen Tageszeitung sowie nach Wahl der Gesellschaft in einer oder mehreren Zeitungen in all jenen Ländern, wo Anteile vertrieben werden, veröffentlicht. Sie enthält Informationen über Ort und Zeitpunkt der Veranstaltung sowie über die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung, das erforderliche Quorum und die Vorschriften zur Stimmrechtsausübung.

Andere Mitteilungen an alle Anteilinhaber oder an Anteilinhaber verschiedener Teilfonds oder Anteilklassen erfolgen gemäß den Bestimmungen des Kapitels 27 "Mitteilungen an die Anteilinhaber".

25. Geschäftsjahr und Berichterstattung

Grundsätzlich beginnt ein Geschäftsjahr jeweils am 1. Februar und endet am 31. Januar des darauffolgenden Jahres.

Der jährliche Rechenschaftsbericht, der alle Teilfonds sowie alle Vermögenswerte der Gesellschaft insgesamt enthält, ist spätestens 15 Tage vor der jährlichen Hauptversammlung am Sitz der Gesellschaft erhältlich. Ungeprüfte Halbjahresberichte liegen binnen zwei Monaten nach dem betreffenden Datum vor. Die Gesellschaft ist berechtigt, für einzelne Teilfonds separate Jahres- bzw. Halbjahresberichte, die jedoch immer auch den konsolidierten Jahres- bzw. Halbjahresabschluss der Gesellschaft enthalten müssen, zu publizieren. Exemplare aller Berichte sind am Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft erhältlich. Bei den Vertriebsstellen sind die separaten Jahres- und Halbjahresberichte derjenigen Teilfonds, die sie vertreiben, erhältlich.

26. Dokumente zur Einsichtnahme

Kopien der folgenden Dokumente können während der normalen Geschäftsstunden (außer an Samstagen und Feiertagen) am Sitz der Gesellschaft und der Verwaltungsgesellschaft und bei den Vertriebs- und Zahlstellen eingesehen werden:

- (i) die Satzung der Gesellschaft;
- (ii) die Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- (iii) der Verkaufsprospekt;
- (iv) die wesentlichen Informationen für den Anleger (key investor information document; kurz KIID) zugänglich auf der Homepage www.alpinafm.lu im Hinblick auf die einzelnen Teilfonds der Gesellschaft;
- (v) die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft.

27. Mitteilungen an die Anteilinhaber

Jegliche Einberufung zu Gesellschafterversammlungen, jegliche Satzungsänderung, Mitteilungen über die Auflösung und Liquidierung der Gesellschaft oder eines Teilfonds sowie jegliche sonstige wesentliche Information an die Anteilinhaber wird von der Register- und Transferstelle oder einem bestellten Dritten an die Anleger gesandt und, soweit gesetzlich erforderlich, auf der Informationsplattform *Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“)* des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg sowie in einer luxemburgischen Tageszeitung veröffentlicht. Die Gesellschaft bzw. die Verwaltungsgesellschaft kann darüber hinaus nach eigenem Ermessen Veröffentlichungen in anderen Zeitungen in Luxemburg und in anderen Ländern, in welchen Anteile vertrieben werden, veranlassen. Jede Satzungsänderung wird beim Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg hinterlegt und ein Hinweis auf diese Hinterlegung wird auf der Informationsplattform *Recueil électronique des sociétés et associations („RESA“)* des Handels- und Gesellschaftsregisters in Luxemburg veröffentlicht.

Sofern die Anteilinhaber der Gesellschaft mit Name und Anschrift bekannt sind, können Mitteilungen an die Anteilinhaber auch, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften, per Brief verschickt werden.

Ferner wird die Gesellschaft dafür sorgen, dass eine geeignete Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Teilfonds in den Ländern erfolgt, in denen Anteile der Gesellschaft vertrieben werden.

28. Veröffentlichungen und Anlegerbeschwerden

Neben dem Verkaufsprospekt, erstellt die Gesellschaft ein Dokument, das die wesentlichen Informationen für den Anleger enthält (*key investor information document*, kurz KIID). Die wesentlichen Informationen für den Anleger können unter der folgenden Internetadresse der Verwaltungsgesellschaft heruntergeladen werden: www.alpinafm.lu. Ferner wird auf Anfrage eine Papierversion seitens der Verwaltungsgesellschaft oder Vertriebsstellen zur Verfügung gestellt.

Die Performance der jeweiligen Teilfonds kann, soweit verfügbar, den wesentlichen Informationen für die Anleger entnommen werden.

Ferner wird die Gesellschaft dafür sorgen, dass eine geeignete Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise der einzelnen Teilfonds in den Ländern erfolgt, in denen Anteile der Gesellschaft vertrieben werden. Diese Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise wird für alle Klassen in der Referenzwährung der Anteilklasse stattfinden.

Anlegerbeschwerden können an die Verwaltungsgesellschaft sowie an alle Vertriebsstellen gerichtet werden. Sie werden dort ordnungsgemäß und innerhalb von 14 Tagen bearbeitet. Informationen zu diesem Verfahren sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft oder den Vertriebsstellen erhältlich.

29. Maßgeblichkeit des deutschen Wortlauts

Sofern dieser Prospekt, die Satzung sowie andere Unterlagen und Veröffentlichungen betreffend die Gesellschaft und die Teilfonds auch in anderen Sprachen vorliegen oder erstellt werden, bleibt der deutsche Wortlaut der maßgebende.

30. Informationen für Anleger in der Schweiz

30.1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist die ACOLIN Fund Services AG, Leutschenbachstrasse 50, CH-8050 Zürich.

30.2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist die Banque Cantonale Vaudoise (BCV), Place Saint-François 14, CH-1003 Lausanne.

30.3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Die massgeblichen Dokumente wie der Prospekt, die wesentlichen Informationen für die Anlegerinnen und Anleger (KIID), die Statuten sowie die Jahres- und Halbjahresberichte können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden. Sämtliche erwähnten Dokumente können auch unter www.alpinafm.lu kostenlos abgerufen werden.

30.4. Publikationen

- (i) Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffenden Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform der ACOLIN InfoTech AG, Zürich (www.fundpublications.com). In diesem Publikationsorgan werden insbesondere wesentliche Mitteilungen an die Anteilseigner wie wichtige Änderungen am Verkaufsprospekt sowie die Liquidation des Anlagefonds oder eines oder mehrerer Teilfonds veröffentlicht.
- (ii) Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Inventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilsklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der elektronischen Plattform der ACOLIN InfoTech AG, Zürich (www.fundpublications.com) publiziert. Die Preise werden bewertungstäglich publiziert.

30.5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

(i) Retrozessionen

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in oder von der Schweiz aus bezahlen. Diese Entschädigung gilt für jedes Anbieten und jedes Werben für den Anlagefonds, einschließlich jeder Art von Tätigkeit, welche auf den Verkauf des Anlagefonds abzielt, wie insbesondere die Organisation von Roadshows, die Teilnahme an Messen und Veranstaltungen, die Herstellung von Marketingmaterial, die Schulung von Vertriebspartnern, etc.

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte auch wenn sie ganz oder teilweise letztendlich an die Anleger weitergeleitet werden.

Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigungen, die sie für den Vertrieb erhalten könnten.

Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb des Anlagefonds dieser Anleger erhalten, offen.

(ii) Rabatte

Der Anlagefonds bzw. die Verwaltungsgesellschaft sowie deren Beauftragte können im Vertrieb in oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren. Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren des Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden und somit das Fondsvermögen nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;

- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Die objektiven Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch den Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft sind:

- das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen im Anlagefonds oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase eines Anlagefonds.

Auf Anfrage des Anlegers legt der Anlagefonds bzw. dessen Verwaltungsgesellschaft die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

30.6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters der Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

30.7. Sprache

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Anlagefonds und den Anlegern in der Schweiz ist die deutsche Fassung des ausführlichen Verkaufsprospektes maßgebend.

31. Zusätzliche Informationen für den Vertrieb von Anteilen in Deutschland

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potenzielle Erwerber in der Bundesrepublik Deutschland, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland präzisieren und ergänzen:

Zahl- und Informationsstelle

Zahl- und Informationsstelle in der Bundesrepublik Deutschland ist die

Hauck & Aufhäuser Privatbankiers AG
Kaiserstraße 24
D – 60311 Frankfurt am Main

Rücknahme- und Umtauschanträge, Zahlungen

Rücknahme- und Umtauschanträge für Anteile können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen oder sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber können über die deutsche Zahl- und Informationsstelle geleitet werden.

Informationen

Bei der Zahl- und Informationsstelle sind Exemplare des Verkaufsprospekts, der wesentlichen Informationen für den Anleger (key investor information document; kurz KIID), der Satzung der Gesellschaft, der Satzung der Verwaltungsgesellschaft, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise (sowie ggf. die Umtauschpreise) kostenlos erhältlich.

Preisveröffentlichungen und sonstige Bekanntmachungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie alle sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen an die Anleger werden im Internet unter www.alpinafm.lu veröffentlicht.

In folgenden Fällen ist die Information der Anleger in Deutschland mittels dauerhaften Datenträgers nach § 167 KAGB in deutscher oder in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache erforderlich (§ 298 Abs. 2 KAGB):

- Aussetzung der Rücknahme der Anteile eines Teilfonds.
- Kündigung der Verwaltung eines Teilfonds oder dessen Abwicklung.
- Änderungen der Satzung, die mit den bisherigen Anlagegrundsätzen nicht vereinbar sind, die wesentliche Anlegerrechte berühren oder die Vergütungen und Aufwendungserstattungen betreffen, die aus dem Sondervermögen entnommen werden können, einschließlich der Hintergründe der Änderungen sowie der Rechte der Anleger in einer verständlichen Art und Weise; dabei ist mitzuteilen, wo und auf welche Art und Weise Informationen hierzu erlangt werden können.
- Die Verschmelzung von Investmentvermögen in Form von Verschmelzungsinformationen, die gemäß Artikel 43 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

Die Umwandlung eines Investmentvermögens in einen Feederfonds oder die Änderungen eines Masterfonds in Form von Informationen, die gemäß Artikel 64 der Richtlinie 2009/65/EG zu erstellen sind.

ANLAGEN ZUM PROSPEKT

Alpina Best Select Equity

ISIN	Anteilklasse CHF: LU0096826192 Anteilklasse EUR: LU2139884501
Wertpapierkennnummer (WKN)	Anteilklasse CHF: 655960 Anteilklasse EUR: A2P2HD
Referenzwährung	Schweizer Franken (CHF)
Anteilklassenwährung	Anteilklasse CHF: Schweizer Franken Anteilklasse EUR: Euro
Erstausgabepreis	Anteilklasse CHF: CHF 10 Anteilklasse EUR: EUR 100
Ertragsverwendung für alle Aktienklassen	Thesaurierung
Erstausgabetag:	Anteilklasse CHF: 18. Mai 1999 Anteilklasse EUR: 11. Mai 2020

Anlageziele und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und / oder soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Der Teilfonds legt mindestens 75% seines Nettoteilfondsvermögens in Zielfonds an. Direktanlagen in Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente sowie Anlagen in flüssige Mittel sind nur bis zu 25% des Nettoteilfondsvermögens zulässig.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Teilfonds in ein breit gefächertes Aktienportfolio zu investieren, um einen langfristigen Vermögenszuwachs zu erzielen.

Der Teilfonds wird mindestens 66,67 % seines Nettoteilfondsvermögens in folgende Vermögenswerte investieren:

- (i) OGAW und/oder OGA, die ihrerseits hauptsächlich in Aktien, aktienähnliche Wertpapiere oder vergleichbare Wertpapiere (z.B. Zertifikate auf Aktien oder Aktienindizes oder Verbriefungen einer Teilhabe am Unternehmenserfolg auf schuldrechtlicher Basis, z.B. Partizipationsscheine) investieren („Aktienfonds“);
- (ii) Aktien, aktienähnliche Wertpapiere oder vergleichbare Wertpapiere (z.B. Zertifikate auf Aktien oder Aktienindizes oder Verbriefungen einer Teilhabe am Unternehmenserfolg auf schuldrechtlicher Basis, z.B. Partizipationsscheine) („Aktien“).

Vorbehaltlich der im Kapitel „Anlagebeschränkungen“ aufgeführten Beschränkungen darf der Teilfonds bis zu 100 % seines Nettoteilfondsvermögens in Aktien oder Anteile von OGAW und OGA investieren.

Die unter (ii) genannten Investitionen sollen hauptsächlich in Emissionen von Emittenten, die ihren Sitz in der Schweiz haben oder einen großen Teil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in der Schweiz ausüben, erfolgen. Bis zu einem Drittel des Nettoteilfondsvermögens kann der Teilfonds in wandelbare Obligationen, d.h. Wandel- und Umtauschanleihen investieren.

Die Anteilinhaber müssen sich bewusst sein, dass die Anlagen in Derivate und deren Besitz zu einer erhöhten Volatilität des Nettoinventarwerts je Anteil des Teilfonds führen können.

Potentielle Anleger sollten sich aller Risiken bewusst sein, die eine Anlage in diesen Teilfonds mit sich bringen kann und sollen sich gegebenenfalls von ihrem persönlichen Anlageberater beraten lassen. Der Verwaltungsrat ist bemüht, diese durch Anzahl und Streuung der Anlagen des Vermögens des Teilfonds zu minimieren. Potentielle Anleger sollten keinesfalls ihr ganzes Vermögen ausschließlich in diesen Teilfonds anlegen.

Die erworbenen OGAW und/oder OGA („Zielfonds“) verfolgen jeweils eigene Anlagestrategien und unterliegen dabei möglicherweise abweichenden Anlagebeschränkungen.

Das Vermögen des Teilfonds wird mehrheitlich in Anteile von Investmentfonds (im Folgenden „Zielfonds“) angelegt, die entsprechend definierten Mindeststandards in Bezug auf ökologische (z.B. Umwelt- und Klimaschutz), soziale (z.B. Menschenrechte, Sicherheit und Gesundheit) und die verantwortungsvolle Unternehmensführung (z.B. Transparenz, Berichterstattung, Bekämpfung von Bestechung und Korruption) betreffende Kriterien (‘ESG’-Kriterien) ausgewählt werden.

Hierzu wird der Portfoliomanager mehrheitlich in solche Zielfonds investieren, die ihrerseits ökologische und / oder soziale Ziele im Sinne von Art. 8 SFDR bewerben bzw. eine nachhaltige Investition im Sinne von Art. 9 SFDR anstreben und als solche Produkte klassifiziert sind. Soweit ein Zielfonds keine Klassifikation in diesem Sinne aufweist wird der Portfoliomanager anhand geeigneter Recherche und Analyse sicherstellen, dass die durch einen Zielfonds verfolgten ökologischen und / oder sozialen Ziele bzw. Nachhaltigkeitsziele im Einklang mit den durch diesen Teilfonds beworbenen Merkmalen stehen.

Der Portfoliomanager stellt auf der Basis betriebseigener Analysen die ESG-konforme Vermögensauswahl auf Ebene der Zielfonds entsprechend der verfolgten Qualitätsstandards mit ESG Schwerpunkt sicher. Hierzu prüft der Portfoliomanager die ESG-Offenlegungen der Zielfonds und führt ggf. Interviews direkt mit dem jeweiligen Zielfondsmanagement.

Weitere Informationen zur Verfolgung der ökologischen und / oder sozialen Merkmalen, zu deren Integration in den Anlageprozess, zu den Auswahlkriterien sowie zu unseren ESG-bezogenen Richtlinien können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft <https://www.alpinafm.lu> abgerufen werden.

Bezugnahme auf eine Benchmark

Dieser Teilfonds wird aktiv verwaltet, d.h. er ermöglicht Ermessensspielräume bei den einzelnen zu tätigen Anlagen; dieser Ansatz beinhaltet oder impliziert keinen Bezug zu einer Benchmark. Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Zusätzliche Informationen zur Klassifizierung dieses Teilfonds nach deutschem Investmentsteuergesetz (InvStG)

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Aktienfonds i. S. d. § 2 Absatz 6 InvStG.

Mindestens 50 % des Aktivvermögens gem. § 2 Absatz 9 a InvStG werden in Kapitalbeteiligungen i. S. d. § 2 Absatz 8 InvStG angelegt.

Hinweise zum Risikomanagementverfahren

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird durch den sogenannten Commitment-Ansatz gemessen und kontrolliert. Das Gesamtrisiko wird im Hinblick auf die Positionen in derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich derjenigen, die in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettet sind) bestimmt. Bei diesem Ansatz sind die Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in entsprechende Positionen in den zu Grunde liegenden Basiswerten umzurechnen.

Der Teilfonds stellt sicher, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 100 % des Nettoinventarwertes seines Portfolios nicht überschreitet und somit das Gesamtrisiko insgesamt 200 % des Nettoinventarwertes nicht dauerhaft überschreitet. Ferner stellt der Teilfonds sicher, dass das Gesamtrisiko seines Portfolios durch vorübergehende Kreditaufnahme nicht um mehr als 10 % erhöht wird, so dass das Gesamtrisiko unter keinen Umständen 210 % des Nettoinventarwertes überschreitet.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in diesen Teilfonds ist geeignet für Anleger, die ihr Vermögen geographisch strukturieren und durch Anlagen in Aktienfonds breit diversifizieren möchten. Investitionen durch private Anleger können nur durch Nominee-Banken vorgenommen werden, die Anteile in eigenem Namen, aber für Rechnung des jeweiligen Investors zeichnen.

Dauer, Währung, Netto-Inventarwertberechnung, Ausgabe und Rücknahme

- (i) Die Dauer des Teilfonds ist unbegrenzt.
- (ii) Die Währung des Teilfonds ("Referenzwährung") ist der Schweizer Franken (CHF).
- (iii) Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis werden an jedem Tag, der zugleich Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist (der „**Bewertungstag**“) in der Währung der jeweiligen Anteilklasse berechnet.
- (iv) Als Cut-Off Time gilt 12.00 Uhr Luxemburger Zeit am letzten Bankarbeitstag in Luxemburg vor dem jeweiligen Bewertungstag. Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge, welche der Register- und Transferstelle bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
- (v) Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem relevanten Bewertungstag fällig. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt grundsätzlich drei Bankarbeitstage nach dem relevanten Bewertungstag gegen Rückgabe der Anteile.

Beschreibung der Anteile

Derzeit werden Anteile in Schweizer Franken und Euro ausgegeben, bei allen Anteilklassen werden die Erträge thesauriert.

Bei den Anteilklassen, die nicht in CHF, der Referenzwährung des Teilfonds, nominiert sind, kann unter normalen Marktbedingungen auf Anteilklassenebene eine Währungssicherung durchgeführt werden. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) am 30. Januar 2017 veröffentlichten Standards (ESMA34-43-296 Tz. 27)

Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreis

- (i) Der Ausgabepreis je Anteil entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 5,00% zugunsten des jeweiligen Vermittlers.
- (ii) Der Preis für jeden zum Umtausch angebotenen Anteil entspricht dem für den betreffenden Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag gültigen Netto-Inventarwert je Anteil. Es wird keine Umtauschgebühr erhoben.
- (iii) Der Rücknahmepreis entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Gebühren und Kosten

Die Gesellschaft zahlt aus dem Nettovermögen des Teilfonds folgende Gebühren und Kosten:

- (i) Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt in Höhe von 0,10 % p.a. je Anteilklasse, dass täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt.
- (ii) Die Verwahrstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt bis zu 0,04 % p.a. je Anteilklasse, dass täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
- (iii) Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt bis zu 0,08 % p.a. je Anteilklasse, dass täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Zentralverwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
- (iv) Der Portfoliomanager erhält aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt bis zu 1,20 % p.a. je Anteilklasse, dass täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Managementvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Der Teilfonds hat über diese Vergütung hinaus anteilig nur die in Kapitel 20 „Gebühren und Kosten“ des Prospekts aufgeführten Kosten zu tragen.

Alpina Best Select Portfolio

ISIN	Anteilklasse CHF: LU0096826515 Anteilklasse EUR: LU2139885904
Wertpapierkennnummer (WKN)	Anteilklasse CHF: 655961 Anteilklasse EUR: A2P2HE
Referenzwährung	Schweizer Franken (CHF)
Anteilklassenwährung	Anteilklasse CHF: Schweizer Franken Anteilklasse EUR: Euro
Erstausgabepreis	Anteilklasse CHF: CHF 10 Anteilklasse EUR: EUR 100
Ertragsverwendung für alle Aktienklassen	Thesaurierung
Erstausgabetag:	Anteilklasse CHF: 14. Mai 1999 Anteilklasse EUR: 11. Mai 2020

Anlageziele und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und / oder soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Das Anlageziel des Teilfonds besteht darin, durch Anlagen in ein weltweit diversifiziertes Renten- und Aktienportfolio Erträge und einen Vermögenszuwachs zu generieren.

Der Teilfonds legt mindestens 75% seines Nettoteilfondsvermögens in Zielfonds an. Direktanlagen in Aktien, aktienähnliche Wertpapiere, Schuldverschreibungen und Geldmarktinstrumente sowie Anlagen in flüssige Mittel sind nur bis zu 25% des Nettoteilfondsvermögens zulässig.

Der Teilfonds wird dazu mindestens 50 % seines Nettoteilfondsvermögens in folgende Vermögenswerte investieren:

- i.) OGAW und/oder OGA, die ihrerseits hauptsächlich in Schuldverschreibungen investieren („Rentenfonds“);
- ii.) Schuldverschreibungen („Renten“).

Des Weiteren wird der Teilfonds mindestens 20 % seines Nettoteilfondsvermögens in folgende Vermögenswerte investieren:

- i.) OGAW und/oder OGA, die ihrerseits hauptsächlich in Aktien, aktienähnliche Wertpapiere oder vergleichbare Wertpapiere (z.B. Zertifikate auf Aktien oder Aktienindizes oder Verbriefungen einer Teilhabe am Unternehmenserfolg auf schuldrechtlicher Basis, z.B. Partizipationsscheine) investieren („Aktienfonds“);
- ii.) Aktien, aktienähnliche Wertpapiere oder vergleichbare Wertpapiere (z.B. Zertifikate auf Aktien oder Aktienindizes oder Verbriefungen einer Teilhabe am Unternehmenserfolg auf schuldrechtlicher Basis, z.B. Partizipationsscheine) („Aktien“).

Vorbehaltlich der im Kapitel 4 „Anlagegrenzen“ aufgeführten Beschränkungen darf der Teilfonds bis maximal 100 % seines Nettoteilfondsvermögens in Aktien oder Anteile von OGAW und OGA investieren.

Die erworbenen OGAW und/oder OGA („Zielfonds“) verfolgen jeweils eigene Anlagestrategien und unterliegen dabei möglicherweise abweichenden Anlagebeschränkungen.

Das Vermögen des Teilfonds wird mehrheitlich in Anteile von Investmentfonds (im Folgenden „Zielfonds“) angelegt, die entsprechend definierten Mindeststandards in Bezug auf ökologische (z.B. Umwelt- und Klimaschutz), soziale (z.B. Menschenrechte, Sicherheit und Gesundheit) und die verantwortungsvolle Unternehmensführung (z.B. Transparenz, Berichterstattung, Bekämpfung von Bestechung und Korruption) betreffende Kriterien (‘ESG’-Kriterien) ausgewählt werden.

Hierzu wird der Portfoliomanager mehrheitlich in solche Zielfonds investieren, die ihrerseits ökologische und / oder soziale Ziele im Sinne von Art. 8 SFDR bewerben bzw. eine nachhaltige Investition im Sinne von Art. 9 SFDR anstreben und als solche Produkte klassifiziert sind. Soweit ein Zielfonds keine Klassifikation in diesem Sinne aufweist wird der Portfoliomanager anhand geeigneter Recherche und Analyse sicherstellen, dass die durch einen Zielfonds verfolgten ökologischen und / oder sozialen Ziele bzw. Nachhaltigkeitsziele im Einklang mit den durch diesen Teilfonds beworbenen Merkmalen stehen.

Der Portfoliomanager stellt auf der Basis betriebseigener Analysen die ESG-konforme Vermögensauswahl auf Ebene der Zielfonds entsprechend der verfolgten Qualitätsstandards mit ESG Schwerpunkt sicher. Hierzu prüft der Portfoliomanager die ESG-Offenlegungen der Zielfonds und führt ggf. Interviews direkt mit dem jeweiligen Zielfondsmanagement.

Weitere Informationen zur Verfolgung der ökologischen und / oder sozialen Merkmalen, zu deren Integration in den Anlageprozess, zu den Auswahlkriterien sowie zu unseren ESG-bezogenen Richtlinien können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft <https://www.alpinafm.lu> abgerufen werden.

Bezugnahme auf eine Benchmark

Dieser Teilfonds wird aktiv verwaltet, d.h. er ermöglicht Ermessensspielräume bei den einzelnen zu tätigen Anlagen; dieser Ansatz beinhaltet oder impliziert keinen Bezug zu einer Benchmark.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Zusätzliche Informationen zur Klassifizierung dieses Teilfonds nach deutschem Investmentsteuergesetz (InvStG)

Bei diesem Teilfonds handelt es sich um einen Investmentfonds ohne Teilfreistellung.

Hinweise zum Risikomanagementverfahren

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird durch den sogenannten Commitment-Ansatz gemessen und kontrolliert. Das Gesamtrisiko wird im Hinblick auf die Positionen in derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich derjenigen, die in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettet sind) bestimmt. Bei diesem Ansatz sind die Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in entsprechende Positionen in den zu Grund liegenden Basiswerten umzurechnen.

Der Teilfonds stellt sicher, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 100 % des Nettoinventarwertes seines Portfolios nicht überschreitet und somit das Gesamtrisiko insgesamt 200 % des Nettoinventarwertes nicht dauerhaft überschreitet. Ferner stellt der Teilfonds sicher, dass das Gesamtrisiko seines Portfolios durch vorübergehende Kreditaufnahme nicht um mehr als 10 % erhöht wird, so dass das Gesamtrisiko unter keinen Umständen 210 % des Nettoinventarwertes überschreitet.

Profil des typischen Anlegers

Die Anlage in diesen Teilfonds ist geeignet für Anleger, die das Verhältnis zwischen Risiko und Rendite durch Anlage in Aktien- und Obligationenfonds optimieren möchten. Investitionen durch private Anleger können nur durch Nominee-Banken vorgenommen werden, die Anteile in eigenem Namen, aber für Rechnung des jeweiligen Investors zeichnen.

Dauer, Währung, Netto-Inventarwertberechnung, Ausgabe und Rücknahme

- (i) Die Dauer des Teilfonds ist unbegrenzt.
- (ii) Die Währung des Teilfonds ("Referenzwährung") ist der Schweizer Franken (CHF).
- (iii) Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis werden an jedem Tag, der zugleich Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist (der „Bewertungstag“) in der Währung der jeweiligen Anteilklasse berechnet.
- (iv) Als Cut-Off Time gilt 12.00 Uhr Luxemburger Zeit am letzten Bankarbeitstag in Luxemburg vor dem Bewertungstag. Zeichnungs- bzw. Rücknahmeanträge, welche der Register- und Transferstelle bis 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag zugehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des nächstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Zeichnungsanträge, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingehen, werden zum Anteilwert des übernächsten Bewertungstages abgerechnet.
- (v) Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem relevanten Bewertungstag fällig. Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt grundsätzlich drei Bankarbeitstage nach dem relevanten Bewertungstag gegen Rückgabe der Anteile.

Beschreibung der Anteile

Derzeit werden Anteile in Schweizer Franken und Euro ausgegeben, bei allen Anteilklassen werden die Erträge thesauriert.

Bei den Anteilklassen, die nicht in CHF, der Referenzwährung des Teilfonds, nominiert sind, kann unter normalen Marktbedingungen auf Anteilklassenebene eine Währungssicherung durchgeführt werden. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) am 30. Januar 2017 veröffentlichten Standards (ESMA34-43-296 Tz. 27)

Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreis

- (i) Der Ausgabepreis je Anteil entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil zuzüglich eines Ausgabeaufschlages von bis zu 5,00 % zugunsten des jeweiligen Vermittlers
- (ii) Der Preis für jeden zum Umtausch angebotenen Anteil entspricht dem für den betreffenden Teilfonds am jeweiligen Bewertungstag gültigen Netto-Inventarwert je Anteil. Es wird keine Umtauschgebühr erhoben.
- (iii) Der Rücknahmepreis entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil. Es wird keine Rücknahmegebühr erhoben.

Gebühren und Kosten

Die Gesellschaft zahlt aus dem Nettovermögen des Teilfonds folgende Gebühren und Kosten:

- (i) Die Verwaltungsgesellschaft erhält aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt in Höhe von 0,10 % p.a. je Anteilklasse, das täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt.
- (ii) Die Verwahrstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt bis zu 0,04 % p.a. je Anteilklasse, dass täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

- (iii) Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt bis zu 0,08 % p.a. je Anteilklasse, dass täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Zentralverwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.
- (iv) Der Portfoliomanager erhält aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt bis zu 1,10 % p.a. je Anteilklasse, dass täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Managementvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Der Teilfonds hat über diese Vergütung hinaus anteilig nur die in Kapitel 20 „Gebühren und Kosten“ des Prospekts aufgeführten Kosten zu tragen.

Alpina SDG Global Bonds

ISIN-Kennnummer:	Anteilklasse A (USD): LU2134362875 Anteilklasse A (EUR): LU2028806060 Anteilklasse A (CHF): LU2028806144 Anteilklasse F (USD): LU1958298025 Anteilklasse F (EUR): LU2028806227 Anteilklasse F (CHF): LU2028806490 Anteilklasse I (USD): LU2028806573 Anteilklasse I (EUR): LU2028806656 Anteilklasse I (CHF): LU2028806730
Wertpapierkennnummer:	Anteilklasse A (USD): A2P2HF Anteilklasse A (EUR): A2PNTU Anteilklasse A (CHF): A2PNTV Anteilklasse F (USD): A2PFYG Anteilklasse F (EUR): A2PNTW Anteilklasse F (CHF): A2PNTX Anteilklasse I (USD): A2PNTY Anteilklasse I (EUR): A2PNTZ Anteilklasse I (CHF): A2PNT0
Referenzwahrung des Teilfonds:	US-Dollar (USD)
Anteilklassenwahrung:	Anteilklassen A (USD), : USD Anteilklasse A (EUR): EUR Anteilklasse A (CHF): CHF Anteilklassen F (USD): USD Anteilklasse F (EUR): EUR Anteilklasse F (CHF): CHF Anteilklassen I (USD),: USD Anteilklasse I (EUR): EUR Anteilklasse I (CHF): CHF
Erstausgabepreis:	Anteilklassen A (USD),: 1.000 USD Anteilklasse A (EUR): 1.000 EUR Anteilklasse A (CHF): 1.000 CHF Anteilklassen F (USD),: 1.000 USD Anteilklasse F (EUR): 1.000 EUR Anteilklasse F (CHF): 1.000 CHF Anteilklassen I (USD),: 1.000 USD Anteilklasse I (EUR): 1.000 EUR Anteilklasse I (CHF): 1.000 CHF
Investoren	Anteilklassen A: Privatanleger Anteilklassen F: Institutionelle Anleger. Anteilklassen I: Institutionelle Anleger
Ertragsverwendung	Thesaurierung der Ertrage
Managementvergutung	Anteilklasse A (USD): bis zu 1,10% p.a. Anteilklasse A (EUR): bis zu 1,10% p.a. Anteilklasse A (CHF): bis zu 1,10% p.a.

	Anteilklasse F (USD): 0,65% Anteilklasse F (EUR): 0,65% Anteilklasse F (CHF): 0,65% Anteilklasse I (USD): 0,80% p.a. Anteilklasse I (EUR): 0,80% p.a. Anteilklasse I (CHF): 0,80% p.a.
Mindestzeichnung bei Erstzeichnung:	Anteilklassen A (USD), : 1.000 USD Anteilklasse A (EUR): 1.000 EUR Anteilklasse A (CHF): 1.000 CHF Anteilklassen F (USD): 5.000.000 USD Anteilklasse F (EUR): 5.000.000 EUR Anteilklasse F (CHF): 5.000.000 CHF Anteilklassen I (USD),: 500.000 USD Anteilklasse I (EUR): 500.000 EUR Anteilklasse I (CHF): 500.000 CHF
Erstzeichnungsfrist:	06. August 2019 bis 23. August 2019
Erstausgabetag:	Thesaurierende Anteilklassen: 26. August 2019

Anlageziele und Anlagepolitik

Dieser Teilfonds ist ein Finanzprodukt, mit dem ökologische und soziale Merkmale beworben werden, und qualifiziert gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

Das Anlageziel des Teilfonds Alpina SDG Global Bonds (der "Teilfonds") ist es, unter Berücksichtigung von ökologischen und sozialen Merkmalen ein Portfolio aufzubauen, das ein positives Renditeprofil im Vergleich zum Markt bietet.

Mindestens 80% des Nettovermögens des Teilfonds müssen weltweit in Anleihen im Bereich des Investment Grade Rating investiert sein. Dabei wird das Rating von anerkannten Agenturen verwendet.

Der Teilfonds legt den Anlageschwerpunkt auf Emissionen, die einen Mindeststandard an ökologischen und / oder sozialen Merkmalen erfüllen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Teilfonds mindestens 80% seines Nettovermögens in Anleihen investiert, die den Green Bond Principles („GBP“), den Social Bond Principles („SBP“) oder den Sustainability Bond Guidelines („SBG“) der International Capital Market Association („ICMA“) entsprechen und deren Emissionen von Daten Providern gem. ICMA-Kriterien als Emissionen von Green Bonds, Social Bonds oder Sustainability Bonds geführt werden.

- Green Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung geeigneter grüner Projekte verwendet werden und die an den vier Kernkomponenten der GBP ausgerichtet sind.
- Social Bonds sind alle Arten von Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen Finanzierung oder Refinanzierung geeigneter sozialer Projekte verwendet werden und die an den vier Kernkomponenten der SBP ausgerichtet sind.
- Sustainability Bonds sind Anleihen, deren Emissionserlöse ausschließlich zur anteiligen oder vollständigen (Re-)Finanzierung von einer Kombination aus geeigneten Umwelt- und Sozialprojekten verwendet werden. Sustainability Bonds sind an die vier Kernkomponenten der GBP und SBP angelehnt, wobei erstere besonders relevant für zugrundeliegende Umweltprojekte und letztere für zugrundeliegende Sozialprojekte sind.

Die vier Kernkomponenten der GBP bzw. SBP geben gegenüber den Emittenten eine klare Empfehlung zur Vorgehensweise sowie Offenlegung ab und unterstreichen Wichtigkeit der Transparenz, Richtigkeit und Integrität in Bezug auf: (1.) Verwendung der Emissionserlöse, (2.) Prozess der Projektbewertung und -auswahl, (3.) Management der Erlöse und (4.) Berichterstattung.

Anhand der ICMA Klassifizierung der Anleihen stellt das Teilfondsmanagement sicher, dass gezielt in Unternehmen investiert wird, die eine Etablierung und Weiterentwicklung des Markts für Fremdkapitalfinanzierungen in Bezug auf Projekte mit ökologischem und / oder sozialem Nutzen fördern. Das Teilfondsmanagement prüft jeweils zum ersten NAV Tag eines jeden Monats, ob die gehaltenen Anleihen weiterhin von Daten Providern als entsprechende Emission geführt werden und somit die Anleihen weiterhin den Kriterien der ICMA entsprechen.

Die GBP, die SBP und die SBG fördern die Steigerung von Anleihefinanzierungen mit ökologischer und / oder sozialer Zielsetzung und damit auch zentrale Ziele der Sustainable Development Goals (SDGs) der United Nations. Abhängig von der Zielsetzung des der jeweiligen Anleihe zu Grunde liegenden ökologischen und / oder sozialen Projekts kann somit ein Beitrag zu einzelnen oder mehreren Zielen der SDGs verwirklicht werden.

Informationen zur ICMA, den GBP, den SBP und den SBG finden sich auf <https://www.icmagroup.org/sustainable-finance/>.

Weitere Informationen zu den vom Teilfonds verfolgten ökologischen und sozialen Merkmalen, zu deren Integration in den Anlageprozess, zu den Auswahlkriterien sowie zu den ESG-bezogenen Richtlinien können auf der Website der Verwaltungsgesellschaft <https://www.alpinafm.lu> abgerufen werden.

Der Teilfonds kann auch in derivative Instrumente investieren, entweder börsengehandelt oder OTC ("Over-the-Counter") gehandelt, einschließlich unter anderem Futures/Termingeschäfte, Optionen und Swaps. Ausgenommen davon sind Investitionen in Credit-Default-Swaps (CDS). Derivate können sowohl zu Absicherungszwecken als auch zum Risikoeintritt oder zur Renditesteigerung eingesetzt werden.

Bezugnahme auf eine Benchmark

Dieser Teilfonds wird aktiv verwaltet, d.h. er ermöglicht Ermessensspielräume bei den einzelnen zu tätigen Anlagen; dieser Ansatz beinhaltet oder impliziert keinen Bezug zu einer Benchmark.

Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen

Das Teilfondsmanagement trifft seine Investitionsentscheidungen für den Teilfonds unter der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Neben den üblichen Finanzkennzahlen sowie portfoliospezifischen Risiken berücksichtigt das Teilfondsmanagement in seinen Investitionsentscheidungen Nachhaltigkeitsrisiken und deren erwarteten Auswirkungen auf die Rendite des Teilfonds.

Die Berücksichtigung gilt für den gesamten Investmentprozess, sowohl in der fundamentalen Analyse der Vermögenswerte, im Rahmen der Investitionsentscheidung als auch in der fortlaufenden Überwachung.

Anlagebeschränkungen

Die Anlagen erfolgen in Übereinstimmung mit den in Kapitel 4 „Anlagegrenzen“ dieses Prospekts dargelegten Anlagebeschränkungen.

Der Teilfonds wird nicht in Anteile/Aktien anderer OGAW oder OGA anlegen.

Für den Teilfonds werden keine Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (z.B. Wertpapierleihe- und Pensionsgeschäfte) getätigt. Der Teilfonds wird nicht in leistungsgestörte Anleihen („distressed debt“), Asset Backed Securities („ABS“) und bedingte Pflichtwandelanleihen (contingent convertible bond oder kurz coco bond oder „cocos“) investieren. Der Teilfonds kann Aktienpositionen oder andere Vermögenswerte halten, die der Fonds im Rahmen eines Reorganisationsprozesses erhält.

Spezifische Risikohinweise

– Risikomessung

Das Gesamtrisiko des Teilfonds wird durch den sogenannten Commitment-Ansatz gemessen und kontrolliert. Das Gesamtrisiko wird im Hinblick auf die Positionen in derivativen Finanzinstrumenten (einschließlich derjenigen, die in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettet sind) bestimmt. Bei diesem Ansatz sind die Positionen in derivativen Finanzinstrumenten in entsprechende Positionen in den zu Grund liegenden Basiswerten umzurechnen. Der Teilfonds stellt sicher, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Gesamtrisiko 100 % des Nettoinventarwertes seines Portfolios nicht überschreitet und somit das Gesamtrisiko insgesamt 200 % des Nettoinventarwertes nicht dauerhaft überschreitet. Ferner stellt der Teilfonds sicher, dass das Gesamtrisiko seines Portfolios durch vorübergehende Kreditaufnahme nicht um mehr als 10 % erhöht wird, so dass das Gesamtrisiko unter keinen Umständen 210 % des Nettoinventarwertes überschreitet.

– Diversifizierung

Das Portfolio des Teilfonds ist darauf ausgelegt, in Anleihen mit bestimmten Klassifizierungen zu investieren. Dadurch sind die Diversifizierungsmöglichkeiten eingeschränkt. Hieraus folgt, dass der Wert der Anlagen des Teilfonds höheren Schwankungen unterliegen kann als es der Fall sein würde, wenn der Teilfonds verpflichtet wäre, eine größere Diversifizierung hinsichtlich der Arten von Anlagen vorzuweisen.

Hochzinsanleihen sind spekulativ und gehen infolge von Änderungen an der Bonität des Emittenten mit einem erhöhten Ausfall- und Kursänderungsrisiko einher. In Zeiten allgemeiner Wirtschaftsschwäche können die Marktpreise schwanken und deutlich zurückgehen.

– Spezielle Nachhaltigkeitsrisiken

In Ergänzung zu den allgemeinen Risikohinweisen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken weisen wir für diesen Teilfonds auf spezielle Nachhaltigkeitsrisiken hin, die sich durch Besonderheiten der Anlage in ein Portfolio von Anleihen ergeben, welche spezifischen Kriterien außerhalb der Verantwortung der Fondsverwaltung unterliegen. Methodische Änderungen dieser spezifischen Kriterien, oder auch in deren Kommunikation, können zu Preisschwankungen und veränderten Anlageentscheidungen führen, welche zum Zwecke der Erfüllung der Anlageziele nicht im Einklang mit dem Interesse einzelner Investoren stehen können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn veränderte Anlageentscheidungen mit Anlageverlusten einhergehen.

Ein EU-weit harmonisierter Standard für Green-, Social- bzw. Sustainable Bonds ist noch nicht implementiert worden. Die Einführung eines EU-Standards für ökologische und / oder soziale Anleihen kann zu einer Neueinstufung der vom Teilfonds investierten Anleihen führen und damit eine Umgestaltung des Portfolios bedingen. Durch die hierzu erforderlichen Transaktionen können zu einem Verlust für die Anleger führen.

Beschreibung der Anteile und Anlegertyp

Es werden verschiedene Anteilklassen im Rahmen des Teilfonds ausgegeben.

Die Anteilklassen A stehen allen institutionellen Anlegern und privaten Anlegern über Nominee-Banken offen

Anteile der Anteilklassen F und I sind ausschließlich institutionellen Anlegern vorbehalten.

Bei allen Anteilklassen werden die Erträge thesauriert.

Bei den Anteilklassen, die nicht in USD, der Referenzwährung des Teilfonds, nominiert sind, wird unter normalen Marktbedingungen auf Anteilklassenebene eine Währungssicherung durchgeführt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) am 30. Januar 2017 veröffentlichten Standards (ESMA34-43-296 Tz. 27).

Dauer, Währung- und Netto-Inventarwertberechnung.

- i. Die Dauer des Teilfonds ist unbegrenzt.

- ii. Die Wahrung des Teilfonds („Referenzwahrung“) ist der US-Dollar (USD).
- iii. Netto-Inventarwert, Ausgabe- und Rucknahmepreis werden an jedem Tag, der zugleich Bankarbeitstag in Luxemburg und Frankfurt am Main ist (der „Bewertungstag“), in der Wahrung der jeweiligen Anteilklasse berechnet. Fallt ein Bewertungstag nicht auf einen Bankarbeitstag, so werden Netto- Inventarwert, Ausgabe- und Rucknahmepreis am nachstfolgenden Bankarbeitstag berechnet.
- iv. Als Cut-Off Time gilt 12:00 Uhr Luxemburger Zeit am letzten Bankarbeitstag vor dem Bewertungstag.
- v. Der Ausgabepreis entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil. Es wird kein Ausgabeaufschlag erhoben.
- vi. Der Rucknahmepreis entspricht dem Netto-Inventarwert je Anteil. Es wird keine Rucknahmegebuhr erhoben.
- vii. Der Ausgabepreis ist innerhalb von drei Bankarbeitstagen nach dem relevanten Bewertungstag fallig. Die Zahlung des Rucknahmepreises erfolgt grundsatzlich drei Bankarbeitstage nach dem relevanten Bewertungstag gegen Ruckgabe der Anteile.

Der jeweilige Anteilwert wird unter Aufsicht der Verwahrstelle von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem Bewertungstag berechnet. Die Berechnung des Teilfonds und seiner Anteilklassen erfolgt durch Teilung des Netto-Teilfondsvermogens der jeweiligen Anteilklasse durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Anteile dieser Anteilklasse.

Rucknahmeverlangen, Kaufauftrage und Umtauschuftrage („Auftrage“), die bis spatestens 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) an einem Bewertungstag bei der Register- und Transferstelle eingegangen sind, werden auf der Grundlage des nachstfolgenden Bewertungstages abgerechnet. Auftrage, welche nach 12:00 Uhr (Luxemburger Zeit) bei der Register- und Transferstelle eingehen, werden auf der Grundlage des Anteilwertes des ubernachsten Bewertungstages abgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft behalt sich das Recht vor, die Frist zur Zahlung des Rucknahmepreises auf bis zu funf Bankarbeitstage zu verlangern, sofern dies durch Verzogerungen bei der Zahlung der Erlose aus Anlageverauerungen an den Fonds auf Grund von durch Borsenkontrollvorschriften oder ahnlichen Marktbeschrankungen begrundeten Behinderungen an dem Markt, an dem eine beachtliche Menge der Vermogenswerte des Fonds angelegt sind, oder in auergewohnlichen Umstanden, in denen der Fonds den Rucknahmepreis nicht innerhalb von zwei Bankarbeitstagen zahlen kann, notwendig ist.

Zum Zeitpunkt der Abgabe des Zeichnungsantrags, Umtausch- und/oder Rucknahmeauftrags ist dem Anleger der Netto-Inventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht bekannt. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen einen Zeichnungsantrag zuruckweisen (z. B. bei dem Verdacht auf Market Timing-Aktivitaten des Anlegers) oder die Ausgabe von Anteilen zeitweilig beschranken, aussetzen oder endgultig einstellen, soweit dies im Interesse der Gesamtheit der Anleger, zum Schutz der Verwaltungsgesellschaft, zum Schutz eines Teilfonds, im Interesse der Anlagepolitik oder im Fall der Gefahrdung der spezifischen Anlageziele eines Teilfonds erforderlich erscheint.

Gebuhren und Kosten

Die Gebuhren und Kosten werden entsprechend Kapitel 20 "Gebuhren und Kosten" des Verkaufsprospekts berechnet und bezahlt.

Die Verwaltungsgesellschaftsgebuhr betragt fur diesen Teilfonds bis zu 0,10 % p.a. fur samtliche Anteilklassen. Die Verwaltungsgesellschaftsgebuhr wird taglich auf das Netto-Teilfondsvermogen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachtraglich ausgezahlt. Die Verwaltungsgesellschaftsgebuhr versteht sich zuzuglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Die Managementvergutung kann fur die Anteilklassen A, F und I bis zu 1,10% p.a. betragen. Die tatsachlich berechnete Managementvergutung fur die Anteilklassen F, betragt 0,65 % p.a., fur die Anteilklassen A 1,10% und die Anteilklassen I 0,80%. Die Managementvergutung wird taglich auf das Netto-Teilfondsvermogen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewer-

tungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt. Die Managementvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Es wird keine Performancegebühr erhoben.

Die Verwahrstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt von bis zu 0,04 % p.a. je Anteilklasse, das täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Verwahrstellenvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Die Zentralverwaltungsstelle erhält aus dem Teilfondsvermögen ein Entgelt in Höhe von bis zu 0,08 % p.a. je Anteilklasse, das täglich auf das Netto-Teilfondsvermögen der jeweiligen Anteilklasse des vorangegangenen Bewertungstages berechnet und monatlich nachträglich ausgezahlt wird. Die Zentralverwaltungsvergütung versteht sich zuzüglich einer eventuell anfallenden Mehrwertsteuer.

Über diese Vergütung hinaus fallen für den Teilfonds die übrigen in Kapitel 20 "Gebühren und Kosten" des Verkaufsprospekts aufgeführten Gebühren und Kosten an, wobei die Kostenverteilung entsprechend der in jenem Kapitel benannten Grundsätze erfolgt.